



Familienratgeber Sachsen



Vorwort

Liebe Mütter und Väter,

bei uns im Freistaat Sachsen sind Familien und Kinder willkommen!

Damit der manchmal sehr herausfordernde Familienalltag möglichst gut gelingt, gibt es hier in Sachsen zahlreiche Unterstützungsangebote. Um Ihnen einen Überblick zu geben, welche finanziellen Hilfen, rechtlichen Möglichkeiten oder welche Beratungsleistungen in Sachsen zur Verfügung stehen, haben wir für Sie diesen Familienratgeber zusammengestellt.

Da gibt es vieles zu entdecken, denn die Familien stehen in der Politik der Sächsischen Staatsregierung im Vordergrund. Sicherlich sehen Sie auch noch die eine oder andere Leistung, die Sie noch nicht kennen. Wussten Sie zum Beispiel, dass größere Familien mit dem sächsischen Familienpass kostenlosen Eintritt in die staatlichen Schlösser, Burgen und Museen haben?

Ich wünsche Ihnen viel Vergnügen beim Lesen und vor allem viel Freude mit Ihrer Familie!



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Christine Clauß', written in a cursive style.

Christine Clauß

Sächsische Staatsministerin
für Soziales und Verbraucherschutz

Familienratgeber Sachsen



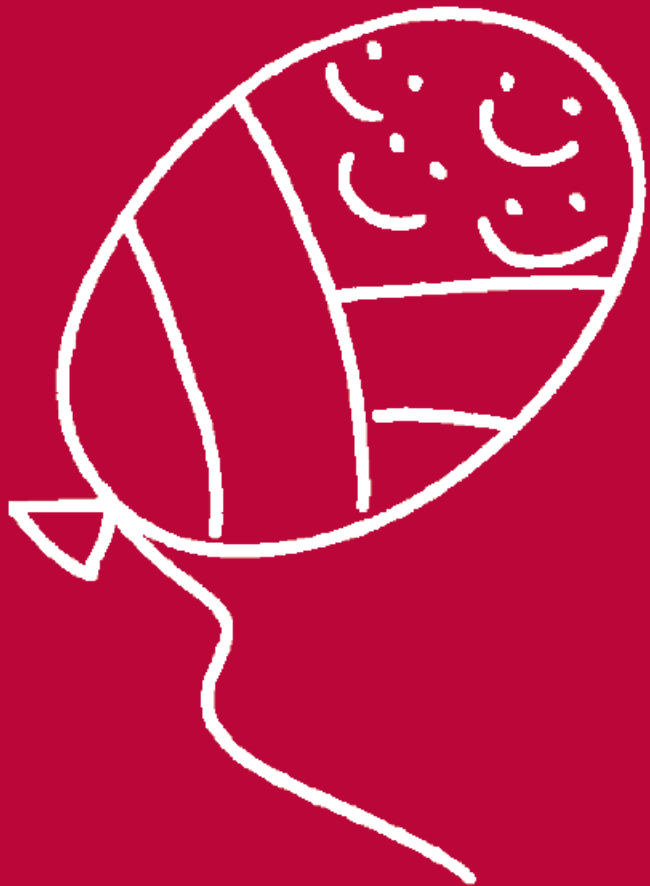
Inhaltsverzeichnis

1. Rund um die Geburt	9
1.1 Schwangerschaft	10
■ Vorsorgeuntersuchungen	11
■ Geburtsvorbereitung	12
■ Kostenerstattung durch die Krankenkasse	14
1.2 Mutterschutzgesetz und Mutterschaftsgeld	14
■ Kündigungsschutz während der Schwangerschaft	14
■ Mutterschutz während der Stillzeit	16
■ Arbeitsentgelt bei Beschäftigungsverbot	16
■ Mutterschaftsgeld	17
1.3 Formalitäten	18
■ Wahl des Vornamens	18
■ Familienname	20
■ Geburtsurkunde	21
■ Vaterschaftserklärung	22
■ Sorgerechtsklärung	23
2. Staatliche Leistungen und Entlastungen für Familien	25
2.1 Elternzeit und Elterngeld/Erziehungsgeld	26
■ Elternzeit	26
■ Elterngeld	29
■ Landeserziehungsgeld	31
■ Krankenversicherungsschutz	32
2.2 Kindergeld und Kinderzuschlag	32
■ Kindergeld	32
■ Kinderzuschlag	34
2.3 Unterhaltsvorschuss	36
2.4 Steuerliche Entlastungen	37
■ Hinweise zur Lohn- und Einkommenssteuer	38
■ Entlastungen bei der Inanspruchnahme einer Haushaltshilfe	43
■ Zusätzliche Entlastungen für Alleinerziehende	46
■ Entlastungen bei Unterhaltsleistungen	47
2.5 Hilfen für Familien mit niedrigem Einkommen und bei Arbeitslosigkeit	48
■ Arbeitslosengeld	48
■ Arbeitslosengeld II	51

■ Leistungen für Bildung und Teilhabe	55
■ Sozialhilfe	57
2.6 Stiftung „Hilfen für Familien, Mutter und Kind“ im Freistaat Sachsen	63
2.7 Familiengerechtes Wohnen	65
■ Wohnberechtigungsschein	65
■ Wohngeld	68
■ Förderung von Mehrgenerationenwohnen	69
2.8 Patenschaften bei Drillingen und ab dem siebenten Kind	72
3. Vereinbarkeit Familie und Beruf	75
3.1 Wiedereinstieg ins Berufsleben	76
3.2 Lokale Bündnisse	78
3.3 Mehrgenerationenhäuser in Sachsen	79
3.4 Familienpflegezeit	80
4. Familienergänzende Kinderbetreuungsangebote	81
4.1 Kinderkrippe, Kindergarten	82
4.2 Horte	85
4.3 Kindertagespflege	86
5. Gesund aufwachsen	89
5.1 Gesundheit des Kindes	90
■ Vorsorgeuntersuchungen	90
■ Untersuchungen in Kita und Schule	94
■ Empfohlene Impfungen	97
■ Gesund essen und bewegen	100
■ Gesunde Kinderzähne in Sachsen	107
5.2 Hilfen für den Krankheitsfall in der Familie	108
■ Krankengeld	108
■ Häusliche Krankenpflege	109
■ Haushaltshilfe	111
5.3 Krankenversicherung	112
5.4 Genesungskuren für Mütter und Väter	116

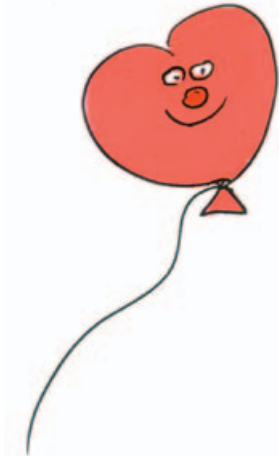
6. Beratungs- und Hilfsangebote	119
6.1 Hilfen im akuten Notfall, Gift- und Sorgentelefon	120
6.2 Ehe-, Familien- und Lebensberatung	121
6.3 Schwangerenberatung	122
6.4 Hilfen zur Erziehung	125
6.5 Frühförderung für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder	126
6.6 Familientlastende Dienste	128
6.7 Suchtberatung	129
6.8 Hilfen für psychisch Kranke	130
6.9 Häusliche Gewalt	131
6.10 Scheidung, Sorgerecht und Unterhalt	134
■ Beratungshilfe	134
■ Prozesskostenhilfe	135
■ Mediation	136
■ Scheidung	136
■ Sorgerecht	139
■ Unterhalt	141
7. Urlaub, Freizeit, Bildung	147
7.1 „Ausgezeichnete“ familienfreundliche Betriebe in Sachsen	148
7.2 Familienferienstätten und Kinder- und Jugendbildungs- und Übernachtungsstätten in Sachsen	150
7.3 Landesfamilienpass	152
7.4 Familienbildung	153
Anhang:	155
Checkliste für den Klinikoffen	156
Checkliste für Behördengänge und Anträge vor der Geburt	158
Checkliste für Behördengänge und Anträge nach der Geburt	159

1. Rund um die Geburt



1. Rund um die Geburt

Statistisch gesehen kommen in Deutschland 97 % der Kinder gesund zur Welt. Wichtig dafür ist, während der Schwangerschaft regelmäßig den Frauenarzt aufzusuchen und alle Vorsorgeuntersuchungen wahrzunehmen.



1.1 Schwangerschaft

Jede Schwangere hat nach den Mutterschaftsrichtlinien einen Anspruch auf bis zu 14 Vorsorgeuntersuchungen. Hierbei ist es gleich, ob Sie sich einer Hebamme oder einem Frauenarzt anvertrauen. Allerdings können Laboruntersuchungen von Blut und Urin nur von einem Arzt durchgeführt werden.

Nach der Erstuntersuchung zur Feststellung der Schwangerschaft folgen weitere Termine – in der Regel in einem Abstand von vier Wochen. In den letzten beiden Schwangerschaftsmonaten erfolgen die Untersuchungen alle zwei Wochen und kurz vor der Geburt wöchentlich oder alle zwei bis drei Tage.

Durch diesen Rhythmus können Gefahren für Mutter und Kind ausgeschlossen werden. Stellen der Arzt oder die Hebamme bei den Untersuchungen doch ein Risiko für Mutter und Kind fest, können umfangreiche, das Leben sichernde, Maßnahmen eingeleitet werden.

Mit Beginn der Schwangerschaft bekommen Sie einen Mutterpass. Darin werden unter anderem Ihre Blutgruppe, Angaben zur Person, die Ergebnisse der Ultraschalluntersuchungen und weitere Kontrollbefunde vermerkt. Sie sollten den Mutterpass ständig bei sich tragen und natürlich auch zu jeder Untersuchung mitbringen. Das gilt besonders, wenn bei Ihnen eine Risikoschwangerschaft festgestellt wird.

Wenn Sie berufstätig sind, ist der Arbeitgeber verpflichtet, Ihnen für die Vorsorgeuntersuchungen freizugeben, ohne dass Sie einen Verdienstaussfall erleiden.

Vorsorgeuntersuchungen

Welche Vorsorgeuntersuchungen gibt es?

Insgesamt haben Sie bei einem normalen Verlauf der Schwangerschaft ein Anrecht auf drei Ultraschalluntersuchungen, die ein Frauenarzt durchführt.

1. In der 9. – 12. Schwangerschaftswoche

Beim ersten Termin schaut der Arzt, ob sich die Schwangerschaft richtig entwickelt und der Embryo zu erkennen ist. Schon ab der sechsten Woche, also vier Wochen nach der Befruchtung, ist das schlagende Herz als kleiner Punkt auf dem Bildschirm zu sehen.

2. In der 19. – 22. Schwangerschaftswoche

Der Arzt wird sich vergewissern, dass das Kind über den Mutterkuchen (Plazenta) gut versorgt wird und sich zeitgerecht entwickelt. Dazu misst er verschiedene Gliedmaßen, Kopfumfang oder die Länge des Oberschenkelknochens. Außerdem kontrolliert er die Kindsbewegungen, die Fruchtwassermenge und die einzelnen Organe. Bei dieser Untersuchung kann bereits das Geschlecht des Kindes festgestellt werden.

3. In der 29. – 32. Schwangerschaftswoche

Der Arzt misst erneut das Ungeborene. Er kontrolliert, ob sich das Kind gut entwickelt, ob die Plazenta an der richtigen Stelle sitzt, ob genügend Fruchtwasser vorhanden ist und vergleicht die Ergebnisse mit den bereits vorliegenden.

Wo erhalte ich Informationen für eine gesunde Schwangerschaft?

BabyCare – das Vorsorgeprogramm für eine gesunde Schwangerschaft, empfohlen vom Berufsverband der Frauenärzte. Das Service-Paket umfasst einen Ratgeber von Frauenärzten, Hebammen und Kinderärzten, einen persönlichen Fragebogen zur Erstellung Ihres individuellen Risikoprofils, ein Tagebuch zur Begleitung durch die Schwangerschaft und eine Rezeptbroschüre. Erkundigen Sie sich im Vorfeld bei Ihrer Krankenkasse, ob die Kosten von 27,90 Euro erstattet werden.

www.baby-care.de



Was verraten die Blutuntersuchungen?

Die **Blutwerte** geben Aufschluss darüber, ob Schwangerschaftsrisiken vorliegen, ob und welche Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden müssen.

Das **Hormon hCG** im Blut kann schon zehn Tage nach der Befruchtung nachgewiesen werden und gibt absolute Sicherheit über eine Schwangerschaft.

Die **Blutgruppenbestimmung** ist wichtig, falls die werdende Mutter z. B. nach einem großen Blutverlust eine Fremdblutübertragung brauchen sollte.

Der **Antikörpersuchtest** bestimmt, ob sich die Blutgruppen von Mutter und Kind vertragen. Antikörper im Blut der Mutter weisen auf eine für das Kind lebensbedrohliche Unverträglichkeit hin. Entscheidend ist vor allem der Rhesusfaktor. Erwartet eine rhesus-negative Frau ein rhesus-positives Kind, bildet sie Antikörper, die die Blutkörperchen des Kindes zerstören. Wenn eine Rhesus-Unverträglichkeit vorliegt, wird der Schwangeren ein entsprechender Antikörper gespritzt (Anti-D), der die Produktion von Antikörpern verhindert.

Die **Röteln**: Antikörper im Blut der Mutter zeigen, ob sie ausreichend vor einer Rötelninfektion geschützt ist. Wenn sie bisher noch nicht an Röteln erkrankt war und sich im ersten Schwangerschaftsdrittel ansteckt, drohen dem ungeborenen Kind schwere Schäden.

Die **Syphilis** kommt heutzutage als Geschlechtskrankheit nur noch selten vor. Trotzdem wird jede werdende Mutter auf eine vorausgegangene Infektion untersucht, da Syphilis die Gesundheit des Kindes vor und nach der Geburt gefährdet.

Ein **HIV-Test** wird nur mit der ausdrücklichen Einwilligung der Schwangeren durchgeführt. Im Falle eines positiven Ergebnisses kann eine medikamentöse Therapie das Ansteckungsrisiko für das Kind durch die Mutter verringern.

Geburtsvorbereitung

Hinter dem Sammelbegriff „Geburtsvorbereitung“ versteckt sich ein vielfältiges Angebot. Es reicht von der Atemtechnik bis zum Aqua-Jogging. Finden Sie am besten selbst heraus, was Ihnen liegt. Auf jeden Fall sollten einige Atem- und Entspannungstechniken geübt werden. Wichtig ist, dass Sie in einem solchen Kurs Ihren eigenen Weg finden.

Vier Prüfkriterien für ein gutes Angebot zur Geburtsvorbereitung

- Informationen zu Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett, damit Sie (und Ihr Partner) wissen, was auf sie zukommt.
- Atemübungen, um gut mit den Wehen zu arbeiten. Erfahrungen, wie man sich mit Atmung und Haltung entspannen und für das Baby öffnen kann.
- Bewegung, zum Beispiel spezielle Übungen für das veränderte Körpergefühl werdender Mütter, damit Sie mit eventuellen Beschwerden (Rückenschmerzen, schwere Beine) besser zu recht kommen. Dazu gehören auch Bewegung bei der Geburt, verschiedene Positionen und Haltungswechsel, die ausprobiert und geübt werden.
- Austausch und Kontakt mit anderen Schwangeren. Ängste, Unsicherheit und persönliche Probleme lassen sich mit anderen werdenden Müttern und Vätern leichter besprechen.

Viele Kurse finden in geschlossenen Gruppen statt und sind daher an feste Termine gebunden, in andere kann man jederzeit einsteigen und wieder aufhören. Manche Veranstalter nehmen auch Rücksicht auf Paare, die wenig Zeit haben und bieten Wochenend-Intensivkurse an.

Was kostet die Geburtsvorbereitung und wer bezahlt sie?

Die gesetzliche Krankenkasse erstattet Ihnen zurzeit 14 Stunden Geburtsvorbereitung. Für alles, was darüber hinausgeht, müssen Schwangere selbst aufkommen. Kommt der Partner mit, muss er den entsprechenden Kursbetrag selbst bezahlen. Kurse mit fernöstlicher Ausrichtung wie Yoga, Shiatsu, Watsu oder Haptonomie werden in der Regel nicht durch die Kassen unterstützt. Erkundigen Sie sich am besten bei Ihrer Krankenkasse, bevor Sie einen Kurs beginnen.

Wann sollten Sie sich für den Kurs anmelden?

Melden Sie sich rechtzeitig für einen Geburtsvorbereitungskurs (10. bis 20. Woche) an. Idealerweise sollte er im sechsten oder siebten Monat der Schwangerschaft beginnen. Angeboten werden Kurse z. B. in Geburtshäusern und Krankenhäusern mit Entbindungsstation. Sprechen Sie mit Frauen darüber, die gerade ein Kind bekommen haben. Sie können Ihnen am besten sagen, wo es ihnen gefallen hat und wo nicht.

Fachkundige Auskunft und Beratung gibt es bei der:

Gesellschaft für Geburtsvorbereitung e.V.
Postfach 220206 | 40608 Düsseldorf
Telefon: 0211 252607
Internet: www.gfg-bv.de
und deren Geschäftsstellen in den Bundesländern.

Darüber hinaus informiert der:
Sächsische Hebammenverband e. V.
Kirchstraße 14 | 02977 Hoyerswerda
Telefon: 03571 417369
Internet: www.saechsischer-hebammenverband.de

Stillbeauftragte des SHV e.V.
Edeltraut Hertel
Rothenbacher Str. 69
08371 Glauchau
Tel.: 03763-15457
edelhe@t-online.de



Kostenerstattung durch die Krankenkasse

Schwangere haben grundsätzlich die Wahl zwischen der Betreuung durch einen Arzt oder eine Hebamme. Beide rechnen ihre erbrachten Leistungen direkt mit Ihrer gesetzlichen Krankenkasse ab. Dazu gehören:

- die Schwangerschaftsvorsorge (Blutuntersuchungen, Blutdruckmessungen, CTG, Urinuntersuchungen, vaginale Untersuchungen, Beratung zu Fragen der pränatalen Diagnostik, Kontrolle des Schwangerschaftsverlaufs (gesundheitliche Situation der Frau, Entwicklung des Kindes, absehbare Geburtskomplikationen u. ä.),
- in der Regel die Teilnahme an einem Geburtsvorbereitungskurs,
- die Hilfe bei Komplikationen in der Schwangerschaft (Übelkeit, Blutungen, vorzeitige Wehen, Venenleiden oder Rückenschmerzen) durch Homöopathie, Akupunktur und andere Methoden,
- die Geburt,
- das Wochenbettbetreuung in den ersten acht Wochen (16 Hausbesuche),
- die Stillberatung bis acht Wochen nach der Geburt.

Bei Komplikationen im Schwangerschaftsverlauf können weitere Leistungen übernommen werden. Erkundigen Sie sich in diesem Fall bei Ihrer Krankenkasse.



1.2 Mutterschutzgesetz und Mutterschaftsgeld

Im Mutterschutzgesetz sind insbesondere das Kündigungsverbot und die Beschäftigungsverbote (sechs Wochen vor und acht bzw. zwölf Wochen nach der Geburt) und die Beschäftigungsverbote während der Schwangerschaft für bestimmte Arbeitsbereiche verankert. Das Gesetz gilt für Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen oder ihnen gleichgestellt sind. Für Hausfrauen und Selbstständige findet es keine Anwendung.

Kündigungsschutz während der Schwangerschaft

Der Mutterschutz gilt für jede Frau, deren Arbeitsort in Deutschland liegt, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit

und davon, ob sie Voll- oder Teilzeit, zur Probe, zur Aushilfe, haupt- oder nebenberuflich oder zur Ausbildung beschäftigt ist.

Wann müssen Sie Ihre Schwangerschaft bekannt geben?

Als werdende Mutter sollten Sie Ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung dem Arbeitgeber umgehend mitteilen. Sie unterliegen dann den Schutzvorschriften und Ihr Arbeitgeber erhält Planungssicherheit. Hinzu kommt, dass bei schuldhaft unterlassener Mitteilung Ihr Arbeitgeber die Mehrkosten für eine eilige ErsatzEinstellung bei Ihnen geltend machen kann.

Ihr Arbeitgeber muss unmittelbar nach Informationserhalt das Gewerbeaufsichtsamt oder das Amt für Arbeitsschutz benachrichtigen. Im Betrieb sind diejenigen zu informieren, die Schutzmaßnahmen aufgrund des Gesetzes umzusetzen haben (z.B. die Betriebsärztin). Weitere Mitteilungen dürfen nur mit der Zustimmung der Schwangeren erfolgen.

Wann beginnt und endet Ihr Schwangerschaftsschutz?

In den letzten sechs Wochen vor der Entbindung dürfen Sie als Schwangere nicht mehr beschäftigt werden, es sei denn, Sie haben sich ausdrücklich dazu bereit erklärt. Eine solche Erklärung kann durch Sie aber jederzeit widerrufen werden.

Nach der Entbindung besteht für acht bzw. bei Mehrlings- und Frühgeburten zwölf Wochen ein absolutes Beschäftigungsverbot. Bei einer Entbindung vor dem errechneten Termin verlängert sich die Schutzfrist grundsätzlich um die Anzahl der Tage, die vor der Entbindung nicht in Anspruch genommen werden konnten.

Sind laut ärztlichem Attest Leben oder Gesundheit von Mutter und Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet, erteilt der Arzt ein Beschäftigungsverbot. Dauer und Gründe hierfür müssen konkret bezeichnet sein. Es muss durch den Mediziner erläutert werden, welche Arbeiten noch verrichtet werden können.

Wie muss der Arbeitsplatz beschaffen sein?

Arbeitsplatz und Arbeitsablauf sind so zu gestalten, dass Gefahren für Leben und Gesundheit der werdenden oder stillenden Mutter und des Kindes vermieden werden, d. h. es müssen Gelegenheiten zum Ausruhen geschaffen werden, wenn ständi-



Weitere Informationen erhalten Sie:
Verband berufstätiger Mütter e.V.
Bundesgeschäftsstelle
Postfach 29 04 26 | 50525 Köln
Telefon: 0221 326579
Fax: 0221 326579
E-Mail: vbm@gmx.de
Internet: www.berufstaetige-muetter.de

Broschüre des Bundesministeriums für
Familie, Senioren, Frauen und Jugend
(BMFSFJ) „Mutterschutzgesetz –
Leitfaden zum Mutterschutz“
Stand: Juli 2011
Internet: www.bmfsfj.de/Publikationen

Broschüre des Sächsischen Staatsmi-
nisteriums für Wirtschaft, Arbeit und
Verkehr (SMWA) „Mutterschutz und
Elternzeit – Das Wichtigste für wer-
dende Mütter und ihre Arbeitgeber“
Stand: Oktober 2009
Diese Broschüre ist beim SMWA
erhältlich.



ges Stehen oder Gehen erforderlich sind. Wenn eher im Sitzen gearbeitet wird, müssen Bewegungsmöglichkeiten geschaffen werden.

Schwere körperliche Arbeiten und Arbeiten, bei denen schädliche Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen gegeben sind (Strahlen, Staub, Gase oder Dämpfe, Hitze, Kälte oder Nässe, Erschütterungen oder Lärm), Akkord- oder Fließbandarbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo, Mehrarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit sowie Nacharbeit in der Zeit von 20 bis 6 Uhr (mit Ausnahmen) sind für Schwangere und stillende Mütter verboten. Mit dem Beginn der Schwangerschaft bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung besteht ein Kündigungsverbot. Dies gilt auch für eine Probezeit. In seltenen Ausnahmefällen kann auf Antrag z. B. beim Gewerbeaufsichtsamt oder dem Amt für Arbeitsschutz nach dessen Zustimmung eine Kündigung ausgesprochen werden (u.a. bei Insolvenz des Arbeitgebers oder Stilllegung des Betriebs). Ein befristeter Arbeitsvertrag endet wie vereinbart.

Mutterschutz während der Stillzeit

Als stillende Mutter können Sie auf Verlangen freie Zeit zum Stillen in Anspruch nehmen: mindestens zweimal täglich eine halbe oder einmal eine ganze Stunde während der Arbeitszeit. Ein Verdienstausschlag darf daraus nicht resultieren. Auch darf die Stillzeit nicht vorgearbeitet oder nachgeholt werden.

Bei Heimarbeit hat der Auftraggeber für die Stillzeit ein Ausgleichs-Entgelt zu entrichten (nachzulesen im Heimarbeitsgesetz). Über Regelungen im Einzelfall (wie z. B. Einrichtung von Stillräumen und individuelle Stillzeiten) gibt die Aufsichtsbehörde Auskunft.

Arbeitsentgelt bei Beschäftigungsverbot

Wenn ein Arzt bei einer Untersuchung feststellt, dass Sie oder Ihr Kind gesundheitlich gefährdet sind, kann er aus medizinischer Sicht ein Beschäftigungsverbot aussprechen. Möglich wäre dann, dass Ihr Arbeitgeber Sie – zum gleichen Entgelt – an einem anderen Arbeitsplatz einsetzt, wo entsprechende Gefährdungen für Sie und das Kind nicht erkennbar sind. Einen Anspruch auf Lohnfortzahlung haben Sie auch dann, wenn Sie ganz von der Arbeit freigestellt werden müssen. Der Arbeitgeber hat Ihnen mindestens den Durchschnittsnettoverdienst der letzten drei Monate vor Beginn der Schwangerschaft zu zahlen.

Mutterschaftsgeld

Das Mutterschaftsgeld wird für die Dauer von sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt gezahlt, also während der Zeitspanne, in der Sie von Ihrer Arbeit freigestellt sind.

Kann sich die Zahlung verlängern?

Bei Mehrlingsgeburten verlängert sich der Zeitraum auf zwölf Wochen nach der Entbindung, bei Frühgeburten zusätzlich um den Zeitraum, um den die Schutzfrist vor der Entbindung nicht in Anspruch genommen werden konnte.

Wann erhalte ich Mutterschaftsgeld?

Mutterschaftsgeld erhalten Frauen,

- die in einem Arbeits- oder Heimarbeitsverhältnis stehen,
- deren Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis während der Schwangerschaft zulässig gekündigt hat,
- bei denen das Arbeitsverhältnis erst nach Beginn der Schutzfrist beginnt. Sie haben Anspruch auf Mutterschaftsgeld ab dem Beginn des Arbeitsverhältnisses, wenn sie bei Beginn des Arbeitsverhältnisses Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind,
- die bei Beginn der Schutzfrist in keinem Arbeitsverhältnis stehen, jedoch bei einer gesetzlichen Krankenkasse mit Anspruch auf Krankengeld versichert sind, erhalten Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes.



Für die Zahlung des Mutterschaftsgeldes vor der Entbindung benötigen Sie die Bescheinigung über den mutmaßlichen Tag der Entbindung. Diese Bescheinigung (gelber Schein) darf Ihnen erst sieben Wochen vor dem mutmaßlichen Zeitpunkt der Entbindung von Ihrem Frauenarzt bzw. Ihrer Hebamme ausgestellt werden. Eine weitere Bescheinigung stellt Ihnen Ihr Arbeitgeber zur Vorlage bei der Krankenkasse aus. Sie enthält Angaben für die Errechnung des Mutterschaftsgeldes.

Wie viel Mutterschaftsgeld erhalte ich?

Während der Mutterschutzfristen erhalten Sie als Arbeitnehmerin ein Mutterschaftsgeld in Höhe von höchstens **13 Euro täglich** von Ihrer gesetzlichen Krankenkasse. Dazu zahlt Ihr Arbeitgeber einen Zuschuss. Beide Leistungen zusammen ergeben den durchschnittlichen Nettoverdienst der letzten drei Monate vor Beginn der Schutzfrist.

Beantragt wird Mutterschaftsgeld beim:

Bundesversicherungsamt
Mutterschaftsgeldstelle

Friedrich-Ebert-Allee 38 | 53113 Bonn
Telefon: 0228 6191888 (Hotline)

Fax: 0228 61918 77

E-Mail: mutterschaftsgeldstelle@bva.de

Internet: www.mutterschaftsgeld.de



Wie viel Mutterschaftsgeld erhalten privat Versicherte?

Sollten Sie gesetzlich familienversichert, privat oder gar nicht krankenversichert sein, erhalten Sie für die Zeit der Mutterschutzfristen vom Bundesversicherungsamt Bonn einmalig Mutterschaftsgeld in Höhe von höchstens **210 Euro**.

Privat oder gar nicht Krankenversicherte erhalten zusätzlich einen Zuschuss vom Arbeitgeber, wenn sie bei Beginn der Schutzfrist in einem Arbeitsverhältnis stehen oder in Heimarbeit beschäftigt sind.

Werdende Mütter, die arbeitslos gemeldet sind, erhalten Mutterschaftsgeld in Höhe des vor Beginn des Mutterschutzes gezahlten Arbeitslosengeldes.

Gibt es Sonderleistungen bei Arbeitslosengeld-II-Bezieherinnen?

Schwangere Frauen mit Anspruch auf Arbeitslosengeld II erhalten ab der 13. Schwangerschaftswoche einen schwangerschaftsbedingten Mehrbedarfzuschlag in Höhe von 17 % der Regelleistung des Arbeitslosengeldes II.

Zusätzlich können auf Antrag notwendige Erstausrüstungen für Bekleidung und Wohnung sowie Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt gewährt werden. Diese einmaligen Leistungen erhalten auch Bedürftige, die keinen Anspruch auf das Arbeitslosengeld II haben. Sie werden in pauschalierter Form, d. h. in Form eines festgelegten Geldbetrages, zur Verfügung gestellt. **Wichtig ist, dass die Leistungen vor der Anschaffung beantragt werden.**

1.3 Formalitäten

Wahl des Vornamens

Ein Vorname begleitet das Kind ein ganzes Leben. Ratschläge von Freunden und Verwandten können bei der Namensfindung für das Baby hilfreich sein. In erster Linie sollten jedoch die werdenden Eltern selbst über den Vornamen Ihres Kindes entscheiden und sich nicht zu sehr beeinflussen lassen. Das Wohl des Kindes spielt dabei eine entscheidende Rolle.

Wer sich näher mit der Namenswahl beschäftigt, wird schnell feststellen: Die Geschmäcker sind in diesem Bereich sehr

verschieden. Immer häufiger entscheiden sich Paare für seltene Vornamen, andere bevorzugen traditionelle deutsche Vornamen oder biblische Namen. In Zeiten der Globalisierung und des Austauschs mit anderen Kulturen tauchen auch vermehrt Vornamen anderer Länder auf.

Vor der Namensvergabe können sich die werdenden Eltern über die beliebtesten Vornamen des Jahres informieren, die die Gesellschaft für deutsche Sprache regelmäßig zusammenstellt.

www.gfds.de

Tipps zur Namenswahl

- Besonders ausgefallene Namen und Abwandlungen des Namens können dem Kind das Leben schwer machen.
- Eine fließende harmonische Aussprache des Vor- und Nachnamens sollte möglich sein.
- Es ist empfehlenswert, einen langen Nachnamen mit einem kurzen Vornamen zu verbinden.
- Ein leicht zu verniedlichender Name hört sich im Kindesalter schön an, im Erwachsenenalter kann er dagegen lächerlich wirken.
- Der Vorname muss als solcher zu erkennen sein.
- Das Geschlecht sollte durch den Vornamen eindeutig erkennbar sein.
- Warennamen, Fantasienamen, Verunglimpfungen und Kosenamen (z. B. Mausli, Bärlü, Schatzi) werden grundsätzlich nicht zugelassen. Auch geografische Bezeichnungen dürfen in der Regel nicht als Vorname erteilt werden.

Dem Recht der Eltern auf freie Namenswahl sind in Deutschland Grenzen gesetzt, wenn durch den Namen selbst oder die Anzahl der Vornamen das Wohl des Kindes beeinträchtigt werden könnte. Für alle, die einen außergewöhnlichen Vornamen für ihr Kind wählen, sind daher eine genaue Recherche und Vorabinformation wichtig.

Die Universität Leipzig steht Ihnen z. B. für Auskünfte und Beratung zu Vornamen zur Verfügung und erstellt auf Wunsch ein Gutachten.

Wann muss ich mich für einen Vornamen entschieden haben?

Wenn die Vornamen des Kindes bei der Anzeige der Geburt nicht angegeben werden können, so müssen sie innerhalb eines Monats mündlich oder schriftlich beim Standesamt angezeigt werden.



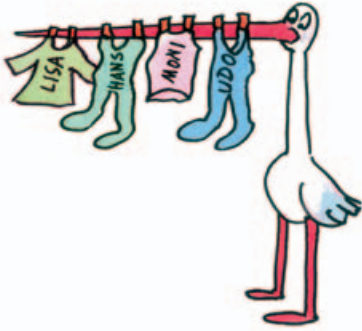
Universität Leipzig
Gesellschaft für Namenskunde e.V.
Beethovenstraße 15 | 04107 Leipzig
Haus 5, 4. Etage | Zi. 5413
Telefon: 09001 887735
(gebührenpflichtig;
Mo. – Fr.: 11.00 – 16.00 Uhr
und nach Vereinbarung)
Fax: 0341 9737497
E-Mail: rodrig@rz.uni-leipzig.de

Weiterführende Informationen zur Namenswahl finden Sie im Internet unter:

www.firstname.de
www.rund-ums-baby.de/vornamensuche
www.baby-vornamen.de
www.vornamenarchiv.de
www.beliebte-vornamen.de

Familienname

Im Gegensatz zum Vornamen ist der Familienname nicht frei wählbar, sondern richtet sich nach bestimmten Regeln. Möglich ist der Name der Mutter oder des Vaters, eine Kombination aus beiden Namen ist nicht zulässig.



Sind die Eltern des Kindes miteinander verheiratet und führen einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen), erhält das Kind diesen als Geburtsnamen.

Sollten die verheirateten Eltern keinen gemeinsamen Nachnamen, also Ehenamen tragen, so bestimmen Sie den Namen, den die Mutter oder der Vater zum Zeitpunkt der Geburt führt, zum Geburtsnamen des Kindes. Dies gilt auch, wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind, jedoch ein gemeinsames Sorgerecht haben.

Wann müssen die Eltern einen Namen bestimmt haben?

Haben die Eltern innerhalb eines Monats keinen Geburtsnamen bestimmt, überträgt das Familiengericht das Bestimmungsrecht einem Elternteil.

Ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt, so erhält das Kind den Namen, den dieser Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt führt. Er kann dem Kind jedoch auch den Namen des nicht sorgeberechtigten Elternteils erteilen, wenn dieser einwilligt.

Wann kann der Name neu bestimmt werden?

Bei nachträglicher Begründung einer gemeinsamen Sorge eröffnet sich die Möglichkeit, den Namen des Kindes neu zu bestimmen, und zwar innerhalb von drei Monaten. Hat das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet, so ist die Namensbestimmung nur wirksam, wenn sich das Kind dieser Bestimmung anschließt.

Wann kann sich der Name des Kindes ändern?

Bestimmen die Eltern nachträglich einen Ehenamen, erstreckt sich dieser bis zur Vollendung des fünften Lebensjahrs auf das Kind. Hat das Kind das fünfte Lebensjahr bereits vollendet, geht der Ehename nur dann auf das Kind über, wenn es sich der Namensgebung anschließt. Kinder ab 14 Jahren können die Erklärung nur selbst abgeben, mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Wenn ein sorgeberechtigter Elternteil erneut heiratet, in dieser Ehe einen Ehenamen führt und das Kind in den gemeinsamen Haushalt aufgenommen wird, kann dem Kind dieser Ehename

erteilt werden. Hier ist es auch möglich, den bisherigen Namen des Kindes voranzustellen oder anzufügen. Diese Form der Einbenennung bedarf allerdings der Einwilligung des anderen Elternteils, wenn ein gemeinsames Sorgerecht besteht oder das Kind bisher dessen Namen trug. Auch hier muss das Kind nach Vollendung des fünften Lebensjahres seine Einwilligung geben. Dies gilt auch, wenn ein sorgeberechtigter Elternteil eine Lebenspartnerschaft begründet, ein Lebenspartnerschaftsname geführt und das Kind in den gemeinsamen Haushalt der Lebenspartner aufgenommen wird.

Geburtsurkunde

Die Geburtsurkunde ist eine amtliche Bescheinigung, die Angaben wie den Vornamen, den Familiennamen, den Geburtstag, den Geburtsort, das Geschlecht und die Vor- und Familiennamen der Eltern des Neugeborenen enthält. Sie wird vom Standesamt des Geburtsortes ausgestellt.

Wenn Ihr Kind im Krankenhaus oder in einem öffentlichen Entbindungshaus zur Welt kommt, teilt die Krankenhausverwaltung dies dem Standesamt schriftlich mit. Dies gilt in der Regel auch bei Geburten in privaten Kliniken oder Entbindungshäusern. Bei Hausgeburten sind folgende Personen in nachstehender Reihenfolge verpflichtet, die Geburt persönlich im Standesamt anzuzeigen:

- jeder Elternteil des Kindes, wenn er sorgeberechtigt ist,
- jede andere Person, die dabei war oder von der Geburt aus eigenem Wissen unterrichtet ist.

Die Anzeigepflicht trifft diese Personen nur, wenn die sorgeberechtigten Eltern an der Anzeige gehindert sind.

Die Geburt des Kindes ist dem Standesbeamten, in dessen Bezirk das Kind geboren wurde, innerhalb einer Woche anzuzeigen. Welche Unterlagen im Einzelnen für die Beurkundung der Geburt des Kindes vorzulegen sind, erfragen Sie bitte beim Standesamt. Für religiöse Zwecke, Elterngeld, Kindergeld und Krankenkasse stellt der Standesbeamte gebührenfreie Geburtsurkunden aus. Die Urkunden sollen von den Eltern persönlich im Standesamt abgeholt werden. Eine vorherige Terminabstimmung mit dem Standesamt ist empfehlenswert.



Was ist mitzubringen?

- Personalausweis oder Reisepass

Welche Kosten entstehen?

- Geburtsurkunde (erstes Exemplar): 10 Euro
- bei gleichzeitiger Bestellung weiterer Exemplare: je 5 Euro
- Ausstellung für die gesetzliche Rentenversicherung: kostenfrei

Vaterschaftserklärung

Gesetzlich ist der Mann Vater des Kindes,

- der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist,
- der die Vaterschaft anerkannt hat oder
- dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt worden ist.

Sind die Eltern eines Kindes bei der Geburt nicht miteinander verheiratet, besteht für den Vater die Möglichkeit, die Vaterschaft des Kindes anzuerkennen. Die Anerkennung der Vaterschaft kann allerdings nur mit Zustimmung der Mutter erfolgen. Anerkennungs- und Zustimmungserklärung müssen öffentlich beurkundet werden. Die Anerkennung kann bereits vor der Geburt erfolgen.

Die Anerkennung der Vaterschaft und die Zustimmung können Sie gemeinsam oder getrennt bei allen Standesämtern, den Jugendämtern und Amtsgerichten sowie bei Notaren (hier gebührenpflichtig) erklären.

Was ist mitzubringen?

- Personalausweis oder Reisepass (Vater und Mutter)
- Geburtsurkunde (Vater und Mutter)

Erfolgt die Vaterschaftsanerkennung vor der Geburt des Kindes, werden die Angaben über den Vater in die Geburtsurkunde aufgenommen. Dies gilt auch, wenn die Vaterschaft nach der Geburt, jedoch vor der Beurkundung der Geburt wirksam anerkannt wird. Erfolgt die Anerkennung der Vaterschaft nach der Beurkundung, so wird dies als Folgebeurkundung zum Geburteintrag vermerkt. Die Angaben zum Vater werden dann in die neue Geburtsurkunde aufgenommen.

Eine Anerkennung der Vaterschaft ist nicht wirksam, solange die Vaterschaft eines anderen Mannes besteht, z. B. wenn die Mutter des Kindes noch verheiratet ist.



Welche Rechtsfolgen entstehen mit der Anerkennung der Vaterschaft?

Durch die Anerkennung der Vaterschaft entsteht zwischen dem Kind und dem Vater eine verwandtschaftliche Verbindung. Der Vater ist zum Beispiel unterhaltspflichtig gegenüber dem Kind und das Kind ist erbberechtigt gegenüber dem Vater.

Bei der Anerkennung der Vaterschaft wird das Sorgerecht nicht automatisch auf beide Elternteile übertragen. Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob Sie ein gemeinsames Sorgerecht anstreben sollen, können Sie sich zur Beratung an das für Sie zuständige Jugendamt wenden.

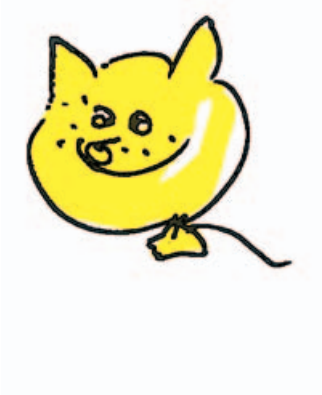
Sorgerechtserklärung

Die elterliche Sorge umfasst bei allen Kindern die Personensorge, die die Pflege, Erziehung, Beaufsichtigung, die Bestimmung des Aufenthaltsortes und die Vermögenssorge einschließt.

Sind Eltern miteinander verheiratet, steht die elterliche Sorge grundsätzlich beiden Elternteilen gemeinsam zu. Dies gilt auch dann, wenn der Ehemann nicht der leibliche Vater des Kindes ist. Wenn Sie eine unverheiratete Mutter sind, haben Sie das **alleinige Sorgerecht** für Ihr Kind. Auch wenn Sie eine Beistandschaft des Jugendamtes wünschen, wird dadurch Ihr Sorgerecht nicht eingeschränkt. Die Legitimation Ihrer alleinigen Sorge bescheinigt Ihnen das zuständige Jugendamt.

Als ledige Mutter haben Sie auch die Möglichkeit, das **Sorgerecht** mit dem Vater Ihres Kindes zu teilen. Das ist auch möglich, wenn Sie nicht mit ihm zusammen wohnen. Wollen Sie beide





gemeinsam die Sorge ausüben, müssen Sie eine Sorgerechts-
erklärung öffentlich bei einem Notar (gebührenpflichtig) oder
beim zuständigen Jugendamt beurkunden lassen.

Haben unverheiratete Eltern das gemeinsame Sorgerecht und
trennen sich später, gelten für diese Eltern dieselben Bestim-
mungen wie für geschiedene Elternteile. Die gemeinsame Sorge
bleibt bestehen, es sei denn, ein Elternteil stellt einen Antrag auf
die Alleinsorge.

2. Staatliche Leistungen und Entlastungen für Familien



2. Staatliche Leistungen und Entlastungen für Familien

2.1 Elternzeit und Elterngeld/ Erziehungsgeld

Elternzeit

Die Elternzeit ist ein durch den Bund gesetzlich geregelter Anspruch an den Arbeitgeber auf unbezahlte Freistellung zur Betreuung und Erziehung eines Kindes. Grundsätzlich haben nur berufstätige Frauen und Männer, die ihr Kind selbst betreuen und erziehen, einen Rechtsanspruch auf Elternzeit. Auch Vollzeit-Pflegeeltern können mit Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils Elternzeit beanspruchen. Unter bestimmten Umständen können sich auch Großeltern für die Erziehung eines Enkelkinds für einen Zeitraum bis zu 3 Jahren freistellen lassen. Die Voraussetzungen sind:

- Das Enkelkind lebt mit dem Großelternanteil in einem Haushalt.
- Der Vater oder die Mutter des Kindes muss minderjährig sein oder sich im letzten oder vorletzten Jahr einer Ausbildung befinden, die vor dem 18. Geburtstag angetreten wurde.
- Die leiblichen Eltern (Vater und Mutter) hatten selbst keine Elternzeit genommen.

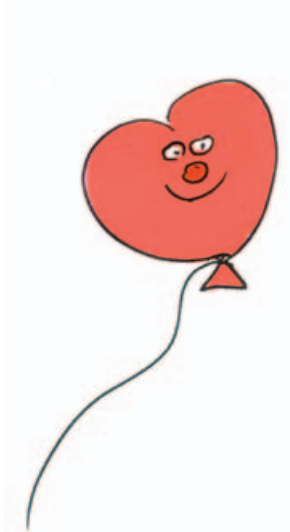
Elternzeit darf nicht mit Elterngeld verwechselt werden. Großeltern erhalten kein Elterngeld.

Wann muss die Elternzeit beantragt werden?

Die Elternzeit müssen Sie spätestens sieben Wochen vor deren Beginn beim Arbeitgeber schriftlich geltend machen. Eine mündliche Mitteilung genügt nicht. Gleichzeitig müssen Sie sich zunächst für einen Zeitraum von zwei Jahren verbindlich festlegen, in welchen Zeiträumen Sie Elternzeit nehmen wollen. Der Arbeitgeber hat eine Bescheinigung darüber auszustellen.

Welche Voraussetzungen müssen für die Inanspruchnahme erfüllt sein?

Als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer haben Sie gegen ihren Arbeitgeber Anspruch auf Elternzeit, wenn Sie mit einem Kind,



für das Ihnen das Personensorgerecht zusteht, in einem gemeinsamen Haushalt leben (in Ausnahmefällen auch ohne Personensorge), das Kind in Ihrem Haushalt selbst betreuen und erziehen und während der Elternzeit nicht oder nicht mehr als 30 Wochenstunden arbeiten.

Wie lang ist die Elternzeit?

Jeder Elternteil kann bis zu drei Jahre Elternzeit in Anspruch nehmen. Die Elternzeit beginnt frühestens mit der Geburt des Kindes (für Mütter erst nach Ablauf der Schutzfrist nach der Entbindung) und endet grundsätzlich spätestens mit der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Mit Zustimmung des Arbeitgebers können Sie einen Teil der Elternzeit von bis zu zwölf Monaten auf die Zeit zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes übertragen (Risiko: Verlust des Anspruchs bei späterem Arbeitgeberwechsel). Eine vorzeitige Beendigung oder eine ungeplante Verlängerung der Elternzeit ist bis auf wenige Ausnahmefälle nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. Bei der Einteilung der Elternzeit haben Sie verschiedene Möglichkeiten.

Sie können die Elternzeit als Mutter oder Vater allein nehmen, sich gegenseitig abwechseln oder aber ganz oder zeitweise gemeinsam in Elternzeit gehen. Jeder von Ihnen kann die Elternzeit auf bis zu zwei, mit Zustimmung des Arbeitgebers auch mehr, Zeitabschnitte verteilen. Zwischen diesen Zeitabschnitten können Sie auch voll erwerbstätig sein.

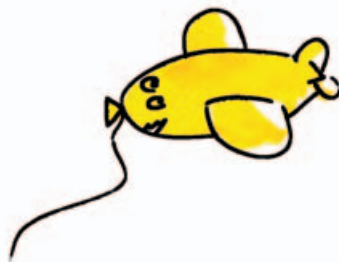
Ist eine Teilzeitarbeit während der Elternzeit möglich?

Während der Elternzeit können Sie teilzeiterwerbstätig sein – bis zu 30 Stunden pro Woche. Eine Teilzeitarbeit bei einem anderen Arbeitgeber oder die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit bedürfen der Zustimmung Ihres bisherigen Arbeitgebers. Dieser kann sie nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen schriftlich ablehnen.

Gibt es einen Rechtsanspruch auf Teilzeitbeschäftigung?

Unter folgenden Voraussetzungen haben Sie einen Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit:

- Sie arbeiten in einem Unternehmen mit regelmäßig mehr als 15 Beschäftigten (unabhängig von der Zahl der Auszubildenden),
- das Arbeitsverhältnis besteht in dem selben Betrieb ohne Unterbrechung schon länger als sechs Monate,



- die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit soll für mindestens zwei Monate auf einen Umfang zwischen 15 und 30 Wochenstunden verringert werden,
- Ihrem Anspruch auf Arbeitszeitverringerung stehen keine dringenden betrieblichen Gründe entgegen und
- der Anspruch wurde sieben Wochen vor Beginn der Tätigkeit schriftlich geltend gemacht.

Lehnt der Arbeitgeber ab oder stimmt nicht innerhalb von vier Wochen zu, können Sie Klage vor dem Arbeitsgericht erheben.

Habe ich Kündigungsschutz während der Elternzeit?

Sobald Sie die Elternzeit bei Ihrem Arbeitgeber geltend gemacht haben, frühestens jedoch ab acht Wochen vor Beginn der Elternzeit und während ihrer gesamten Dauer, darf der Arbeitgeber Ihnen grundsätzlich nicht kündigen (nur in Ausnahmefällen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Arbeitsschutzbehörde).

Haben auch Männer einen Kündigungsschutz?

Auch bei Männern, die Elternzeit in Anspruch nehmen wollen, setzt der Kündigungsschutz erst acht Wochen vor Beginn der Elternzeit ein. Der letzte Termin zur Anmeldung der Elternzeit ist sieben Wochen vor deren Beginn. Somit haben Sie bei voller Wahrung des Kündigungsschutzes genau eine Woche Zeit, den Arbeitgeber zu benachrichtigen. Diese Frist ist sehr wichtig. Würden Sie Ihren Arbeitgeber bereits lange vor der Geburt mitteilen, dass Sie die Absicht haben, Elternzeit zu nehmen, könnte der Arbeitgeber noch vor Beginn des Kündigungsschutzes die Gelegenheit zur Kündigung nutzen.

Was bekomme ich an Urlaub und Sonderzahlungen?

Ihr Arbeitgeber kann Ihnen den Jahresurlaub für jeden vollen Kalendermonat, für den Sie Elternzeit nehmen, um ein Zwölftel kürzen. Dies gilt nicht bei Teilzeitarbeit während der Elternzeit. Ob Ihnen während der Elternzeit Sonderzahlungen wie etwa Weihnachtsgeld oder ein 13. Monatsgehalt zustehen, hängt von den vertraglichen Vereinbarungen ab und muss im Einzelfall geprüft werden. Wenden Sie sich dazu am besten an Ihren Arbeitgeber. Nach Ablauf der Elternzeit haben Mütter und Väter einen Anspruch, zu den bisherigen Bedingungen entweder auf dem gleichen oder einem gleichwertigen Arbeitsplatz weiterbeschäftigt zu werden.

Elterngeld

Das Elterngeld des Bundes erhalten Sie, wenn Sie

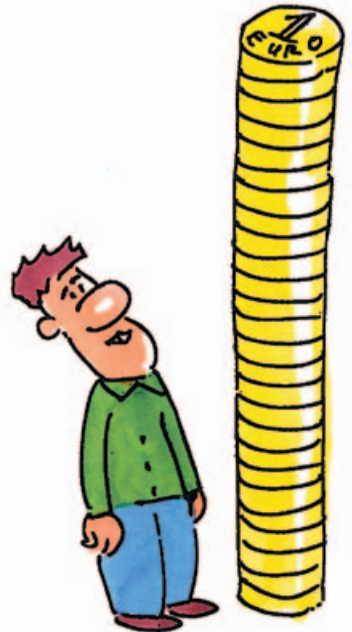
- Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben (in Ausnahmefällen auch ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland),
- mit Ihrem Kind in einem Haushalt leben (in Ausnahmefällen auch für andere Kinder, z. B. für ein Kind in Adoptionspflege oder für ein Kind des Ehepartners),
- dieses Kind selbst betreuen und erziehen und während des Elterngeldbezuges nicht oder nicht mehr als 30 Wochenstunden arbeiten.
- im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum ein zu versteuerndes Einkommen nicht über 250.000,00 Euro hatten; bei Elternpaaren liegt die Grenze bei 500.000,00 Euro.

Wie und wo stelle ich den Antrag auf Elterngeld?

Sie erhalten das Elterngeld bei Ihrem zuständigen Landkreis bzw. Ihrer kreisfreien Stadt. Dort müssen Sie das Elterngeld schriftlich beantragen. Dies sollte umgehend nach der Geburt des Kindes geschehen. Elterngeld wird rückwirkend maximal für die letzten drei Monate vor Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag eingegangen ist.

Wie hoch ist das Elterngeld?

Das Elterngeld ersetzt je nach Einkommenshöhe zwischen 65 und 100 Prozent des entfallenden Nettoerwerbseinkommens. Es beträgt mindestens 300 Euro (auch für Nichterwerbstätige wie z. B. für Hausfrauen, Studierende, Erwerbslose) und maximal 1.800 Euro pro Monat. Maßgebend für die Höhe des Elterngeldes ist Ihr Durchschnittsverdienst (ohne Einmalzahlungen) in den letzten zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes beziehungsweise vor Beginn der Mutterschutzfrist. Der Mutter werden das laufende Mutterschaftsgeld und der Arbeitgeberzuschuss während der Mutterschutzfrist nach der Entbindung voll auf das Elterngeld angerechnet. Monate des Bezuges von Mutterschaftsgeld gelten auch für den Anspruch auf Elterngeld als verbraucht. Bei Teilzeitarbeit bis 30 Wochenstunden während des Elterngeldbezuges erhält der betreuende Elternteil den entsprechenden Prozentanteil des entfallenden Teileinkommens. Als monatliches Einkommen vor der Geburt werden höchstens 2.700 Euro netto berücksichtigt. Leben im Haushalt (einschließlich des Neugeborenen)



zwei Kinder unter drei Jahren oder drei und mehr Kinder unter sechs Jahren, erhöht sich das Elterngeld um 10 %, mindestens jedoch um 75 Euro (Geschwisterbonus). Bei Mehrlingsgeburten werden grundsätzlich für das zweite und jedes weitere Kind zusätzlich je 300 Euro gezahlt. Das Elterngeld ist sozialabgaben- und steuerfrei, unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt (Steuerfreie Einkünfte, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, wirken sich auf den Steuersatz aus, mit dem die steuerpflichtigen Einkünfte besteuert werden).

Auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend können Sie mit dem „Elterngeldrechner“ unverbindlich online berechnen, wie viel Elterngeld Ihnen voraussichtlich zusteht.

www.bmfsfj.de/Elterngeldrechner

Wie lange gilt der Anspruch auf Elterngeld?

Die Eltern haben insgesamt einen Anspruch auf zwölf Monate Elterngeld. Zwei weitere Monate kommen hinzu, wenn mindestens ein Elternteil seine Erwerbstätigkeit aussetzt oder reduziert (sog. Partnermonate). Wenn Sie allein erziehend sind und vor der Geburt des Kindes erwerbstätig waren, können Sie das Elterngeld für die ersten 14 Lebensmonate des Kindes beziehen. Die so genannten Partnermonate können Sie also zusätzlich beanspruchen.

Das Mutterschaftsgeld, der Arbeitgeberzuschuss sowie Dienst-/Anwärterbezüge und Zuschüsse nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit ab der Geburt (in der Regel acht Wochen) bzw. vor der Geburt eines weiteren Kindes, werden bei der Mutter angerechnet. Diese Monate gelten zudem als durch die Mutter verbrauchte Elterngeldmonate. Die Partner können die Monate des Elterngeldbezuges grundsätzlich frei untereinander aufteilen, jedoch darf keiner von beiden weniger als zwei oder mehr als 12 Monate in Anspruch nehmen. So können Sie das Elterngeld auch gleichzeitig beziehen. Schließlich können Sie auch beantragen, das Elterngeld in halben Raten über die doppelte Anzahl von Monaten auszahlen zu lassen. Dies kann z. B. dann sinnvoll sein, wenn Sie im dritten Lebensjahr des Kindes Landeserziehungsgeld beziehen möchten und durchgängig eine staatliche Familienleistung beziehen wollen. Wenn Sie nach der Geburt Ihres Kindes Entgeltersatzleistungen beziehen (etwa Arbeitslosengeld, Krankengeld, Rente), müssen Sie sich diese Einnahmen auf das Elterngeld nur anrechnen lassen, soweit das Elterngeld mehr als 300 Euro beträgt. Beim



Arbeitslosengeld II, bei der Sozialhilfe und beim Kinderzuschlag wird das Elterngeld grundsätzlich vollständig als Einkommen angerechnet. Für Elterngeldberechtigte, die vor der Geburt des Kindes erwerbstätig waren, gibt es jedoch einen Elterngeldfreibetrag. Dieser Freibetrag entspricht dem Einkommen vor der Geburt des Kindes und beträgt höchstens 300 Euro. Bis zu dieser Höhe ist das Elterngeld anrechnungsfrei und steht den Familien zusätzlich zu den genannten Leistungen zur Verfügung.

Was ist bei der Beantragung mit einzureichen?

- Geburtsbescheinigung „für die Beantragung von Elterngeld“
- Einkommensnachweise

Landeserziehungsgeld

Der Freistaat Sachsen gewährt als eines von nur vier Bundesländern im Anschluss an das Bundeselterngeld ein Landeserziehungsgeld.

Landeserziehungsgeld wird frühestens ab dem Ende des Anspruchs des Berechtigten auf Bundeselterngeld und längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres gezahlt. Das Landeserziehungsgeld ist einkommensabhängig und wird auf Antrag gezahlt. Wenn Sie für das Kind jedoch einen Platz in einer mit staatlichen Mitteln geförderten Kindertageseinrichtung oder eine staatliche Förderung der Tagespflege beanspruchen, ist die Zahlung von Landeserziehungsgeld in aller Regel ausgeschlossen. Wird das Landeserziehungsgeld beginnend im zweiten Lebensjahr in Anspruch genommen, wird es für das erste Kind fünf Monate, für das zweite Kind sechs Monate und ab dem dritten Kind sieben Monate lang gezahlt. Beginnt die Inanspruchnahme erst im dritten Lebensjahr, wird Landeserziehungsgeld für das erste und zweite Kind neun Monate und ab dem dritten Kind zwölf Monate lang gezahlt – jeweils unter der Voraussetzung, dass für das Kind ab dem vollendeten 14. Lebensmonat kein Platz in einer staatlich geförderten Kindertagesstätte oder staatlich geförderte Kindertagespflege in Anspruch genommen worden ist. In den übrigen Fällen gilt die gleiche Leistungsdauer wie bei Inanspruchnahmebeginn im zweiten Lebensjahr. Anträge auf Landeserziehungsgeld erhalten Sie bei der gleichen Stelle, die auch das Elterngeld zahlt (siehe oben). Die Höhe des Landeserziehungsgeldes richtet sich nach der Zahl der Kinder und beträgt entsprechend zwischen 150 und 300 Euro monatlich.



Krankenversicherungsschutz

Was gilt für Pflichtversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung?

Wenn Sie gesetzlich krankenversichert sind, bleibt während der Elternzeit die Pflichtmitgliedschaft bestehen, ohne dass vom Eltern- oder Erziehungsgeld Beiträge zu leisten sind. Allerdings besteht die Beitragsfreiheit nur für den Zeitraum, in dem man auch Eltern- oder Erziehungsgeld bezieht oder sich in Elternzeit befindet.

Die Beitragsfreiheit erstreckt sich nicht auf weitere Einnahmen, aus denen Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung zu zahlen sind. Wenn Sie also in der Elternzeit die Möglichkeit in Anspruch nehmen, einer Teilzeitbeschäftigung nachzugehen, so bleibt das Entgelt aus dieser Tätigkeit beitragspflichtig.



Was gilt für Familienversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung?

Wenn Sie schon vor Geburt des Kindes über ein Familienmitglied mitversichert waren, ändert sich für Sie nichts.

Familienversichert ist während der Elternzeit auch der Ehepartner, der vor der Geburt des Kindes als Arbeitnehmer freiwilliges Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung war, sofern die sonstigen Voraussetzungen für die Familienversicherung erfüllt sind. Erkundigen Sie sich im Einzelfall bitte bei Ihrer Krankenkasse.

Was gilt für privat Krankenversicherte?

Wenn Sie privat krankenversichert sind, bleiben Sie es auch während des Mutterschutzes und der Elternzeit. Angestellte, die privat versichert sind, müssen in dieser Zeit nicht nur ihren Teil der Versicherungsprämien zahlen, sondern auch den Arbeitgeberanteil.

2.2 Kindergeld und Kinderzuschlag

Kindergeld

Kindergeld wird unabhängig vom Einkommen gezahlt und ist nach der Zahl der Kinder in einem Haushalt gestaffelt. Es wird für alle Kinder bis zum 18. Lebensjahr gewährt – in einigen Fällen auch darüber hinaus. Die Anträge auf Kindergeld werden nur in schriftlicher Form von Ihrer Familienkasse entgegengenommen.

Wo wird der Antrag auf Kindergeld gestellt?

Bitte beantragen Sie das Kindergeld bei der für Sie zuständigen Familienkasse der Agentur für Arbeit. In der Regel ist das die Familienkasse, in deren Bezirk Sie wohnen oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Diese zahlt das Kindergeld auch an Sie aus. Sollten Sie im öffentlichen Dienst beschäftigt sein, erhalten Sie das Kindergeld von der für Besoldung und Vergütung zuständigen Dienststelle. Um einen ordnungsgemäßen Antrag zu stellen, benutzen Sie bitte die entsprechenden Vordrucke der Familienkasse. Die Vordrucke erhalten Sie entweder bei der Familienkasse oder im Internet unter: www.arbeitsagentur.de

Welche Antragsformulare sind zu verwenden?

Beantragen Sie für ein Kind erstmals Kindergeld, verwenden Sie bitte den Antragsvordruck KG 1.

Wie hoch ist das Kindergeld?

- Für das erste und zweite Kind erhalten Sie monatlich jeweils 184 Euro, für das dritte 190 Euro.
- Für das vierte und jedes weitere Kind werden Ihnen monatlich jeweils 215 Euro ausgezahlt.

Kindergeld gibt es für

- alle Kinder bis zum 18. Lebensjahr,
- Kinder in Ausbildung können bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres berücksichtigt werden,
- arbeitslose Kinder bis zum 21. Lebensjahr,
- Kinder, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht in der Lage sind, sich selbst zu unterhalten. Die Behinderung muss vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten sein. Für Kinder, bei denen im Alter von 25 bzw. 26 Jahren und vor dem 01.01.2007 eine Behinderung eingetreten ist, gilt die Altersgrenze von 27. Für Kinder, die wegen fehlendem Ausbildungsplatz eine Berufsausbildung nicht beginnen oder fortsetzen können, die sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befinden oder ein freiwilliges soziales/ökologisches Jahr ableisten, gelten die genannten Regelungen für Kinder in Ausbildung.

Wann erhalten Sie kein Kindergeld?

Sie erhalten kein Kindergeld, wenn Ihr Kind Anspruch hat auf

- Kinderzuschuss aus einer gesetzlichen Rentenversicherung,





- Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung, eine Leistung nach ausländischem Recht, die mit dem Kindergeld, Kinderzuschuss oder mit der Kinderzulage vergleichbar ist,
- Leistungen für Kinder von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung, wenn sie dem Kindergeld vergleichbar sind.

Das Kindergeld für ein Kind über 18 Jahre in Ausbildung entfällt auch, wenn das Kind nach Abschluss einer vorangegangenen Berufsausbildung oder eines Erststudiums nebenbei mit mehr als 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit erwerbstätig ist.

Wer erhält das Kindergeld?

Das Kindergeld wird an die Person ausgezahlt, in deren Obhut sich das Kind befindet. Lebt das Kind mit beiden Eltern zusammen, können diese bestimmen, wer von ihnen das Kindergeld erhalten soll. Ausführlichere Informationen zum Thema Kindergeld finden Sie in der vom Sächsischen Staatsministerium der Finanzen herausgegebenen Broschüre „Kinder im Steuerrecht“.

www.smf.sachsen.de

Kinderzuschlag

Der Kinderzuschlag ist vorgesehen für Eltern mit geringem Einkommen, die in ihrem Haushalt unverheiratete Kinder unter 25 Jahre versorgen. Er kann bis zu 140 Euro pro Monat pro Kind betragen. Anträge auf Kinderzuschlag werden von der Familienkasse Ihrer Agentur für Arbeit entgegengenommen.

Wer kann Kinderzuschlag erhalten?

Anspruchsberechtigt sind Eltern, die mit ihren unter 25 Jahre alten und unverheirateten Kindern in einem gemeinsamen Haushalt leben und über Einkommen und Vermögen verfügen, das es ihnen zwar ermöglicht, ihren eigenen Bedarf, nicht aber den der Kinder zu decken. Ohne Kinderzuschlag wären diese Eltern zusätzlich auf Arbeitslosengeld II angewiesen.

Zusammen mit dem Einkommen und dem Wohngeld sollen Kindergeld und Kinderzuschlag den gesamten Bedarf der Familie decken.

Personen mit Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe bzw. Empfängern von Arbeitslosengeld II wird kein Kinderzuschlag gewährt.



Welche Einkommensgrenzen sind zu beachten?

Wer einen Kinderzuschlag beantragt, darf weder zu viel noch zu wenig verdienen. Es besteht eine Mindesteinkommensgrenze. Diese beträgt für Elternpaare 900 Euro, für Alleinerziehende 600 Euro. Den Kinderzuschlag können Eltern nur dann erhalten, wenn ihre monatlichen Einnahmen (z.B. Erwerbseinkommen, Arbeitslosengeld, Krankengeld) die Mindesteinkommensgrenze erreichen (ohne Wohn- und Kindergeld).

Die Höchsteinkommensgrenze setzt sich aus dem elterlichen Bedarf im Sinne der Regelungen zum Arbeitslosengeld II und dem prozentualen Anteil an den angemessenen Wohnkosten sowie dem Gesamtkinderzuschlag zusammen. Überschreitet das zu berücksichtigende Einkommen die Höchsteinkommensgrenze, besteht kein Anspruch auf Kinderzuschlag. Gleiches gilt bei zu hohem Vermögen.

Für den Wohnbedarf der Eltern werden bei Paaren mit einem Kind rund 83 % der Miete, bei zwei Kindern 71 %, bei drei Kindern 62 % usw. berücksichtigt.

Was gilt als Einkommen?

Als Einkommen gelten z.B. alle Einnahmen aus einem Angestelltenverhältnis oder einer selbstständigen Tätigkeit, Einnahmen des Kindes (z.B. aus Unterhaltsleistungen oder Zahlungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz), Arbeitslosen- und Krankengeld, Elterngeld, Renten, Kapital- und Zinserträge sowie Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung. Von den Brutto-Einnahmen zieht die Familienkasse zur Berechnung des Kinderzuschlages noch verschiedene Beträge ab, so z. B. Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und Werbungskosten. Ändert sich das Einkommen, so muss das der Arbeitsagentur unverzüglich mitgeteilt werden.



Was gilt nicht als Einkommen?

Nicht als Einkommen gelten neben dem Mindestelterngeld wegen ihrer Zweckbestimmung z.B. Leistungen aus der Pflegeversicherung und Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz.

Was gilt für Alleinerziehende?

Alleinstehende Elternteile haben bundesweit einen Anspruch auf eine Regelleistung von 359 Euro. Hinzu kommen pauschalierte Mehrbedarfe für Alleinerziehende sowie bei Schwangerschaft,

Behinderung oder kostenaufwändiger Ernährung. Der Wohnanteil des alleinerziehenden Elternteils beträgt bei einem Kind ca. 75,9 %, bei zwei Kindern 61,1 %, bei drei Kindern 51,2 %.

Wo gibt es den Antrag?

Der Kinderzuschlag wird von den Familienkassen bei den Agenturen für Arbeit gezahlt. Dies gilt auch, wenn ein Elternteil im öffentlichen Dienst beschäftigt ist. Vordrucke erhalten Sie entweder bei der Familienkasse oder im Internet unter: www.arbeitsagentur.de oder www.kinderzuschlag.de



2.3 Unterhaltsvorschuss

Der Unterhaltsvorschuss stellt übergangsweise eine besondere Hilfe für Alleinerziehende dar, wenn sie vom anderen Elternteil keinen, zu geringen oder nicht rechtzeitigen Unterhalt für das gemeinsame Kind bekommen. Der ausfallende Unterhalt eines Elternteils wird zumindest zum Teil ausgeglichen, ohne den unterhaltspflichtigen Elternteil aus der Verantwortung zu entlassen. Der Unterhalt wird dem alleinerziehenden Elternteil für das Kind sozusagen als Vorschuss gezahlt, denn das Geld holt sich der Staat von dem unterhaltspflichtigen Elternteil zurück.

Wann haben Sie Anspruch auf Unterhaltsvorschuss?

- Wenn Ihr Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
 - wenn Ihr Kind in Deutschland bei einem seiner Elternteile lebt, der entweder ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von einem Ehegatten dauernd getrennt lebt,
- und
- nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt vom anderen Elternteil erhält oder
 - Halbwaise ist und die Waisenbezüge den Mindestunterhalt nicht sicherstellen.

Wie lange haben Sie Anspruch auf Unterhaltsvorschuss?

Die Unterhaltsleistung wird längstens für insgesamt 72 Monate und nur bis zum 12. Geburtstag des Kindes gezahlt. Für die Höhe des Unterhaltsvorschusses ist grundsätzlich der sog. Mindestunterhalt nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) maßgebend. Davon ist das volle Erstkindergeld abzuziehen. Die Höhe der Unterhaltsvorschussleistung beträgt demnach ab 1. Januar 2010:

- für Kinder bis unter sechs Jahren 133 Euro monatlich,
- für ältere Kinder zwischen sechs und unter zwölf Jahren 180 Euro monatlich.

Wann haben Sie keinen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss?

Der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss ist ausgeschlossen, wenn

- sich der allein erziehende Elternteil weigert, über den zahlungspflichtigen Elternteil Auskunft zu geben,
- sich der allein erziehende Elternteil weigert, bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken,
- der allein erziehende Elternteil mit dem anderen Elternteil zusammenlebt,
- in der häuslichen Gemeinschaft von Kind und allein erziehendem Elternteil auch ein Stiefvater oder eine Stiefmutter lebt,
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich in einem Heim oder in Vollzeitpflege befindet,
- das Kind teilweise von dem anderen Elternteil betreut wird und bei diesem seinen Lebensmittelpunkt hat,
- der andere Elternteil die Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat,
- von zwei gemeinsamen Kindern je eines bei einem der Elternteile wohnt und jeder der Elternteile für den vollen Unterhalt des bei ihm lebenden Kindes aufkommt.

Der Unterhaltsvorschuss muss schriftlich bei der Unterhaltsvorschusskasse des für Ihren Wohnort zuständigen Jugendamtes beantragt werden.

Weiterführende Informationen finden Sie in der Broschüre „Der Unterhaltsvorschuss“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Internet unter:
www.bmfsfj.de



2.4 Steuerliche Entlastungen

Verheiratete und Alleinstehende, die Kinder haben und erziehen, erhalten durch eine Reihe von Steuererleichterungen einen Ausgleich für ihre besonderen Leistungen und Aufwendungen. Die wichtigste steuerliche Entlastung für Familien mit Kindern stellt das Kindergeld dar, das als Steuervergütung ausgestaltet worden ist. Weitere Erleichterungen sollen hier kurz beschrieben werden, können aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Deshalb sollten Sie für umfängliche Informationen Ihr zuständiges Finanzamt oder einen Steuerberater befragen.

Hinweise zur Lohn- und Einkommensteuer

In welche Lohnsteuerklasse gehören Sie?



Ihr Personenstand	Ihre Steuerklasse
Sie sind ledig, geschieden, verwitwet oder verheiratet, fallen aber nicht unter die Steuerklasse III bis V.	
a) ohne Kind	I
b) mit mindestens einem Kind, soweit bei Ihnen die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende vorliegen (siehe nachfolgend unter „Zusätzliche Entlastungen für Alleinerziehende“)	II
Sie sind verheiratet, beide Ehepartner wohnen im Inland (sind unbeschränkt einkommensteuerpflichtig) und leben nicht dauernd getrennt.	
a) Ihr Ehepartner ist kein Arbeitnehmer	III
b) Ihr Ehepartner ist auch Arbeitnehmer (bei der Steuerklassenkombination IV/IV besteht zusätzlich die Möglichkeit einen Faktor eintragen zu lassen, sog. Faktorverfahren)	beide IV
oder auf gemeinsamen Antrag	einer III und einer V

Verwitwete werden auch für das dem Todesjahr des Ehepartners folgende Kalenderjahr noch in die Steuerklasse III eingereiht, wenn beide am Todestag im Inland gewohnt und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

Für Arbeitnehmer, die nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Lohn beziehen, gibt es neben den Steuerklassen I bis V noch die Steuerklasse VI (für das zweite und jedes weitere Arbeitsverhältnis). Eine in diesem Falle dem Arbeitgeber für den Lohnsteuerabzug vorzulegende Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug (Ersatzbescheinigung) erhalten Sie auf Antrag beim Finanzamt.

IV/IV, IV/IV mit Faktor oder III/V – was ist günstiger?

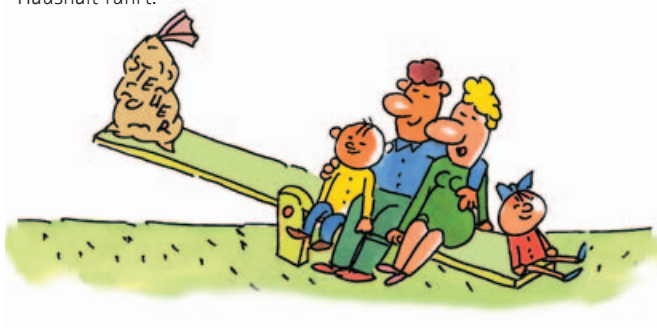
Darauf gibt es keine allgemein gültige Antwort. Die Frage lässt sich letztlich nur nach Ihren persönlichen Verhältnissen

entscheiden. Als Faustregel gilt, dass die Besteuerung bei der Steuerklassenkombination III und V für ein Ehepaar günstiger ist, wenn ein Ehegatte zirka 60 % des gemeinsamen Arbeitsinkommens verdient und dieser in Steuerklasse III eingereiht wird. Möchten Sie erreichen, dass sich die Lohnsteuerbelastung bzw. die Aufteilung der Lohnsteuer zwischen den Ehegatten im Wesentlichen nach dem Verhältnis der Arbeitslöhne richtet, so sollten Sie das Faktorverfahren erwägen. Einen Antrag auf Steuerklassenwechsel bzw. die Eintragung eines Faktors ist im Bedarfsfall bei Ihrem Finanzamt stellen.

Nähere Informationen über Lohnsteuerklassen, die Steuerklassenwahl und das Faktorverfahren finden Sie in der Informationsschrift „Lohnsteuer – Kleiner Ratgeber für Lohnsteuerzahler“ sowie im „Merkblatt zur Steuerklassenwahl bei Arbeitnehmer-Ehegatten.“ Beides wird jährlich aktualisiert und im Steuerportal www.steuern.sachsen.de zum Download bereitgestellt.

Was versteht man unter Ehegattensplitting?

Im Rahmen der Zusammenveranlagung von Ehegatten werden die von den Ehegatten erzielten Einkünfte zusammengerechnet; die Ehegatten werden sodann gemeinsam als Steuerpflichtiger behandelt. Die Einkommensteuer wird nach dem sogenannten Splitting-Verfahren ermittelt. Dabei wird die Steuer für die Hälfte des gemeinsamen Einkommens nach dem Grundtarif berechnet und dieser Steuerbetrag dann verdoppelt (Splittingtarif). Das zu versteuernde Einkommen der Ehegatten unterliegt somit einer niedrigeren Steuerprogression. Je weiter die Einkommen der Ehegatten auseinander liegen, desto größer ist der Vorteil gegenüber der Anwendung des Grundtarifs bei Einzelveranlagung. Die Zusammenveranlagung ist daher vor allem für Eheleute günstig, wenn nur ein Partner verdient und der andere den Haushalt führt.



Gibt es einen Kinderfreibetrag?

Der Kinderfreibetrag soll das „sächliche Existenzminimum“ des Kindes steuerfrei stellen unter Berücksichtigung des Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarfs.

Zu den Freibeträgen für Kinder gehören

- der Kinderfreibetrag für das sächliche Existenzminimum des Kindes und
- der Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf.

Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer prüft das Finanzamt von Amts wegen, ob anstelle des Kindergeldanspruchs für das einzelne Kind die Freibeträge für Kinder abzuziehen sind. Ist die Steuerersparnis durch Abzug der Freibeträge höher als der Anspruch auf Kindergeld, werden diese Freibeträge vom Einkommen abgezogen. Gleichzeitig wird dann die ermittelte Einkommensteuer um den Betrag des Kindergeldanspruchs erhöht. Es besteht also entweder Anspruch auf Kindergeld oder auf die Freibeträge für Kinder. Der Steuerbescheid enthält hierzu eine entsprechende Bemerkung.

Für welche Kinder werden die Freibeträge grundsätzlich gewährt?

Als Kinder werden berücksichtigt:

- im ersten Grad mit dem Steuerpflichtigen verwandte Kinder (leibliche und angenommene Kinder) sowie
- Pflegekinder, mit denen der Steuerpflichtige durch eine familienähnliche, auf längere Dauer angelegte Beziehung verbunden ist, sofern er sie nicht zu Erwerbszwecken in seinen Haushalt aufgenommen hat und das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den leiblichen Eltern nicht mehr besteht.



Ein Kind wird ab dem Kalendermonat, in dem es geboren wird, bis mindestens zu dem Monat, in dem es das 18. Lebensjahr vollendet hat, berücksichtigt. Über 18 Jahre alte Kinder können nur berücksichtigt werden, wenn weitere Voraussetzungen vorliegen. Insoweit wird auf die Ausführungen zum Kindergeld (Tz. 2.2) verwiesen.

Für Ledige und dauernd getrennt lebende Ehegatten kommen folgende Beträge in Betracht:

- Kinderfreibetrag von jährlich derzeit 2.184 Euro,
- Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von jährlich derzeit 1.320 Euro.

Verheiratete Eltern, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, haben für ein gemeinsames Kind Anspruch auf:

- Kinderfreibetrag von jährlich derzeit 4.368 Euro,
- Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von jährlich derzeit 2.640 Euro.

Diese höheren Freibeträge stehen Steuerpflichtigen auch dann zu, wenn

- der andere Elternteil verstorben ist oder im Ausland lebt,
- der Steuerpflichtige allein das Kind adoptiert hat oder das Kind nur zu ihm in einem Pflegekindschaftsverhältnis steht.

Lebt das Kind im Ausland, werden die oben aufgeführten Freibeträge unter Umständen nur zu 3/4, 1/2 oder 1/4 angesetzt.

Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für einen Freibetrag nicht vorliegen, ermäßigen sich die oben genannten Beträge um ein Zwölftel.

Kann ich Kinderbetreuungskosten von der Steuer absetzen?

Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes können als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden.

Für welche Kinder können Kinderbetreuungskosten abgezogen werden?

Ein Abzug von Aufwendungen für Dienstleistungen zur Kinderbetreuung kommt in Betracht, wenn das betreute Kind zum Haushalt gehört und

- im ersten Grad mit dem Steuerpflichtigen **verwandt** oder ein **Pflegekind** ist,



- das **14. Lebensjahr** noch nicht vollendet hat oder
- wegen einer vor dem 25. Lebensjahr eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen **Behinderung** außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Kinder, bei denen vor dem 01.01.2007 im Alter von 25 bzw. 26 Jahren eine Behinderung eingetreten ist, wegen der sie außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, werden entsprechend der bisherigen Regelung auch weiterhin berücksichtigt.

Bei Stief- und Großeltern, die ein Kind in ihren Haushalt aufgenommen haben bzw. bei denen ein Kinderfreibetrag im Rahmen des Lohnsteuerabzugs berücksichtigt wird, kommt ein Abzug von Kinderbetreuungskosten nicht in Betracht.

Welche Betreuungsleistungen sind begünstigt?

Zu den Kinderbetreuungskosten zählen z. B. Aufwendungen für

- die Unterbringung von Kindern in Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten, Kinderkrippen sowie bei Tagesmüttern,
- die Beschäftigung von Kinderpflegerinnen, Erzieherinnen und Kinderschwestern,
- die Beschäftigung von Hilfen im Haushalt, soweit sie ein Kind betreuen oder
- die Beaufsichtigung des Kindes bei Erledigung seiner häuslichen Schulaufgaben.

Nicht berücksichtigt werden insbesondere Aufwendungen für

- jede Art von Unterricht (auch Nachhilfeunterricht),
- Vermittlung besonderer Fähigkeiten (z. B. Musikschule, Computerkurs),
- sportliche und andere Freizeitbetätigungen,
- Aufwendungen für die Verpflegung des Kindes,
- Nebenleistungen, die nicht unmittelbar der Betreuung dienen (z. B. Fahrtkosten des Kindes zur Betreuungsperson).

In welcher Höhe können Kinderbetreuungskosten geltend gemacht werden?

Es können nur tatsächlich entstandene Kosten anerkannt werden – Pauschbeträge gibt es hier nicht. Das Finanzamt berücksichtigt zwei Drittel der Aufwendungen, **höchstens** jedoch jährlich 4.000 Euro je Kind.

Haben unverheiratete Eltern jeweils Aufwendungen für die Betreuung des gemeinsamen Kindes getragen, kann jeder grundsätzlich seine tatsächlichen Aufwendungen nur bis zur Höhe des hälftigen Abzugshöchstbetrages geltend machen, es sei denn, sie zeigen gegenüber dem Finanzamt einvernehmlich eine andere Aufteilung an.

Voraussetzung für den Abzug der Kinderbetreuungskosten ist, dass für die Aufwendungen eine Rechnung erteilt wurde und die Zahlung per Überweisung auf das Konto des Leistungserbringers erfolgt ist.

Barzahlungen können **nicht anerkannt** werden. Bei der Betreuung in einem Kindergarten oder Hort ist anstelle der Rechnung der Bescheid des öffentlichen oder privaten Trägers über die zu zahlenden Gebühren vorzulegen. Lebt das betreute Kind im Ausland, werden die oben aufgeführten Beträge unter Umständen nur zu 3/4, 1/2 oder 1/4 angesetzt.

Wie hoch ist der Ausbildungsfreibetrag?

Zur Abgeltung der den Eltern durch die Ausbildung des Kindes entstehenden Aufwendungen wird ein Pauschbetrag von 924 Euro jährlich gewährt. Einzelne Kosten müssen hier demnach nicht nachgewiesen werden. Der Freibetrag wird jedoch nur für **auswärtig** untergebrachte, **volljährige** Kinder gewährt, für die der Steuerpflichtige Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Freibetrag für Kinder hat.

Zusammenveranlagten Eltern steht der Freibetrag gemeinsam, anderen Elternteilen grundsätzlich zur Hälfte zu. Auf gemeinsamen Antrag der Eltern ist jedoch auch eine andere Aufteilung möglich. Lebt das Kind im Ausland, werden die oben aufgeführten Beträge unter Umständen nur zu 3/4, 1/2 oder 1/4 angesetzt.

Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für den Freibetrag zur Abgeltung des Sonderbedarfs bei Berufsausbildung eines volljährigen Kindes nicht vorliegen, ermäßigen sich die oben genannten Beträge um ein Zwölftel.

Entlastungen bei der Inanspruchnahme einer Haushaltshilfe
Aufwendungen für die Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt können Sie unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich geltend machen:



1. Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse (Minijob)

Für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, bei denen es sich um eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8a SGB IV handelt, ermäßigt sich die Einkommensteuer auf Antrag um 20 % der Aufwendungen, höchstens jedoch 510 Euro.



Haushaltsnah ist ein Beschäftigungsverhältnis, wenn es eine haushaltsnahe Tätigkeit zum Gegenstand hat. Hierzu gehören beispielsweise die Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt, die Reinigung der Wohnung, die Gartenpflege sowie die Pflege, Versorgung und Betreuung von kranken, alten oder pflegebedürftigen Personen im Haushalt des Steuerbürgers.

2. Andere haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und haushaltsnahe Dienstleistungen

Für andere als die oben genannten haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnisse oder für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen ermäßigt sich die Einkommensteuer auf Antrag um 20 % der Aufwendungen, höchstens 4.000 Euro.

Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen gehören Tätigkeiten, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden und in regelmäßigen (kürzeren) Abständen anfallen, beispielsweise die Reinigung der Wohnung.

Was ist zu beachten?

Eine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und haushaltsnahe Dienstleistungen (inkl. Pflege- und Betreuungsleistungen) bzw. für Handwerkerleistungen kommt nur zur Anwendung, wenn die Aufwendungen nicht zu den Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben gehören und soweit sie nicht bereits als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind. Der Abzug gilt nur für Arbeitskosten.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen können Steuerermäßigungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, bei denen es sich um eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8a SGB IV handelt, und Steuerermäßigungen für die anderen vorgenannten begünstigten Leistungen nebeneinander in Anspruch genommen werden. Eine mehrfache Begünstigung für dieselbe Leistung ist jedoch ausgeschlossen.

Als Nachweis für das Finanzamt dient bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (Minijob), für die das Haushalts-scheckverfahren Anwendung findet, die zum Jahresende von der Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (ehemalige Bundesknappschaft) erteilte Bescheinigung, in der die entstandenen Aufwendungen ausgewiesen sind. Für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse gelten die üblichen Nachweisregeln. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen ist, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist.

Entlastungen bei Behinderung

Für behinderte Menschen sind die Lebenshaltungskosten meist vergleichsweise hoch. Wegen dieser außergewöhnlichen Belastung, die einem behinderten Menschen unmittelbar infolge seiner Behinderung erwachsen, wird auf Antrag – anstelle der tatsächlichen Aufwendungen – von den Einkünften ein Pauschbetrag abgezogen.

Gibt es einen Pauschbetrag für behinderte Kinder?

Wenn Sie ein behindertes Kind haben, dem der Pauschbetrag für behinderte Menschen zusteht, können Sie beantragen, dass dieser Pauschbetrag auf Sie übertragen wird, wenn das Kind diesen (z. B. mangels eigener Einkünfte) nicht in Anspruch nimmt. Voraussetzung ist, dass für das Kind Anspruch auf den Kinderfreibetrag oder Kindergeld besteht. Bei einem Kind geschiedener oder dauernd getrennt lebender Ehegatten oder einem nicht ehelichen Kind steht der Pauschbetrag grundsätzlich jedem Elternteil zur Hälfte zu. Ab 2012 erfolgt keine hälftige Aufteilung, wenn der Kinderfreibetrag auf einen Elternteil übertragen wurde. Auf gemeinsamen Antrag der Eltern ist auch eine andere Aufteilung möglich. Die Übertragung des Pauschbetrages für behinderte Kinder kann bei der Einkommensteuererklärung beantragt und mit einem Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung auch bereits beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden. Je nach Grad der Behinderung wird ein jährlicher Pauschbetrag in Höhe von 310 Euro bis 1.420 Euro vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen. Für Blinde und Körperbehinderte, die auf fremde Hilfe ständig angewiesen sind (Merkzeichen „H“ im Schwerbe-



hindertenausweis oder Einstufung in die Pflegestufe III), wird unabhängig vom Grad der Behinderung ein Pauschbetrag in Höhe von 3.700 Euro/Jahr anerkannt.

Zusätzliche Entlastungen für Alleinerziehende

Alleinerziehende können einen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende geltend machen, der bei der Veranlagung zur Einkommensteuer von der Summe der Einkünfte abgezogen wird. Der Entlastungsbetrag wird Steuerpflichtigen gewährt, die „allein stehend“ sind, d. h. Elternteilen,

- die nicht verheiratet (ledig, geschieden) sind,
- die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben,
- die verwitwet sind oder
- deren Ehegatte im Ausland lebt und nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist und
- die **keine Haushaltsgemeinschaft** mit einer anderen volljährigen Person bilden.

Weitere Voraussetzung ist, dass zum Haushalt des Alleinerziehenden mindestens ein Kind gehört, für das ihm Kindergeld oder ein Freibetrag für Kinder zusteht (leibliches Kind, Adoptiv-, Pflege-, Stief- oder Enkelkind). Eine Haushaltszugehörigkeit (räumliches Zusammenleben bei gemeinsamer Versorgung) des Kindes ist anzunehmen, wenn das Kind mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Alleinstehenden gemeldet ist. Bei vorübergehender auswärtiger Unterbringung des Kindes zu Ausbildungszwecken reicht grundsätzlich eine Meldung mit Nebenwohnsitz aus. Für die Frage, zu wessen Haushalt ein Kind gehört (z. B. Meldung des Kindes bei mehreren Steuerpflichtigen), sind allein die tatsächlichen Verhältnisse maßgebend. Im Regelfall steht der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende demjenigen zu, der das Kindergeld erhält. Liegt eine **Haushaltsgemeinschaft** („Wirtschaften aus einem Topf“) mit einer anderen volljährigen Person vor, ist eine steuerliche Entlastung nicht möglich. Dies gilt insbesondere für Ehegatten, eheähnliche Gemeinschaften und eingetragene Lebenspartnerschaften.



Unschädlich ist jedoch die Haushaltsgemeinschaft mit einem volljährigen Kind, für das Anspruch auf einen Freibetrag für Kinder oder Kindergeld besteht (z. B. ein Kind in Berufsausbildung).

Eine Haushaltsgemeinschaft besteht nicht, wenn in der Wohnung des Alleinerziehenden eine volljährige Person lebt, die sich tatsächlich und finanziell nicht an der Haushaltsführung beteiligt. Die Fähigkeit, sich tatsächlich an der Haushaltsführung zu beteiligen, fehlt grundsätzlich bei Personen, die pflegebedürftig (Pflegestufe I, II oder III) oder blind sind. Dem Finanzamt müssen in diesen Fällen entsprechende Nachweise vorgelegt werden (z. B. Behindertenausweis, Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes, Bescheid über die Einstufung in die Pflegeklasse I, II oder III nach SGB XI).



Wie hoch ist der Entlastungsbetrag?

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende beträgt – unabhängig von der Kinderzahl – 1.308 Euro pro Jahr. Eine Übertragung des Entlastungsbetrages, z. B. von einem Elternteil auf den anderen, ist nicht möglich. Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nicht vorliegen, wird der Entlastungsbetrag um ein Zwölftel gekürzt. Eine Ausnahme besteht jedoch im Jahr der Heirat oder einer Trennung von Ehegatten. Hier entfällt der Anspruch für das gesamte Kalenderjahr.

Entlastungen bei Unterhaltsleistungen

Wenn Sie Unterhalt an eine Person zahlen, die Ihnen oder Ihrem Ehegatten gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtig ist und für die weder Sie noch eine andere Person Anspruch auf einen Kinderfreibetrag oder auf Kindergeld haben, können Sie die Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von grundsätzlich 8.004 Euro steuerlich geltend machen. Weitere Voraussetzung ist, dass die unterstützte Person kein oder nur ein geringes eigenes Vermögen besitzt. Unterhaltsaufwendungen dürfen nur insoweit als außergewöhnliche Belastung gebilligt werden, wie sie in einem angemessenen Verhältnis zum Netto-Einkommen des Unterhaltzahlers stehen. Nach Abzug der Unterhaltsleistungen muss noch eine angemessene Menge Geld zur Bestreitung des eigenen Lebensbedarfs verbleiben.

Wie werden Unterhaltszahlungen an den Ehegatten berücksichtigt?

Für die einkommenssteuerliche Behandlung von Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten kommt eine andere Möglichkeit in Betracht, das so genannte **Realsplitting**.



Hierbei werden auf Antrag des unterhaltsverpflichteten Ehegatten die Unterhaltsleistungen als Sonderausgaben abgezogen, wenn der Empfänger zustimmt. Die Zustimmung des Unterhaltsempfängers ist deshalb erforderlich, weil er den Betrag, den der Unterhaltszahler als Sonderausgaben absetzen will, als „sonstige Einkünfte“ versteuern muss. Der Abzug beim Unterhaltsleistenden und die Steuerpflicht beim Empfänger sind jeweils auf einen Höchstbetrag von grundsätzlich 13.805 Euro jährlich begrenzt. Unterhaltsaufwendungen können Sie durch einen Antrag auf Lohnsteuerermäßigung oder bei Ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen. Dazu hält das Finanzamt das gesonderte Formular „U“ bereit.

Informationen im Internet unter:
www.smf.sachsen.de

Ausführliche Informationen zu steuerlichen Regelungen erhalten Sie in den vom Sächsischen Staatsministerium der Finanzen herausgegebenen Broschüren:

- Kinder im Steuerrecht
- Sonderausgaben und Außergewöhnliche Belastungen
- Rund um die Einkommensteuererklärung: Was, Wie, Wo?

2.5 Hilfen für Familien mit niedrigem Einkommen und bei Arbeitslosigkeit

Auch im Freistaat Sachsen sind Arbeitnehmer von Arbeitslosigkeit betroffen, u. a. wegen des wirtschaftlichen Strukturwandels in den neuen Bundesländern. Der Verlust des Arbeitsplatzes wirkt sich nicht nur unmittelbar auf die betroffenen Arbeitnehmer aus, sondern kann auch das Leben ihrer Familien nachhaltig verändern. Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II sollen helfen, den Lebensunterhalt zu sichern und Chancen zur Aufnahme einer neuen Beschäftigung nutzen zu können.

Arbeitslosengeld

Wer erhält Arbeitslosengeld?

Sie haben Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn Sie in den letzten zwei Jahren vor der Arbeitslosmeldung mindestens zwölf Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren (Anwartschaftszeit) oder sonstige Versicherungspflichtzeiten vor-

weisen können. So werden z. B. Zeiten des Bezuges von Mutterschaftsgeld und der Erziehung eines Kindes bis zum dritten Lebensjahr grundsätzlich in die Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung einbezogen.

Um Arbeitslosengeld zu erhalten, müssen Sie grundsätzlich Folgendes beachten:

- Bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses sind Sie verpflichtet, sich spätestens drei Monate vorher persönlich arbeitssuchend zu melden.
- Erfahren Sie von der Beendigung des Arbeitsverhältnisses weniger als drei Monate vorher, müssen Sie sich innerhalb von drei Tagen melden.
- Auch wenn der Arbeitgeber eine Weiterbeschäftigung in Aussicht stellt oder der Fortbestand des Arbeitsverhältnisses gerichtlich geltend gemacht wird, besteht die Pflicht zur Arbeitssuchendmeldung.

Bitte beachten Sie, dass eine verspätete Meldung zu einer Sperrzeit beim Arbeitslosengeldbezug führen kann. Die frühzeitige Arbeitssuchendmeldung ist auch telefonisch möglich. Unter der bundesweit einheitlichen **Rufnummer 01801 555 111** erreichen Sie das Service Center der Bundesagentur für Arbeit. Wirksam ist diese telefonische Meldung jedoch nur dann, wenn der vereinbarte Termin zur persönlichen Meldung eingehalten wird.

Wer gilt als arbeitslos?

Als arbeitslos gilt,

- wer in keinem Beschäftigungsverhältnis steht oder
- weniger als 15 Stunden wöchentlich arbeitet oder
- seine selbstständige Tätigkeit oder die Tätigkeit als mithelfender Familienangehöriger im Rahmen von weniger als 15 Stunden fortführt.

Darüber hinaus müssen Sie sich verpflichten, alle Möglichkeiten zu nutzen, um Ihre Arbeitslosigkeit zu beenden. Sie müssen sich selbst aktiv um eine Beschäftigung bemühen und dies auch nachweisen. Auch müssen Sie der Arbeitsagentur für die Vermittlung in eine Beschäftigung zur Verfügung stehen.

Wie hoch ist das Arbeitslosengeld?

Die Höhe Ihres Arbeitslosengeldes hängt davon ab,

- wie hoch Ihr beitragspflichtiges Arbeitsentgelt war, das Sie im letzten Jahr der Beschäftigung vor Entstehung Ihres Leistungsanspruches bekommen haben,
- in welcher Lohnsteuerklasse Sie sind und
- ob Sie ein Kind haben.

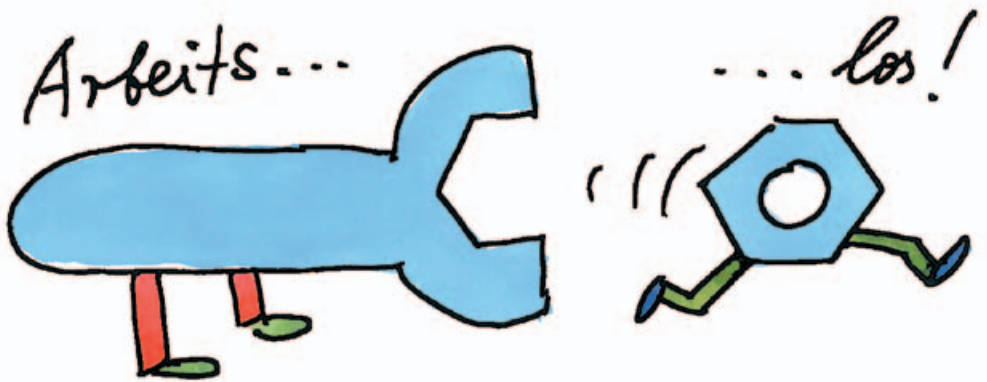
Das Arbeitslosengeld beträgt für Arbeitslose mit mindestens einem Kind 67 % und ohne Kind 60 % des pauschalierten Nettoarbeitsentgeltes.

Gibt es Ausnahmen für Erziehende und Teilzeitbeschäftigte?

Wenn Sie wegen der Betreuung oder Erziehung eines Kindes während des Bezugs von Erziehungsgeld ein geringeres Arbeitsentgelt erzielen, so bleibt diese Zeit bei der Bildung des Bemessungszeitraumes außer Betracht. Es wird grundsätzlich auf das Arbeitsentgelt davor zurückgegriffen. Für Teilzeitbeschäftigte bestehen Sonderregelungen. Näheres ist auf der Internetseite der Arbeitsagentur (siehe unten) zu finden.

Wie lange erhalte ich Arbeitslosengeld?

Wie lange Arbeitslosengeld bewilligt wird, hängt von der Dauer der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung vor Ihrer Arbeitslosmeldung und Ihrem Lebensalter ab. Die Anspruchsdauer für Arbeitslosengeld beträgt grundsätzlich bis zu zwölf Monate. Arbeitslose nach Vollendung des 55. Lebensjahres können bis zu 18 Monate Arbeitslosengeld erhalten.



Wie viele Stunden darf ich nebenher arbeiten?

Während des Bezuges von Arbeitslosengeld dürfen Sie eine selbstständige oder unselbstständige Tätigkeit oder Beschäftigung ausüben und ein Nebeneinkommen erzielen. Die Nebenbeschäftigung muss allerdings unter 15 Arbeitsstunden in der Woche liegen. Wenn Ihr Einkommen für Ihre Nebentätigkeit über 165 Euro liegt, wird es auf das Arbeitslosengeld angerechnet.

Bin ich als Arbeitsloser versichert?

Als Arbeitsloser sind Sie für die Dauer des Bezuges von Arbeitslosengeld grundsätzlich in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert. Für die Zeit des Leistungsbezuges werden von der Agentur für Arbeit auch Pflichtbeiträge an den Rentenversicherungsträger entrichtet, wenn Sie im letzten Jahr vor Beginn des Arbeitslosengeldes zuletzt rentenversicherungspflichtig waren.

Wo gibt es weitere Informationen?

Weitere Informationen im Zusammenhang mit Ihrem Anspruch auf Arbeitslosengeld erhalten Sie bei Ihrer örtlichen Agentur für Arbeit und im Internet unter: www.arbeitsagentur.de.

Informationen im Internet unter:
www.arbeitsagentur.de



Arbeitslosengeld II

Erwerbsfähige Hilfebedürftige erhalten auf Antrag Arbeitslosengeld II – die so genannte Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Das Arbeitslosengeld II richtet sich in Höhe und Dauer grundsätzlich nicht nach den früheren Beitragszahlungen oder dem letzten Nettogehalt, sondern nur nach der Bedürftigkeit des Antragstellers und der mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen.

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende gliedert sich in zwei Leistungsbereiche:

- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes.

Wer hat Anspruch auf Arbeitslosengeld II?

Anspruchsberechtigt sind alle erwerbsfähigen hilfebedürftigen Personen im Alter von 15 Jahren bis zum Erreichen der Altersgrenze (in Abhängigkeit vom Geburtsjahr: unter 65 Jahre bis unter 67 Jahre), die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der

Bundesrepublik Deutschland haben. Ausländern muss zudem die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt sein oder erlaubt werden können.

Wer ist erwerbsfähig?

Erwerbsfähig ist, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich arbeiten kann und nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit daran gehindert ist. Sie gelten auch als erwerbsfähig, wenn Ihnen vorübergehend eine Arbeit nicht zugemutet werden kann, zum Beispiel wegen der Erziehung eines Kindes unter drei Jahren.

Wer ist hilfebedürftig?

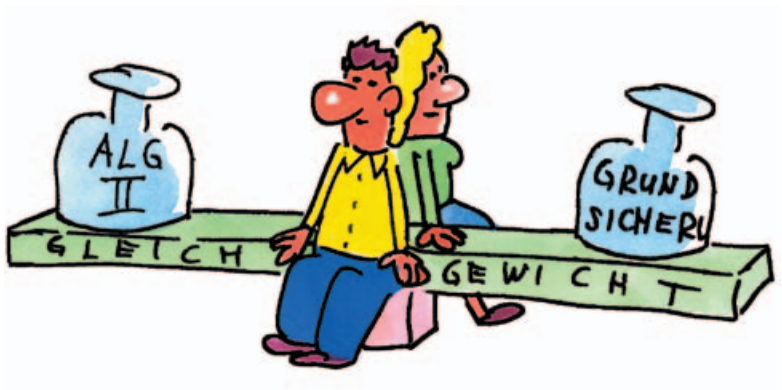
Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt, seine Eingliederung in Arbeit und den Lebensunterhalt der anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Mitteln und Kräften vor allem nicht

- durch Unterhalt von Angehörigen,
- aus dem vorhandenen Einkommen oder Vermögen ,
- durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit,
- oder durch Träger anderer Sozialleistungen (z. B. die Rentenversicherung)

sichern kann.

Was ist eine Bedarfsgemeinschaft?

Um auch die modernen Lebensformen zu erfassen, hat der Gesetzgeber den Begriff „Bedarfsgemeinschaft“ geprägt. Dem Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft liegt die Überlegung zu Grunde, dass Personen, die besondere persönliche oder ver-



wandtschaftliche Beziehungen zueinander haben und die in einem gemeinsamen Haushalt leben, sich in Notlagen gegenseitig materiell unterstützen und ihren Lebensunterhaltsbedarf gemeinsam decken.

Zu einer Bedarfsgemeinschaft gehören:

- der erwerbsfähige Hilfebedürftige,
- die im Haushalt lebenden Eltern oder ein im Haushalt lebender Elternteil eines unverheirateten, erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils,
- ein Partner der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen Person, d. h.
 - 1 der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,
 - 2 der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner,
 - 3 eine Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen,
- die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder von den in den Nummern 1 bis 3 genannten Personen, wenn die Kinder das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen sichern können.



Welche Sonderregelungen gelten für Jugendliche unter 25 Jahren?

Jugendliche, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und im elterlichen Haushalt leben, gehören zur Bedarfsgemeinschaft der Eltern. Dies bedeutet, dass zur Feststellung der Hilfebedürftigkeit auch das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils, mit dem sie in einer solchen Bedarfsgemeinschaft leben, angerechnet wird. Darüber hinaus wird bei der Berechnung der Höhe der Leistungen der Regelbedarf für Angehörige der Bedarfsgemeinschaft zugrunde gelegt. Für den Fall, dass ein Jugendlicher aus dem elterlichen Haushalt ausziehen möchte, gelten Sonderregelungen. Eine Zusicherung zur Übernahme der Kosten einer eigenen Wohnung kommt nur in Betracht, wenn der Bezug einer Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder schwerwiegende Gründe vorliegen, die einen solchen Umzug rechtfertigen. Dies kann im



Einzelfall z. B. die Geburt eines Kindes sein. Sofern ein Umzug ohne die notwendige Zusicherung erfolgt, werden keine Leistungen für die neue Unterkunft erbracht und der Regelbedarf nur in Höhe von 80 % gewährt.

Welche Leistungen umfasst das Arbeitslosengeld II?

Im Rahmen des Arbeitslosengeldes II erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte neben dem Regelbedarf die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung sowie im Einzelfall Mehrbedarfe für besondere Lebenssituationen, z. B. bei Schwangerschaft oder bei Alleinerziehung sowie Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die mit einem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten diese Leistungen in Form von Sozialgeld. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte haben zudem Anspruch auf Leistungen der Eingliederung in Arbeit.



Wie hoch ist der Regelbedarf und welchen Bedarf deckt dieser?

Der Regelbedarf beträgt für Alleinstehende, Alleinerziehende oder für Personen, deren Partner minderjährig sind, derzeit 374 Euro pro Monat. Sind beide Partner volljährig, bekommen beide je 37 Euro. Hiervon sind alle Ausgaben des täglichen Lebens – wie Lebensmittel, Kleidung, Strom und Telefon – zu bezahlen. Für Kinder bis zu 5 Jahren beträgt der Regelbedarf 219 Euro, von 6 bis 13 Jahren 251 Euro, für Kinder von 14 bis 17 Jahren 287 Euro sowie für erwachsene Kinder im Alter von 18 bis unter 25 Jahren 299 Euro.

Welche weiteren Leistungen können beantragt werden?

Für bestimmte Bedarfssituationen werden gesonderte Leistungen erbracht. Dazu gehören Leistungen für die Erstaussstattung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten (z. B. bei Erstanmietung einer Wohnung) sowie Erstaussstattungen für Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt. Des Weiteren gehören hierzu auch Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket. Ist der Umzug in eine andere Wohnung erforderlich, können Wohnungsbeschaffungskosten (wie z. B. Mietkaution (in der Regel als Darlehen)) sowie Umzugskosten gewährt werden, wenn der Leistungsträger hierfür seine vorherige Zusicherung erteilt hat.

Welche eigenen Mittel werden angerechnet?

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes werden nur gezahlt, wenn eine Hilfebedürftigkeit besteht. Einkommen und Vermögen der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft werden in jedem Fall berücksichtigt. Dazu zählen insbesondere Arbeitseinkommen, Arbeitslosengeld, Krankengeld, Kindergeld, Unterhalt, usw., aber auch das Bundeselterngeld. Nicht angerechnet werden z. B. das Landeserziehungsgeld, oder Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege und zweckbestimmte Einnahmen, wie z. B. die Eigenheimzulage, soweit sie nachweislich zur Finanzierung einer selbst genutzten und als Vermögen geschützten Immobilie verwendet wird. Bei Kindern, die schwanger sind bzw. ihr eigenes Kind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres betreuen, ist die Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen der Eltern ausgeschlossen. Bei der Berücksichtigung des Vermögens bleiben bestimmte Freibeträge je Lebensjahr für den Hilfebedürftigen, seinen Partner und minderjährige Kinder außer Betracht.

Wo stelle ich den Antrag auf Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende?

Für Leistungen der Grundsicherung müssen Sie einen Antrag stellen. Dabei beinhaltet die Antragstellung auch den Antrag auf Leistungen für die mit Ihnen in der Bedarfsgemeinschaft lebenden weiteren Personen. Es ist zu beachten, dass Leistungen nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht werden. Der Antrag ist bei dem örtlich zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu stellen, d. h. im jeweiligen Jobcenter.

Wo gibt es weitere Informationen?

Weiterführende Informationen und Auskünfte über den individuellen Leistungsanspruch im Einzelfall erhalten Sie bei den jeweiligen Jobcentern.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) informiert in der kostenlosen Broschüre „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ (Bestelladresse siehe unter Sozialhilfe).

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Das Bildungs- und Teilhabepaket soll Kindern und Jugendlichen aus einkommensschwachen Familien ermöglichen, gleichberechtigt Angebote in Schule und Freizeit wahrzunehmen.



Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Verbraucherschutz
www.soziales.sachsen.de

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
www.arbeitsmarktreform.de

Bundesagentur für Arbeit
<http://arbeitslosengeld2.arbeitsagentur.de>

Welche Leistungen umfasst das Bildungs- und Teilhabepaket?

Das Bildungs- und Teilhabepaket umfasst nachfolgende Leistungen:

a) Leistungen der Bildung:

- Übernahme der Aufwendungen für eintägige Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung sowie mehrtägige Klassenfahrten der Schule/Kindertageseinrichtung,
- Zuschuss für Lernmaterialien (z. B. für Schulranzen, Sporttaschen, Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterial) in Höhe von insgesamt 100 Euro jährlich (70 Euro zum Schuljahresbeginn, 30 Euro im Februar),
- Übernahme von Aufwendungen für die Beförderung zur nächstgelegenen Schule, die den gewählten Bildungsgang anbietet, wenn die Kosten weder bereits von anderer Stelle übernommen noch aus dem Regelbedarf bezahlt werden können,
- Nachhilfe für Schülerinnen und Schüler bei Versetzungsgefährdung,
- Zuschuss zum gemeinsamen Mittagessen in Schule, Hort oder Kindertageseinrichtung (bei einer Eigenbeteiligung in Höhe von 1,00 Euro je Mahlzeit).

b) Leistungen der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben:

- Zuschuss für Mitgliedsbeiträge in Sportvereinen, Musikschulen und weiteren Freizeitbereichen (in Höhe von monatlich bis zu 10,00 Euro).



Wer kann die Leistungen beantragen?

Antragsberechtigt sind Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld oder von Sozialhilfe sowie Empfängerinnen und Empfänger von Wohngeld und/oder Kinderzuschlag.

(Leistungen für Bildung und Teilhabe werden bis zum 25. Lebensjahr gewährt, Leistungen der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben nur bis zum 18. Lebensjahr.)

Wo stelle ich den Antrag auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket?

Familien, denen Leistungen in Form von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld gewährt werden, erhalten die Leistungen der Bildung und Teilhabe vom jeweils zuständigen Jobcenter, Familien mit Sozialhilfebezug vom örtlich zuständigen Sozialamt. Familien,

die Kinderzuschlag und/oder Wohngeld beziehen, können einen Antrag beim Landratsamt bzw. (in Dresden, Leipzig und Chemnitz) bei der Stadtverwaltung stellen.

(Ausnahme vom Erfordernis einer Antragstellung: Der Zuschuss für den persönlichen Schulbedarf eines Kindes wird bei Familien, die Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld oder Sozialhilfe beziehen, automatisch im Februar und im August ausgezahlt).

Darf ich mich ehrenamtlich engagieren, wenn ich Arbeitslosengeld beziehe?

Arbeitslose Menschen sind nicht vom freiwilligen Engagement ausgeschlossen. Wichtig ist, dass die berufliche Eingliederung nicht beeinträchtigt wird und das Engagement ohne Entgelt erbracht wird. Ein Auslagenersatz beziehungsweise eine nicht steuerpflichtige Aufwandsentschädigung von zusammen maximal 154 Euro im Monat gilt nicht als Entgelt. Die Höchstgrenze von 15 Stunden in der Woche gilt nicht mehr. Ehrenamtliche Betätigungen, die darüber hinausgehen, müssen der Agentur für Arbeit aber unverzüglich gemeldet werden.



Informationen im Internet unter:
www.wir-fuer-sachsen.de

Darf ich mich ehrenamtlich engagieren, wenn ich ALG II beziehe?

Grundsätzlich steht dem ehrenamtlichen Engagement von Arbeitslosen nichts entgegen. Empfänger von Arbeitslosengeld II sollten aber ehrenamtliche Tätigkeiten mit ihrem Arbeitsvermittler absprechen.

Es spielt keine Rolle, ob sich jemand 10 oder 20 Stunden pro Woche ehrenamtlich engagiert. Auch die Art der Tätigkeit ist unerheblich. Wichtig ist nur, dass sich der Arbeitsuchende weiterhin aktiv um Arbeit bemüht; die Aufnahme einer bezahlten Arbeit darf durch das Ehrenamt nicht behindert werden.

Soweit eine Aufwandsentschädigung für das ehrenamtliche Engagement gewährt wird, hat die Stelle, von der der ehrenamtlich Tätige ALG II bezieht, im Einzelfall zu prüfen, inwieweit eine Anrechnung der Aufwandsentschädigung als Einkommen erfolgt.

Sozialhilfe

Die Sozialhilfe ist eine staatliche Leistung, auf die in Not geratene Menschen unter bestimmten Voraussetzungen einen

Anspruch haben. Die Ursachen derartiger Notlagen (z. B. Krankheit, Pflegebedürftigkeit, zu geringes Renteneinkommen) können vielfältig sein. Menschen, die in Not geraten sind, sollen Leistungen der Sozialhilfe die Möglichkeit geben, ihre Notlage zu überwinden, wenn sie sich nicht selbst helfen können (Einkommen und Vermögen) oder ihnen auch kein anderer, z. B. Angehörige oder Träger anderer Sozialleistungen, helfen können.



In der Sozialhilfe unterscheidet man je nach Art des Bedarfs zwischen sieben Hilfearten:

- Hilfe zum Lebensunterhalt,
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung,
- Hilfen zur Gesundheit,
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen,
 - Hilfe zur Pflege,
 - Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten,
 - Hilfen in anderen Lebenslagen (z. B. Übernahme von Bestattungskosten, Altenhilfe, Blindenhilfe).

Darüber hinaus kann im Rahmen von Sozialhilfe persönliche Hilfe in Form von Beratung und Betreuung des Leistungsberechtigten durch das Sozialamt oder eine Beratungsstelle gewährt werden.

Der Bezug von Arbeitslosengeld II schließt Leistungen der Sozialhilfe in Form von Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung aus. Alle anderen Sozialhilfeleistungen können jedoch bei Bedarf zusätzlich gewährt werden. Sollten Sie zu diesen anderen Sozialhilfeleistungen (wie z. B. Hilfe zur Pflege oder Eingliederungshilfe für behinderte Menschen) Fragen haben, bitten wir Sie, sich an das örtlich zuständige Sozialamt zu wenden und sich dort zu den einzelnen Voraussetzungen beraten zu lassen.

Was ist Hilfe zum Lebensunterhalt?

Die Hilfe zum Lebensunterhalt setzt sich zusammen aus dem notwendigen Lebensunterhalt, den angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung sowie weiteren Bedarfen. Die Höhe des notwendigen Lebensunterhaltes ergibt sich aus dem Regelbedarf. Aus dem Regelbedarf sind die Ausgaben für Ernährung, hauswirtschaftlichen Bedarf einschließlich Haushaltsenergie sowie für persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens zu de-

cken. Dazu gehören auch die Beschaffung von Wäsche, Hausrat, Instandsetzung von Kleidung, Schuhen und Hausrat sowie Leistungen für die Kosten bei Krankheit (z. B. Zuzahlungen zur gesetzlichen Krankenversicherung oder Anschaffung einer Brille). Die Hilfe zum Lebensunterhalt ist eine antragsunabhängige Leistung, d. h. sie setzt bereits ein, wenn dem Sozialamt die Notlage bekannt wird.

Wie hoch ist der Regelbedarf?

Der Regelbedarf richtet sich nach dem Alter der Anspruchsberechtigten. Er ist in Regelbedarfsstufen unterteilt und beträgt derzeit für einen Alleinstehenden bzw. eine alleinerziehende Person 374 Euro, für sonstige Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres 219 Euro, ab Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 251 Euro und ab Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 287 Euro. Leben Ehegatten oder Lebenspartner zusammen, beträgt der Regelbedarf jeweils 337 Euro. Der Regelbedarf für eine erwachsene Person, die keinen eigenen Haushalt führt bzw. auch nicht als Ehegatte, Lebenspartner oder in einer eheähnlichen Gemeinschaft oder lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führt (insbesondere Kinder ab 18 Jahre) beträgt 299 Euro.

Welche zusätzlichen Leistungen gibt es?

Zusätzlich zu den Regelsätzen erhalten Sie die Aufwendungen für eine angemessene Wohnung (Miete und Heizkosten). Darüber hinaus können bestimmte Personen zusätzlich zum Regelbedarf so genannte Mehrbedarfszuschläge erhalten.

Einen Mehrbedarfszuschlag gibt es insbesondere für

- werdende Mütter nach der zwölften Schwangerschaftswoche,
- Alleinerziehende
- Kranke, Genesende und behinderte Menschen oder von einer Krankheit oder von einer Behinderung bedrohte Menschen,
- Betroffene, die die Altersgrenze (zwischen 65 und 67 Jahren) erreicht haben oder die Altersgrenze noch nicht erreicht haben und voll erwerbsgemindert sind und das Merkzeichen „G“ (Gehbehinderung) besitzen.

Darüber hinaus werden bei Bedarf auch Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung, weitere Vorsorgebeiträge wie z. B.



Beiträge zur Riesterreute und unter Umständen auch Rentenversicherungsbeiträge übernommen.

Des Weiteren besteht für Kinder und Jugendliche ein Anspruch auf Leistungen der Bildung und Teilhabe. Auf die Ausführungen auf S. 55 wird verwiesen.

Was ist ein einmaliger Bedarf?

Hierbei handelt es sich um Leistungen für

- Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
- Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt,
- Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.



Lassen Sie sich zu den Leistungen des einmaligen Bedarfs in jedem Fall von dem für Sie zuständigen Sozialamt beraten. Diese Leistungen können auch Personen erhalten, die zwar über ausreichendes Einkommen verfügen, um ihren laufenden Bedarf im Rahmen des notwendigen Lebensunterhalts zu decken, deren Einkommen (und Vermögen) aber nicht für die Deckung der daneben bestehenden einmaligen Bedarfe ausreicht. Bedenken Sie dann aber, dass Ihr Einkommen in diesen Fällen nur geringfügig über dem Sozialhilfebedarf liegen darf.

Wer hat einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung?

Zur Sicherung des Lebensunterhaltes im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung können Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, die die Altersgrenze (je nach Geburtsjahr zwischen 65 und 67 Jahren) erreicht oder das 18. Lebensjahr vollendet haben und aus medizinischen Gründen dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, einen Antrag stellen. Einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben Leistungsberechtigte, soweit sie ihren Lebensunterhalt nicht aus ihrem Einkommen und Vermögen beschaffen können. Eventuelle Unterhaltsansprüche gegenüber Eltern oder Kindern bleiben unberücksichtigt, soweit deren Einkommen jährlich einen Betrag von 100.000 Euro nicht übersteigt.

Wie hoch ist die Grundsicherung?

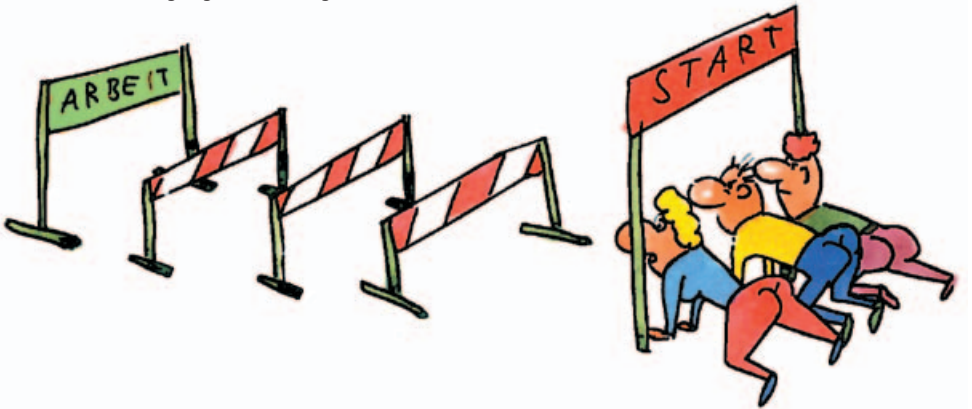
Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung setzen sich zusammen aus dem maßgeblichen Regelbedarf, den angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung, ggf. Mehrbedarfen, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen sowie weiteren Vorsorgebeiträgen wie Beiträgen zur Riesterrente. Des Weiteren kann ein Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket bestehen; bzgl. der Höhe des Regelbedarfes wird auf die Ausführungen zur Hilfe zum Lebensunterhalt verwiesen.

Wo kann ich einen Antrag auf Sozialhilfe stellen?

Wenn Sie nicht erwerbsfähig sind und keine ausreichenden finanziellen Mittel haben, um Ihren Lebensunterhalt sicherzustellen, sprechen Sie bitte beim örtlich zuständigen Sozialamt vor. Sollten Sie einen besonderen Bedarf haben, weil Sie oder ein Angehöriger z. B. pflegebedürftig oder behindert sind, wenden Sie sich diesbezüglich ebenfalls an das örtliche Sozialamt. Darüber hinaus können Sie in sozialen Angelegenheiten auch beratende und unterstützende Hilfe durch die Beratungsstellen der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege in Anspruch nehmen.

Was wird bei der Bewilligung der Sozialhilfe berücksichtigt?

Sozialhilfe wird stets individuell, d. h. immer nach der Besonderheit des Einzelfalls, geleistet. Dabei wird von der Person des Anspruchsberechtigten, der Anzahl der im selben Haushalt lebenden Personen, der Art des Bedarfs und den örtlichen Verhältnissen ausgegangen. Auf die Sozialhilfe werden grundsätzlich alle Einkünfte, die dem Leistungsberechtigten und seiner Familie zur Verfügung stehen, angerechnet. Dazu zählen z. B.



Rente, Arbeitseinkommen aus geringfügiger Beschäftigung, Kindergeld, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, aber auch das Bundeselterngeld. Als Einkommen nicht angerechnet werden z. B. Grundrente nach dem BVG und Landeserziehungsgeld.

Darüber hinaus wird auch geprüft, inwieweit Vermögen (z. B. Sparbücher, Lebensversicherungen) vorhanden sind. Auch wenn Sozialhilfe immer als nachrangige Hilfe gewährt wird, d. h. wenn alle anderen Möglichkeiten der Hilfe ausgeschöpft sind, muss niemand sein gesamtes Vermögen zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes einsetzen.

Hier gibt es Freibeträge

- bei der Hilfe zum Lebensunterhalt: in der Regel 1.600 Euro, ab dem 60. Lebensjahr 2.600 Euro
- bei den Leistungen der Hilfe zur Gesundheit, der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, der Hilfe zur Pflege, der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und der Hilfen in anderen Lebenslagen: in der Regel 2.600 Euro.

Für jeden Unterhaltsberechtigten im Haushalt erhöhen sich die Freibeträge um 256 Euro, für den im Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner um 614 Euro.

Bei der Gewährung von Sozialhilfe (Ausnahmen bei den Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) wird des Weiteren die Unterhaltsverpflichtung von Ehegatten sowie von Eltern oder Kindern geprüft. Ehegatten sind untereinander und Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern in besonderer Weise zum Unterhalt verpflichtet. Sie müssen daher in der Regel mit ihrem gesamten Einkommen und Vermögen für deren Notlage eintreten. Bei Kindern, die schwanger sind bzw. ihr eigenes Kind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres betreuen, ist die Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen der Eltern ausgeschlossen.



Bestelladresse:

BMAS
Referat Information,
Publikation, Redaktion
53107 Bonn
Telefon: 0180 5151510
Fax: 0180 5151511
E-Mail: info@bmas.bund.de
Internet: www.bmas.bund.de

Wo gibt es weitere Informationen?

Über die Art und den Umfang der sozialen Hilfen sowie über die Voraussetzungen gibt Ihnen das für den Wohnort zuständige Sozialamt die notwendigen Auskünfte. Das

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) informiert in der kostenlosen Broschüre „Sozialhilfe und Grundversicherung“. Eine Neuauflage erscheint 2012.

2.6 Stiftung „Hilfe für Familien, Mutter und Kind“ im Freistaat Sachsen

Die Landesstiftung „Hilfe für Familien, Mutter und Kind“ im Freistaat Sachsen unterstützt werdende Mütter in Not sowie Familien und Alleinerziehende mit mindestens einem Kind oder mit behinderten oder pflegebedürftigen Angehörigen in besonderen Notlagen. Reicht die gesetzliche finanzielle Unterstützung (z. B. Kindergeld, Unterhaltsvorschuss, Sozialhilfe) nicht aus, kann bei der Landesstiftung finanzielle Beihilfe beantragt werden. Die Leistungen der Stiftung sind freiwillig. Es gibt keinen Rechtsanspruch darauf.

Durch unvorhersehbare Ereignisse wie Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit oder Tod können Menschen schuldlos in eine Notlage geraten, die sie aus eigenen Kräften nicht bewältigen können. Nicht nur das familiäre Zusammenleben wird durch diese persönlichen Unglücksfälle belastet, sondern die Familien werden auch mit finanziellen Problemen konfrontiert, die häufig ihre Leistungsfähigkeit übersteigen. Die Stiftung „Hilfe für Familien, Mutter und Kind“ leistet in diesen Fällen Hilfe zur Selbsthilfe. Durch finanzielle Zuwendungen soll die bestehende Notlage erleichtert und eine tragfähige Basis für die nähere Zukunft geschaffen werden. Bevor jedoch ein Antrag auf Unterstützung gestellt werden kann, müssen alle gesetzlichen und privaten Hilfsmöglichkeiten ausgeschöpft werden. Bestimmte Einkommensgrenzen dürfen nicht überschritten werden und eine aktive Mitwirkung des Hilfesuchenden an der Problemlösung muss erkennbar sein.

Was beinhaltet die Schwangerenhilfe?

Werdende Mütter, die ihren ständigen Wohnsitz im Freistaat Sachsen haben und sich in ungünstigen finanziellen Verhältnissen befinden, können Hilfe aus Mitteln der Stiftung beantragen. Die finanzielle Unterstützung der Stiftung ist eine zweckgebun-



dene Schenkung. Das bedeutet, dass die Gelder der Stiftung nur für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und Geburt sowie der Pflege und Erziehung eines Kleinkindes entstehen, eingesetzt werden. Im Mittelpunkt steht die Erstausrüstung des Kindes.

Wie können Sie den Antrag auf Schwangerenilfe stellen?

Die Anträge auf Gewährung dieser Stiftungsleistung können nur in den Schwangerschaftsberatungsstellen der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und der Gesundheitsämtern gestellt werden. Dort finden Sie auch entsprechende Formulare. Die Antragstellung soll möglichst bis zur 20. Schwangerschaftswoche erfolgen. Anträge nehmen Schwangerschaftsberatungsstellen, Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und die Gesundheitsämter entgegen. In einem vertraulichen Beratungsgespräch können alle offenen Fragen geklärt werden. Die Beratung sollte möglichst frühzeitig erfolgen, am besten nach vorheriger telefonischer Anmeldung. Gemeinsam wird versucht, persönliche und wirtschaftliche Probleme zu bedenken und besser in den Griff zu bekommen. Die Beratung ist kostenlos.

Was beinhaltet die Hilfe für Familien in Not?

Familien, Alleinerziehende mit mindestens einem Kind oder behinderten oder pflegebedürftigen Angehörigen können einen Antrag auf finanzielle Hilfe stellen. Voraussetzung ist, dass sie ihren ständigen Wohnsitz im Freistaat Sachsen haben.

Die finanziellen Hilfen der Stiftung sind zweckgebunden und können individuell als Schenkung oder als zinsloses Darlehen vergeben werden. Die Gelder werden vergeben, z. B.

- zur Erhaltung und Beschaffung von Wohnraum,
- für dringend notwendige Anschaffungen, Einrichtungsgegenstände etc.,
- als Hilfen zur Lebensführung oder
- für die Schuldenregulierung (in begrenztem Umfang).

Wie können Sie den Antrag auf Familienhilfe stellen?

Die Anträge auf Gewährung dieser Stiftungsleistung können nur in den Schwangerschaftsberatungsstellen gestellt werden. Dort finden Sie auch entsprechende Formulare. Im Antrag müssen die Notlage beschrieben und die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Hilfesuchenden dargelegt werden. Weiterhin



Weitere Informationen
erhalten Sie unter:

Stiftung
„Hilfen für Familien, Mutter und Kind“
Geschäftsstelle
Reichsstraße 3 | 09112 Chemnitz
Telefon: 0371 577370
Internet: www.slfs.sachsen.de

müssen Sie angeben, welche anderen Hilfen schon in Anspruch genommen wurden bzw. in wie weit versucht wurde, andere Hilfen zu beanspruchen. Die Hilfesuchenden müssen die Richtigkeit der von Ihnen gemachten Angaben bestätigen und schriftlich die Ermächtigung zur Überprüfung ihrer Angaben geben.

2.7 Familiengerechtes Wohnen

Wohnberechtigungsschein

Wohnungen, die mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden oder sich im Besitz von kommunalen Wohnungsunternehmen oder Wohnungsgenossenschaften befinden, unterliegen teilweise einer so genannten Belegungsbindung. Das bedeutet, dass diese Wohnungen nur an Personen mit Wohnberechtigungsschein (WBS) vermietet werden dürfen.

Welche Voraussetzungen müssen für den Erhalt eines WBS erfüllt sein?

Einen Wohnberechtigungsschein erhalten Haushalte, deren anrechenbares Einkommen unterhalb der maßgeblichen Einkommensgrenze liegt. Die Einkommensgrenze ist abhängig von der Anzahl der zum Haushalt gehörenden Personen. Für Wohnungen nach dem Sächsischem Belegungsrechtsgesetz (Sächs-BelG), Wohnungen nach den Sächsischen Mietwohnungsprogrammen sowie Wohnungen in Sanierungsgebieten der Städte und Gemeinden gelten unterschiedliche Einkommensgrenzen.

Welche Einkünfte werden bei der Berechnung zugrunde gelegt?

Die Berechnungsgrundlage bildet immer das Familieneinkommen, das sich aus dem Jahreseinkommen aller zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder zusammensetzt. Es wird in einem nach



dem Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) näher bestimmten Verfahren ermittelt und entspricht annähernd dem Nettoeinkommen. Sind die Voraussetzungen für den Erhalt eines WBS gegeben, können weitere Freibeträge (z. B. für Alleinerziehende, Schwerbehinderte oder junge Familien) vom Einkommen abgezogen werden.

Folgende Richtwerte für das Jahreseinkommen gelten beim Erhalt eines WBS:

- Alleinstehende 12.000 Euro jährlich,
- Familie mit zwei Personen 18.000 Euro jährlich,
- Familie mit drei Personen 22.100 Euro jährlich,
- Familie mit vier Personen 26.200 Euro jährlich,
- für jede weitere Person 4.100 Euro jährlich.

Gehören Kinder zum Haushalt, erhöht sich die Grenze für jedes Kind um weitere 500 Euro. Wenn Ihr Einkommen und das Einkommen aller zu Ihrem Haushalt zählenden Familienangehörigen unter der Einkommensgrenze nach dem Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) liegt, haben Sie Anspruch auf einen WBS. Zum Teil ist für geförderte Wohnungen auch eine höhere Einkommensgrenze maßgeblich.

Die hier angeführten Werte sind Richtwerte. Wie sich Ihr Einkommen nach allen möglichen Abzügen im Endeffekt berechnet, erfahren Sie, wenn Sie sich an einen Mitarbeiter der Stadt- oder Gemeindeverwaltung Ihres Wohnortes wenden.



Wie groß darf der Wohnraum sein?

Im Wohnberechtigungsschein wird die für den jeweiligen Haushalt angemessene Wohnungsgröße angegeben. Als angemessen werden dabei folgende Wohnungsgrößen angesehen:

Für einen Haushalt mit

- einer Person bis zu 45 m² Wohnfläche,
- zwei Personen bis zu 60 m² Wohnfläche oder zwei Wohnräume,
- drei Personen bis zu 75 m² Wohnfläche oder drei Wohnräume,
- vier Personen bis zu 90 m² Wohnfläche oder vier Wohnräume.

Für jeden weiteren Haushaltsangehörigen erhöht sich die maßgebliche Wohnungsgröße um 15 m² oder einen Wohnraum. Für Alleinerziehende und Menschen mit Behinderungen kann

auf Antrag die zusätzliche Wohnfläche um 15 m² erhöht oder ein zusätzlicher Wohnraum zugestanden werden. Der Bedarf nach zusätzlichem Wohnraum kann auch bei Selbstständigen bestehen, die ein zusätzliches Arbeitszimmer benötigen. Bei nichtselbstständigen Beschäftigten ist dieser zusätzliche Bedarf durch ein Schreiben des Arbeitgebers nachzuweisen. Junge Paare, die ein Kind erwarten, können mit der ärztlichen Beglaubigung der Schwangerschaft ebenfalls zusätzlichen Wohnraum beantragen.

Welche Stelle ist für den WBS zuständig?

Sie können die Erteilung eines WBS bei der Stadt- oder Gemeindeverwaltung Ihres Wohnortes beantragen, in der Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder in der Stadt bzw. Gemeinde, in der Sie Ihren Wohnsitz begründen möchten. Sofern nur die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins zum Bezug einer bestimmten Wohnung in Betracht kommt, ist immer die Stadt bzw. Gemeinde zuständig, in deren Bereich diese Wohnung liegt. Bei den Städten bzw. Gemeinden erhalten Sie ein Formblatt für die Antragstellung.

Eine persönliche Vorsprache ist zu empfehlen, da mit der Beantragung umfangreiche Unterlagen vorzulegen sind. Je nach Angebot Ihrer Stadt bzw. Gemeinde steht Ihnen ein Antragsformular auch zum Download im Internet bereit.

Welche Unterlagen sind für die Antragstellung erforderlich?

- Nachweis über das Einkommen von allen Personen, die in die Wohnung einziehen möchten (zum Beispiel letzte Gehaltsabrechnung einschließlich Nachweis über Sonderzuwendungen, letzter Einkommenssteuerbescheid oder Einkommenserklärung oder die letzte Einnahmen-Überschussrechnung bei Selbstständigen)
- ggf. Geburtsurkunden der Kinder
- ggf. ärztliche Beglaubigung der Schwangerschaft
- ggf. Nachweis über Unterhaltsleistungen
- ggf. Nachweis über Schwerbehinderung oder Pflegebedürftigkeit.

Für die Bearbeitung der Unterlagen erheben die Städte bzw. Gemeinden Gebühren. Wenn Sie umziehen, endet das bisherige Wohnrecht. Für den erneuten Bezug einer Sozialwohnung brau-



chen Sie einen neuen Wohnberechtigungsschein. Wenn Sie eine geförderte Sozialwohnung beziehen, ohne zum Bezug berechtigt zu sein, kann die Gemeinde ggf. die Kündigung oder die Räumung der Wohnung anordnen. Sofern daher Zweifel hinsichtlich der Einordnung der Wohnung bestehen, sollten Sie sich an die Stadt- oder Gemeindeverwaltung Ihres Wohnortes wenden. Dort wird man Ihnen schriftlich bestätigen, ob und wie lange die Wohnung noch als geförderte Sozialwohnung gebunden ist.

Wohngeld

Guter Wohnraum kann teuer sein. Mieter und Eigentümer, deren Miete bzw. Belastung die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Haushaltes überfordert, können einen staatlichen Zuschuss – das Wohngeld – erhalten.

Für welchen Wohnraum wird Wohngeld gezahlt?

Das Wohngeld ist ein staatlicher Zuschuss zu den Kosten für Wohnraum. Diesen Zuschuss gibt es als

- Mietzuschuss für Mieter einer Wohnung oder auch für Untermieter eines Zimmers,
- Lastenzuschuss für Eigentümer eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung.

Dabei ist es völlig unerheblich für die Leistung des Zuschusses, ob der Wohnraum in einem Alt- oder Neubau liegt und ob er öffentlich gefördert, steuerbegünstigt oder frei finanziert worden ist.

Wer hat Anspruch auf Wohngeld?

Voraussetzung für den Miet- oder Lastenzuschuss ist, dass der Wohngeldberechtigte den Wohnraum selbst bewohnt und die Miete bzw. Belastung dafür aufbringen muss. Außerdem sind Anspruch und Höhe abhängig von

- der Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder,
- der Höhe des Einkommens der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder,
- der Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung.

Wohngeld können Sie nur erhalten, wenn Sie einen Antrag stellen und die Voraussetzungen nachweisen. Antragsformulare erhalten Sie bei der örtlichen Wohngeldstelle der Stadt- oder Kreisverwaltung.

Wie lange wird Wohngeld gezahlt?

Erfüllen Sie die oben genannten Bedingungen, wird das Wohngeld in der Regel für zwölf Monate bewilligt und zwar ab dem ersten des Monats, in dem Sie den Antrag gestellt haben. Danach ist ein neuer Antrag erforderlich.

Wer erhält kein Wohngeld?

Keinen Anspruch auf Wohngeld haben Empfänger von so genannten Transferleistungen. Erhalten Sie bestimmte Sozialleistungen (wie z. B. Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe oder Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung), entfällt ein Anspruch auf Wohngeld. Auch Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft sind vom Wohngeld ausgeschlossen. Deren angemessene Unterkunftskosten werden im Rahmen der jeweiligen Sozialleistung berücksichtigt. Daher kann nicht gleichzeitig Wohngeld gezahlt werden.

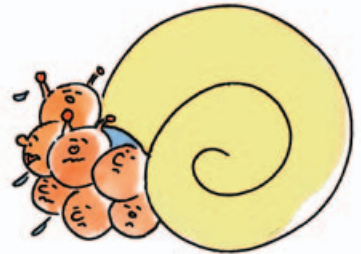
Förderung von Mehrgenerationenwohnen

Viele ältere Menschen wünschen sich in der Nähe ihrer Kinder und Enkelkinder bzw. in der Nähe junger Menschen zu leben, nicht jedoch in der gleichen Wohnung. Beim so genannten Mehrgenerationenwohnen handelt es sich um ein flexibles, den sich ändernden Wohnbedürfnissen entsprechendes Wohnungsangebot, das ein Zusammenleben mehrerer Generationen in unterschiedlicher Weise ermöglicht.

Mit dem Förderprogramm für Mehrgenerationenwohnen im Freistaat Sachsen werden investive Maßnahmen zur nachträglichen bedarfsgerechten Anpassung bestehender Wohngebäude für integrative Generationen übergreifende Wohnformen mit einem öffentlichen Darlehen unterstützt.

Als Beispiele hierfür seien genannt:

- Einbau von bedarfsgerechten und gebäudespezifisch geeigneten Aufzügen,
- Veränderungen von Grundrissen im Wohngebäude,
- bauliche Veränderungen zur Schaffung von Gemeinschaftsräumen im Wohngebäude, z. B. für eine Nutzung als Familien- und Stadtteilzentrum, Begegnungsstätte oder Sozialstation,
- Anbau von neuen Balkonen und Erweiterung vorhandener Balkone,



- Einbau von Notrufanlagen, Wechselsprechanlagen und automatischen Türöffnern,
- bauliche Veränderungen im Sanitär- und Küchenbereich,
- Anpassen der Schalter für elektrische Anlagen und Einrichtungen, wie zum Beispiel Licht und Jalousien,
- Verbreiterung von Türen und das Entfernen von Schwellen und Treppen,
- Schaffung von Rollstuhl- und Kinderwagenabstellplätzen in Treppenhäusern oder Nebenräumen,
- Schaffung geeigneter Zugänge zu Gebäuden, Wohnungen und Nebenräumen (Keller, gemeinschaftlich genutzte Räume wie Trockenräume, Waschküchen und Abstellräume).

Neubauten sind nach diesem Programm nicht förderfähig. Auch ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

Welche Konditionen gelten?

Konditionen	Details
Darlehenshöhe	<ul style="list-style-type: none"> ■ maximal 75 % der förderfähigen Maßnahmen ■ mindestens 5.000 Euro insgesamt ■ maximal 50.000 Euro je Wohneinheit des geförderten Wohngebäudes
Laufzeit	20 Jahre
Zinssatz	<ul style="list-style-type: none"> ■ 1. bis 10. Jahr: 1,5 % p. a. nominal ■ ab dem 11. Jahr: 3,5 % p. a. nominal ■ keine Bereitstellungszinsen
Auszahlung	<ul style="list-style-type: none"> ■ bis 25.000 Euro Darlehenssumme grundsätzlich 100 % nach Abschluss der Maßnahme ■ über 25.000 Euro Darlehenssumme in drei Teilbeträgen nach Baufortschritt (Bestätigung durch Bauleiter/Architekt) möglich
Rückzahlung	<ul style="list-style-type: none"> ■ in gleich hohen monatlichen Raten (Ratendarlehen) Tilgungssatz: mindestens 5 % p. a. ■ wahlweise ein tilgungsfreies Jahr (ab Zusage) ■ Mit einer Ankündigungsfrist von zehn Bankarbeitstagen zum Fälligkeitstermin ist eine vorzeitige teilweise oder vollständige Rückzahlung ohne Vorfälligkeitsentschädigung möglich.
Sicherheiten	Darlehen über 50.000 Euro sind an rangbereiter Stelle durch Bestellung und Eintragung einer Grundschuld im Grundbuch dinglich zu sichern.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Die Förderung ist an eine so genannte Gebietskulisse geknüpft.

D. h. das Gebäude muss sich in einem Gebiet befinden, das

- nach dem städtebaulichen Entwicklungskonzept der Gemeinde als konsolidiertes bzw. konsolidierungswürdiges Gebiet ausgewiesen wurde oder in der Innenstadt liegt. Die Gebietskulissen müssen von der zuständigen Gemeindeverwaltung bestätigt werden.
- Bei einer Förderung in Mieteinheiten muss ein schlüssiges, zukunftsorientiertes Nutzungskonzept des Gebäudeeigentümers vorgelegt werden.
- Die Gesamtbelastung aus der Finanzierung und den sonstigen Aufwendungen muss auf Dauer tragbar erscheinen.

Wie ist der Verfahrensablauf?

- Nutzungskonzept erstellen, Maßnahmen festlegen und deren Kosten ermitteln
- Gemeindebestätigung auf Antragsformular einholen
- Antrag auf Gewährung einer Zuwendung bei der SAB stellen
- Bewilligung durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Darlehensvertrages
- anschließend mit festgelegten Maßnahmen innerhalb von sechs Monaten beginnen
- Auszahlung nach Abschluss der Maßnahme bzw. bei Baufortschritt beantragen
- mit Beantragung der Schlussauszahlung Verwendungsnachweise und Bestätigung der fachgerechten Ausführung durch einen Sachverständigen erbringen
- Hinweis: Abruffrist gemäß Darlehensvertrag beachten



Wo gibt es weiterführende Informationen?

ServiceCenter der SAB:
Montag – Freitag
8.30 Uhr – 18.00 Uhr
Telefon: 0351 49104920
Fax: 0351 49103208

E-Mail: servicecenter@sab.sachsen.de
Internet: www.sab.sachsen.de

Hier finden Sie auch die erforderlichen Unterlagen zur Beantragung des sächsischen Förderprogramms zum Mehrgenerationenwohnen.



Wann muss der Antrag gestellt werden?

Sie müssen den Finanzierungsantrag unbedingt vor Beginn des Bauvorhabens stellen. Die im Vorfeld zu erbringenden Planungsleistungen gelten noch nicht als Baubeginn.

Sie haben nach Abschluss des Darlehensvertrages lediglich sechs Monate Zeit, um mit dem Bauvorhaben zu beginnen. Des Weiteren ist zu beachten, dass der geförderte Wohnraum innerhalb von 15 Jahren keiner anderen Nutzung zugeführt oder zurückgebaut werden darf.

Welche Kosten fallen zusätzlich an?

Grundsätzlich können Kosten bei der Bestellung einer Grundschuld entstehen. Sollten zusätzliche Darlehen zur Modernisierung beantragt werden, können weitere bankübliche Kosten laut Darlehensvertrag und Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) anfallen. Dazu gehören zum Beispiel Bearbeitungsgebühren, Bereitstellungszinsen und Kosten für die Eintragung eines Grundpfandrechtes.

2.8 Patenschaften bei Drillingen und ab dem siebenten Kind

Mehrlinge bringen mehrfache Freude aber auch mehrfache Belastungen mit sich. Der Ministerpräsident des Freistaates Sachsen übernimmt auf Wunsch eine Ehrenpatenschaft. Diese ist mit finanziellen Zuwendungen verbunden.

Wie beantrage ich die Ehrenpatenschaft durch den Ministerpräsidenten des Freistaates Sachsen?

Die Patenschaft bei Mehrlingsgeburten ab drei Kindern kann auf schriftlichen Antrag gewährt werden. Das Antragsformular auf „Übernahme der Ehrenpatenschaft durch den Ministerpräsidenten des Freistaates Sachsen bei Mehrlingsgeburten“ erhalten Sie beim Jugendamt oder beim Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz. Den Antrag müssen Sie bei dem für Sie zuständigen Jugendamt abgeben.

Den Vordruck des Antragsformulars finden sie unter:

www.amt24.sachsen.de

(Formulare-/Online-Dienste)

Wie hoch ist die Zuwendung?

Die maximale Höhe der finanziellen Zuwendung bei einer Patenschaft beträgt 3.080 Euro und wird gestaffelt bis zum Schuleintritt der Kinder ausbezahlt.

- Im ersten Jahr erhalten Sie monatlich 105 Euro,
- im zweiten und dritten Jahr erhalten Sie monatlich 55 Euro,
- zum vierten, fünften und sechsten Geburtstag der Kinder sowie zum Schulanfang werden 125 Euro ausgezahlt.

Die Zuwendungen erhalten Sie zusätzlich zum Elterngeld und zu einer möglichen Unterstützung für Drillingsgeburten aus Mitteln der Stiftung „Hilfe für Familien, Mutter und Kind“. Beachten Sie bitte, dass es keinen Rechtsanspruch auf den Zuschuss gibt.

Welche Unterstützung gibt es durch die Stiftung „Hilfe für Familien, Mutter und Kind“?

Bei Mehrlingsgeburten von mindestens drei Kindern kann eine einmalige Unterstützung in Höhe von bis zu 260 Euro von der Stiftung „Hilfe für Familien, Mutter und Kind“ gewährt werden, um die besonders hohe wirtschaftliche Belastung der Familie in den ersten Wochen zu mildern.

Voraussetzungen dafür sind:

- Die Familie oder Alleinerziehende hat ihren ständigen Wohnsitz in Sachsen.
- Zum Zeitpunkt der Antragstellung müssen mindestens drei Kinder aus der Mehrlingsgeburt am Leben sein.
- Es dürfen keine Leistungen nach dem Stiftungszweck „Hilfen für Schwangere in Not“ gewährt worden sein.
- Es liegen ungünstige finanzielle Verhältnisse vor.

Wo kann die Zuwendung beantragt werden?

Der Zuschuss wird nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt, wenn er vor Vollendung des ersten Lebensjahres der Kinder unter Vorlage des Familienstammbuches und der Geburtsurkunden der Kinder erfolgte. Das Antragsformular können Sie telefonisch oder schriftlich bei folgenden Ämtern bestellen:

- Sozialamt bzw. der Stadt- oder Gemeindeverwaltung
- Geschäftsstellen der Verbände der Feien Wohlfahrtspflege
- Schwangerenberatungsstellen der freien Träger und der Gesundheitsämter



Auf den Internetseiten des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz finden Sie die Adressen der Schwangerenberatungsstellen der Landesdirektionen Chemnitz, Dresden und Leipzig:

www.familie.sachsen.de



Wann übernimmt der Bundespräsident die Ehrenpatenschaft?

Auf ausdrücklichen Wunsch der Eltern kann der Bundespräsident die Ehrenpatenschaft für das siebte Kind einer Familie übernehmen. Wurde der Antrag für das siebte Kind nicht gestellt, kann er auch für ein später geborenes Kind der Familie gestellt werden. Allerdings wird die Ehrenpatenschaft in einer Familie nur einmal übernommen und hat in erster Linie symbolischen Charakter. Das Patengeschenk wird in Form einer einmaligen finanziellen Unterstützung von 500 Euro übergeben. Bei Mehrlingsgeburten wird die Ehrenpatenschaft für alle Kinder übernommen, die gemeinsam mit dem siebten Kind zur Welt gekommen sind.

Welche Voraussetzungen müssen für diese Ehrenpatenschaft erfüllt sein?

Zum Zeitpunkt der Antragstellung müssen einschließlich des Patenkindes mindestens sieben lebende Kinder zur Familie zählen, die mindestens von derselben Mutter oder demselben Vater abstammen. Um die Ehrenpatenschaft zu beantragen, muss das Patenkind Deutsche beziehungsweise Deutscher im Sinne des Grundgesetzes sein oder die Staatsangehörigkeit des Patenkindes muss deutsch sein. Adoptivkinder sind den leiblichen Kindern gleichgestellt.

Wo kann die Ehrenpatenschaft beantragt werden?

Die Antragsformulare zur Übernahme einer Ehrenpatenschaft erhalten Sie bei Ihrer Gemeinde oder beim Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz. Den Antrag müssen Sie bei Ihrer Gemeinde stellen. Die Kommunalverwaltung prüft dann die Voraussetzungen für die Ehrenpatenschaft. Wenn Sie es wünschen, können auch Angaben zu den Lebensverhältnissen Ihrer Familie aufgenommen werden. Anschließend wird der Antrag an das Bundesverwaltungsamt in Köln weitergeleitet. Der Bundespräsident stellt nach dem Eingang des bestätigten Antrages eine Urkunde über die Annahme der Ehrenpatenschaft aus. Diese wird Ihnen zusammen mit dem Patengeschenk von einem Repräsentanten Ihrer Gemeinde ausgehändigt.

Auch hier ist darauf zu achten, dass der Antrag bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes unter Vorlage des Familienstammbuches und der Geburtsurkunden der Kinder gestellt wird.



3. Vereinbarkeit Familie und Beruf



3.1 Wiedereinstieg ins Berufsleben



Die Sächsische Staatsregierung hat sich die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft zum Ziel gesetzt. Hierzu gehört insbesondere die Verbesserung der Chancen von Frauen am Arbeitsmarkt.

Eine Ursache für die Benachteiligung von Frauen auf dem Arbeitsmarkt besteht darin, dass in vielen Fällen der Hauptteil der Familienarbeit auf ihren Schultern lastet. Sie sind es zumeist, die nach der Geburt eines Kindes Elternzeit in Anspruch nehmen bzw. die Pflege von erkrankten oder älteren Familienangehörigen ausüben.

Der unter Umständen damit verbundene Ausstieg aus dem Arbeitsleben bleibt für einen Großteil von ihnen nicht ohne Folgen. Arbeitslosigkeit oder Schwierigkeiten beim Wiedereinstieg in die Berufstätigkeit sind Probleme, mit denen die Familien und insbesondere Frauen zu kämpfen haben. Aus diesem Grund fördert der Freistaat Sachsen Frauen und auch Männer mit ganz speziellen Weiterbildungsangeboten.

Welche Förderprogramme gibt es?

Das Programm „Qualifizierung von Personen in Elternzeit“ wurde für Eltern entwickelt, die nach der vorübergehenden Betreuung ihres Kindes die Rückkehr in ihren Beruf planen. Finanziert wird das Programm aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und Mitteln des Freistaates Sachsen. Im Rahmen dieses Angebotes soll Frauen und Männern die Rückkehr ins Berufsleben erleichtert werden, indem sie sich während der Elternzeit weiterbilden, ihr Wissen auffrischen, um sich so den aktuellen Bedürfnissen am Arbeitsplatz anpassen zu können.

Für Frauen und Männer, die ihre Erwerbstätigkeit oder eine betriebliche Berufsausbildung wegen der Betreuung von aufsichtsbedürftigen Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen unterbrochen haben, wurde das aus ESF- und Landesmitteln geförderte Programm „Qualifizierung von Berufsrückkehrern“ entwickelt.

Im Rahmen dieses Projektes soll Frauen und Männern die Rückkehr ins Berufsleben erleichtert werden. Die Qualifizierung der Teilnehmer erfolgt dabei nach Beendigung der Eltern- oder Pfl-

gezeit in ihren erlernten Berufen, in technischen und technologischen Bereichen, im Bereich Information, Kommunikation und neue Medien sowie in nachweislich zukunftssträchtigen Bereichen.

Informationen zu den stattfindenden Kursen erhalten interessierte Personen bei ihrer zuständigen Arbeitsverwaltung (Bundesagentur für Arbeit oder Arbeitsgemeinschaften), optieren den Kommunen und bei der Sächsischen Aufbaubank (SAB).

Darüber hinaus sind Informationen im Internet abrufbar unter:

www.arbeitsagentur.de
www.esf-in-sachsen.de
www.sab.sachsen.de

Welche Förderung gibt es im öffentlichen Dienst?

Das Sächsische Frauenförderungsgesetz dient der Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst durch die gezielte berufliche Förderung von Frauen und der Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Das Gesetz schreibt verschiedene Fördermaßnahmen, wie z. B. Frauenförderpläne, familiengerechte Arbeitszeiten und Teilzeitbeschäftigung fest, die den Beschäftigten die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen sollen. Dazu gehört auch die Förderung des beruflichen Wiedereinstiegs.



Welche Möglichkeiten der Arbeitserleichterung gibt es?

Um Familie und Beruf miteinander zu verbinden, benötigt man Zeit. Betroffen sind insbesondere Erwerbstätige, die Betreuungsaufgaben in der Familie übernehmen, sich im Wiedereinstieg ins Berufsleben befinden oder eine berufsbegleitende Fortbildung machen. Verschiedene Möglichkeiten der Teilzeit-, Heim- und Telearbeit sollen hierbei Lösungen zur flexiblen Zeiteinteilung bieten.

Wann besteht Anspruch auf Teilzeitarbeit?

Unter der Maßgabe des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (TzBfG) haben alle Arbeitnehmer grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit, vorausgesetzt, es stehen dem keine betrieblichen Gründe entgegen und der Arbeitgeber beschäftigt in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmer (Auszubildende zählen nicht). Auch Arbeitnehmer in leitenden Positionen haben prinzipiell einen Anspruch auf Teilzeitarbeit.

Welche Sonderregelungen gibt es für Teilzeitarbeit im öffentlichen Dienst?

Für Beschäftigte im öffentlichen Dienst gilt – das TzBfG sowie die tarifrechtlichen und beamteten-rechtlichen Regelungen zur

Teilzeitbeschäftigung – das Sächsische Frauenförderungsgesetz. Danach haben die Dienststellen der Behörden in Sachsen ein ausreichendes Angebot an Teilzeitarbeitsplätzen zu schaffen.



Gibt es einen Anspruch auf Heim- und Telearbeit?

In vielen Tätigkeitsbereichen sind Arbeiten weder an den betrieblichen Arbeitsplatz noch an den direkten Kontakt mit Kollegen gebunden. Durch die Möglichkeit diese Aufgaben ganz oder teilweise von zu Hause aus zu erledigen, gewinnen Beschäftigte Zeit, um Beruf und Familie besser vereinbaren zu können. Ein wichtiger Faktor ist hierbei auch der Wegfall der Wegezeiten. Einige Betriebe bieten ihren Beschäftigten bedarfsgerechte Möglichkeiten der Heim- und Telearbeit an, die häufig in Betriebsvereinbarungen geregelt sind und auf Initiative von Beschäftigten zustande kommen. Einen gesetzlichen Anspruch auf Heim- und Telearbeit gibt es nicht.

3.2 Lokale Bündnisse für Familie

Anfang 2004 startete das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die Initiative Lokale Bündnisse für Familie.

Lokale Bündnisse für Familie sind Zusammenschlüsse von Partnern aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Die Zielsetzung der teilnehmenden Bündnisse ist hierbei, sich gemeinsam verstärkt für die Belange von Familien einzusetzen und durch die Entwicklung von Ideen und die Initiierung von Projekten einen Beitrag für die Verbesserung der Familienfreundlichkeit in Deutschland zu leisten.

Hilfestellung bei der Gründung neuer Bündnisse sowie Unterstützung der Bestehenden bietet hierbei das vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eingerichtete Servicebüro Lokale Bündnisse für Familie.

In Sachsen wirken derzeit vierzehn Bündnisse an der Verwirklichung dieses Ziels mit. Diese haben ihren Standort in Görlitz, Dresden, Heidenau, Freiberg, Chemnitz, Annaberg-Buchholz, im Vogtlandkreis, in der Region Vogtland Zwickau, Großenhain, Meißen, dem ehemaligen Muldentalkreis, zwei in Leipzig und ganz neu gegründet im Landkreis Bautzen. Neben den sozialen Einrichtungen und Vereinen, der Verwaltung sowie zahlreichen

Unternehmen tragen hier auch die sächsischen Wirtschafts-
junioren erheblich zur Bündnisgründung und -arbeit bei.
Die Lokalen Bündnisse engagieren sich auch als Partner in der
Sächsischen Allianz für Familien für die bessere Vereinbarkeit
von Familie und Beruf.

Weiterführende Informationen
erhalten Sie unter
www.familien.sachsen.de
www.lokale-buendnisse-fuer-familie.de

3.3 Mehrgenerationenhäuser in Sachsen

Mehrgenerationenhäuser sind Orte der Begegnung für Men-
schen aller Generationen. Sie geben Raum für gemeinsame
Aktivitäten, für ungezwungene Begegnungen zwischen Jung
und Alt und helfen dabei, gegenseitig von den Kompetenzen
des jeweils anderen zu profitieren. Wie früher in der Großfamilie
- in einem Umfeld, in dem sich alle Altersgruppen gegenseitig
helfen, lernen junge Menschen, was ein Schulbuch so nicht ver-
mitteln kann: Rücksicht, Respekt, Toleranz und Verantwortung.
Jedes Alter hat viel zu bieten. Diese Potenziale werden in den
Mehrgenerationenhäusern aufgegriffen und genutzt.

Welche Angebote gibt es in den Mehrgenerationenhäusern?

Mehrgenerationenhäuser arbeiten grundsätzlich nachfrage-
orientiert, bieten also genau das an, was vor Ort benötigt und
gewünscht wird. Dabei sind die Angebote von Haus zu Haus
verschieden, aber immer sehr vielseitig, sie reichen vom offenen
Nachbarschafts-Cafe über die Lesestube mit Internetanschluss,
Kinderbetreuung, Nachhilfeunterricht, Lern- und Kreativange-
boten für Kinder und Jugendliche bis zur Agentur für Haushalts-
dienstleistungen und verschiedenen Beratungsdiensten. Zudem
bieten die Mehrgenerationenhäuser Hilfestellungen beim Ein-
stieg in den Beruf oder bei der Rückkehr auf den Arbeitsmarkt.
Konkret handelt es sich bei diesen Angeboten beispielsweise um
berufliche Weiterbildungsmaßnahmen oder Unterstützung im
Bewerbungsprozess. Fast alle Mehrgenerationenhäuser bieten
haushaltsnahe Dienstleistungen ganz gezielt für Seniorinnen
und Senioren an – das Angebot reicht von Haushaltshilfen über
Einkaufsservices bis hin zu mobilen Essensdiensten.
Mehrgenerationenhäuser sind offen für jeden, sie bieten nicht
nur Angebote für jedes Lebensalter, sondern beziehen Men-
schen aus unterschiedlichen Milieus und Kulturen ein.



Über die konkreten Angebote der Mehrgenerationenhäuser in Ihrer Nähe können Sie sich auf der Internetseite www.mehrgenerationenhaeuser.de informieren.

Wo gibt es Mehrgenerationenhäuser in Sachsen?

In Sachsen gibt es 39 Mehrgenerationenhäuser. Über die genauen Standorte können Sie sich auf den Internetseiten www.mehrgenerationenhaeuser.de oder unter www.mgh-sachsen.de informieren.

Kann ich mich in einem Mehrgenerationenhaus auch engagieren?

Mehrgenerationenhäuser arbeiten nach dem Prinzip von „Geben und Nehmen“, sie fördern aktiv das bürgerschaftliche Engagement und bieten Freiwilligen vielfältige Möglichkeiten sich einzubringen. In Sachsen sind über 60% der Mitarbeiterschaft in den Mehrgenerationenhäusern freiwillige Aktive. Für viele dieser freiwilligen Mitarbeiter ist die Aufwandsentschädigung eine essentielle Zuverdienstmöglichkeit, wenn sie Empfänger von Sozialleistungen sind. Fragen Sie in einem Mehrgenerationenhaus in Ihrer Nähe nach, ob und wie Sie sich einbringen können!

Weiterführende Informationen rund um das Thema Mehrgenerationenhäuser sowie die Standorte in Ihrer Nähe und die konkreten Angebote der einzelnen Häuser finden Sie unter:

www.mehrgenerationenhaeuser.de
oder unter
www.mgh-sachsen.de.



Weiterführende Informationen erhalten Sie unter

www.familien-pflege-zeit.de

3.4 Familienpflegezeit

Die Familienpflegezeit hat das Ziel, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Vereinbarkeit ihres Berufs und die Pflege eines Familienmitglieds zu erleichtern und ihnen finanzielle Sicherheit für die Dauer der Pflege zu garantieren. Berufstätige, die parallel zur Pflege ihrer Angehörigen im Rahmen der Familienpflegezeit ihre Arbeitszeit reduzieren, bleiben weiterhin erwerbstätig und sozialversichert. Auch ihre Rentenansprüche bleiben bestehen und sie genießen einen besonderen Kündigungsschutz.

4. Familienergänzende Kinderbetreuungsangebote



4. Familienergänzende Kinderbetreuungsangebote

4.1 Kinderkrippe, Kindergarten

Kinderkrippe

Bis zum dritten Lebensjahr Ihres Kindes können Sie das Betreuungsangebot einer Kinderkrippe nutzen. Grundlage der pädagogischen Arbeit ist der Sächsische Bildungsplan.

Wie finde ich einen Krippenplatz?

In größeren Städten erhalten Sie bei der Stadtverwaltung kostenlos ein Verzeichnis der Krippenangebote aller Träger. Darüber hinaus haben die Städte und Gemeinden auf der eigenen Homepage die entsprechenden Einrichtungen eingestellt. Anhand dieser Übersicht können Sie eine erste Auswahl treffen, beispielsweise nehmen nicht alle Einrichtungen Kinder unter drei Jahren auf. Nehmen Sie Kontakt zur Leitung der gewünschten Einrichtung auf. Fragen Sie nach dem Angebot an Betreuungsplätzen und nach dem Konzept der Einrichtung. Im Rahmen verfügbarer Plätze kann auch eine Kindertageseinrichtung außerhalb der Wohnsitzgemeinde – zum Beispiel in der Nähe des Arbeitsortes – gewählt werden. Organisieren Sie sich rechtzeitig einen Krippenplatz. Wenden Sie sich direkt an die gewünschte Einrichtung. Planen Sie eine Eingewöhnungszeit für Ihr Kind vor der offiziellen Aufnahme ein. In den meisten Einrichtungen haben Kinder Vorrang, deren ältere Geschwister dort schon betreut werden.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Das Kind muss sich physisch und psychisch in einem guten Gesundheitszustand befinden. In einigen Kommunen müssen die Eltern den Nachweis erbringen, dass sie erwerbstätig sind, eine Ausbildung absolvieren oder dass in der Familie ein besonderer Bedarf an Hilfe besteht.

Welche Unterlagen sind erforderlich?

Lassen Sie Ihr Kind vor Betreuungsbeginn von einem Kinderarzt untersuchen und bitten ihn um eine Unbedenklichkeitserklärung



für den Besuch der Kinderkrippe. Die Leitung der Kindereinrichtung benötigt von Ihnen das Gesundheitszeugnis und den Impfnachweis des Kindes. Vor der Aufnahme in eine Einrichtung schließt der Träger mit Ihnen einen Betreuungsvertrag ab. Er enthält rechtliche Vereinbarungen und er regelt die tägliche Betreuungszeit.

Welche Kosten fallen an?

Für die Plätze in Kinderkrippen werden Beiträge erhoben, die jeweils von der Gemeinde festgesetzt werden, aber bestimmte gesetzlich vorgegebene Obergrenzen nicht überschreiten dürfen. Für Alleinerziehende und Eltern, die mehrere Kinder in Kindertageseinrichtungen betreuen lassen, sind Absenkbeträge vorgesehen. Ein Erlass der Elternbeiträge kann bei Bedürftigkeit beim Jugendamt des Landkreises oder der kreisfreien Stadt beantragt werden.

Kindergarten

Kinder im Freistaat Sachsen haben mit Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf Betreuung in einem Kindergarten. Grundlage der pädagogischen Arbeit ist der Sächsische Bildungsplan. Dies ist ein Leitfaden für pädagogische Fachkräfte in Krippen, Kindergärten und Horten sowie für Kindertagespflege. Das letzte Kindergartenjahr wird als Schulvorbereitungsjahr durchgeführt.

Wie finde ich einen Kindergarten?

In der Regel erhalten Sie in größeren Städten in der Stadt- oder Gemeindeverwaltung kostenlos eine Liste mit den Kindergärten aller Träger. Nehmen Sie Kontakt zur Leitung der gewünschten Einrichtung auf. Dort erhalten Sie auch alle notwendigen Informationen zum Anmeldeverfahren. Im Rahmen verfügbarer Plätze kann auch eine Kindertageseinrichtung außerhalb der Wohnsitzgemeinde – zum Beispiel in der Nähe des Arbeitsortes – gewählt werden.

War Ihr Kind bis zum dritten Geburtstag „Krippenkind“ in der gleichen Einrichtung, läuft der Betreuungsvertrag für den Kindergartenbesuch in der Regel auch ohne Antrag weiter.

Beachten Sie bitte, dass auch für den Besuch des Kindergartens – unabhängig vom Träger – die Anmeldung spätestens sechs Monate vor dem gewünschten Betreuungsbeginn gestellt werden soll.



Welche Unterlagen sind erforderlich?

Für den Besuch des Kindergartens ist es unabdingbar, Ihr Kind vorher einem Arzt vorzustellen. Lassen Sie sich ein Attest für den Besuch des Kindergartens ausstellen. Die Leitung der Kindereinrichtung benötigt von Ihnen das Gesundheitszeugnis und den Impfnachweis des Kindes. Vor der Aufnahme in eine Einrichtung schließt der Träger mit Ihnen einen Betreuungsvertrag ab.

Welcher Kindergarten passt zu meinem Kind?

Prinzipiell haben Sie die Wahl zwischen Einrichtungen öffentlicher oder freier Träger. Bevor Sie sich für eine ganz bestimmte Kindereinrichtung entscheiden, sollten Sie sich vor Ort ein Bild davon machen, wie und nach welchem pädagogischem Konzept in der Kindertageseinrichtung gearbeitet wird. Das Kindergarten-Konzept sollte weitestgehend Ihren Vorstellungen entsprechen. Standort und Öffnungszeiten sollten mit den Tagesplänen Ihrer Familie im Einklang stehen. Sicher werden Sie niemals eine 100-prozentige Übereinstimmung finden. Aber vielleicht hilft Ihnen nachstehende Checkliste bei der Entscheidung.

Checkliste

- Passen die Öffnungszeiten zu meinen Betreuungswünschen?
- Ist die Kita gut erreichbar?
- Wohnen Freunde meines Kindes in der Nähe?
- Wirken Außengelände und Gebäude freundlich?
- Gibt es einen Informationsaustausch zwischen Eltern und Erzieherinnen?
- Wie ist der Umgang zwischen Erzieherinnen und Kindern?
- Wirkt die gesamte Atmosphäre einladend?
- Kooperiert die Kita mit anderen Einrichtungen, z. B. mit Vereinen, Beratungsstellen oder kulturellen Einrichtungen?
- Bietet die Kita eine Eingewöhnungszeit für Ihr Kind an?

Welche Kosten fallen an?

Für die Plätze in Kindertageseinrichtungen werden Beiträge erhoben, die jeweils von der Gemeinde festgesetzt werden, aber bestimmte gesetzlich vorgegebene Obergrenzen nicht überschreiten dürfen. Für Alleinerziehende und Eltern, die mehrere Kinder in Kindertageseinrichtungen betreuen lassen, sind reduzierte Beträge vorgesehen. Ein Erlass der Elternbeiträge kann bei Bedürftigkeit beim Jugendamt des Landkreises oder der kreisfreien Stadt beantragt werden.

4.2 Horte

Vor und nach dem Unterricht können Kinder im Alter von sechs bis zehn Jahren einen Hort besuchen. Grundlage der pädagogischen Arbeit ist der Sächsische Bildungsplan. Zu den Betreuungs- und Bildungsangeboten gehören auch ein warmes Mittagessen, die Möglichkeit, Hausaufgaben zu erledigen und eine interessenbezogene Freizeitgestaltung.

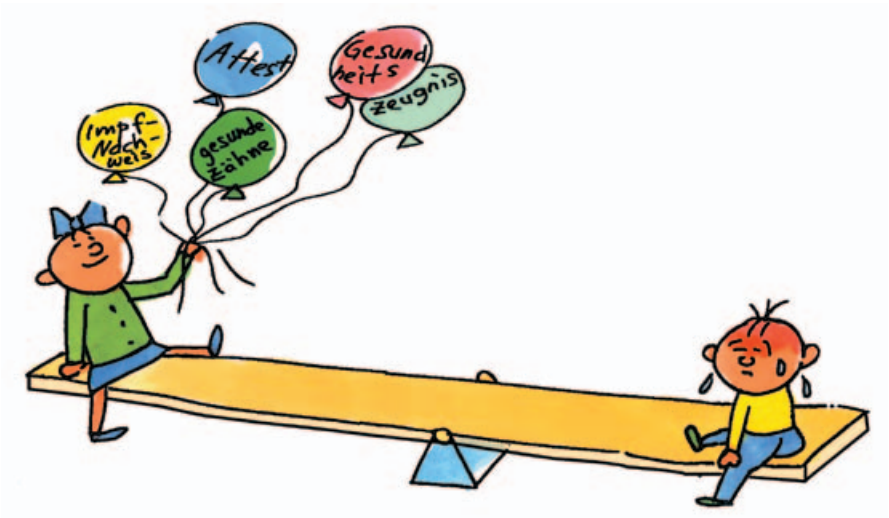
Während Kinder zum Besuch der Grundschule verpflichtet sind, ist der Hortbesuch freiwillig. Für schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung der vierten Klassenstufe wird ein bedarfsgerechtes Angebot an Hortplätzen vorgehalten.

Wie bekomme ich einen Hortplatz?

Viele Grundschulen haben einen Schulhort im Haus, aber auch eine Reihe von Kindertageseinrichtungen bieten eine Hortbetreuung an. Den Hortplatz beantragen Sie direkt bei der Leitung des Hortes oder der Kindertageseinrichtung mit Hortangebot. Damit eine verlässliche Betreuung ihres Kindes gewährleistet ist, schließen Sie einen Betreuungsvertrag ab.

Wie lange kann mein Kind in den Hort gehen?

Ihr Kind muss bereits vor der Einschulung im Hort angemeldet werden. Der Betreuungsvertrag endet automatisch, sobald Ihr



Kind die vierte Klasse abgeschlossen hat. Eine Ausnahme bildet der Hort an der Förderschule, hier endet der Betreuungsvertrag mit dem Abschluss der sechsten Klasse.

Welche Kosten fallen für die Hortbetreuung an?

Für die Plätze in Kindertageseinrichtungen werden Beiträge erhoben, die jeweils von der Gemeinde festgesetzt werden, aber bestimmte gesetzlich vorgegebene Obergrenzen nicht überschreiten dürfen. Für Alleinerziehende und Eltern, die mehrere Kinder in Kindertageseinrichtungen betreuen lassen, sind Absenkungsbeträge vorgesehen. Ein Erlass der Elternbeiträge kann bei Bedürftigkeit beim Jugendamt des Landkreises oder der kreisfreien Stadt beantragt werden.

4.3 Kindertagespflege

Viele Gemeinden bieten für Säuglinge und Kleinkinder unter drei Jahren neben Krippenplätzen auch die Kindertagespflege an. Zumeist sind es Tagesmütter, die sich in ihrer eigenen Wohnung um mehrere – maximal fünf – Kinder kümmern; in einigen Fällen zusammen mit dem eigenen Nachwuchs. Andere Tagesmütter oder -väter kommen zu Ihren Schützlingen ins Haus. Grundlage der pädagogischen Arbeit ist der Sächsische Bildungsplan.

Wie finde ich eine geeignete Tagesmutter?

In der Regel bieten viele Gemeinden alternativ zum Krippenplatz die Betreuung durch eine Tagesmutter (vereinzelt auch Tagesvater) an. Jede Tagespflegeperson benötigt eine Erlaubnis, die vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (also dem Jugendamt des Landkreises oder der kreisfreien Stadt) bei Vorliegen der fachlichen, persönlichen und gesundheitlichen Eignung erteilt wird. Dies schließt auch eine Prüfung des häuslichen Umfeldes ein.

Sie können sich auch eine Tagesmutter (oder einen Tagesvater) ohne kommunale Vermittlung suchen. Dann sollten Sie aber bei der Gemeinde nachfragen, ob diese sich anteilig an den Kosten beteiligt oder ob Sie die gesamten Kosten selbst tragen müssen.

Wann und wo kann ich mein Kind anmelden?

Die Anmeldung für die Tagespflege ist frühestens nach dem sechsten Lebensmonat beim örtlichen Träger der öffentlichen

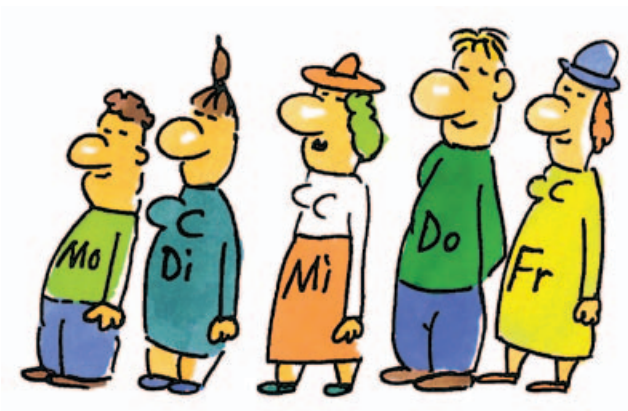
Jugendhilfe – in der Regel ist das das Jugendamt – möglich. Eine Anmeldung vor der Geburt des Kindes ist nicht möglich. Auf Anfrage nehmen einzelne Tagesmütter Babys auch schon auf, wenn sie jünger als sechs Monate aber mindestens acht Wochen alt sind. Die Anmeldung erfolgt dann auf Absprache entsprechend früher als oben erwähnt.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Das Kind muss sich physisch und psychisch in einem guten Gesundheitszustand befinden. Dieser Nachweis wird mit dem Attest durch den behandelnden Kinderarzt erbracht. Aber gerade die kleine Gruppe bei der Tagespflegeperson ermöglicht es, auch Kinder aufzunehmen, die sich in den größeren Krippengruppen noch nicht wohlfühlen würden. Zudem müssen Sie einen Impfnachweis für Ihr Kind vorlegen. In einigen Kommunen müssen Sie als Antragsteller nachweisen, dass beide Elternteile berufstätig sind, Sie sich in der Ausbildung befinden oder Sie anderweitig Hilfe bei der Erziehung und Betreuung der Kinder benötigen.

Welche Kosten fallen an?

Die Beiträge für die Betreuung in Tagespflege orientieren sich an den Beiträgen zur Betreuung in einer Kindertagesstätte. Sie werden von der Gemeinde festgesetzt, dürfen aber eine gesetzlich vorgegebene Obergrenze nicht überschreiten. Für Alleinerziehende und Eltern, die mehrere Kinder in Kindertagespflege betreuen lassen, sind Absenkungsbeträge vorgesehen. Ein Erlass der Elternbeiträge kann bei Bedürftigkeit beim Jugendamt des Landkreises oder der kreisfreien Stadt beantragt werden.



5. Gesund aufwachsen



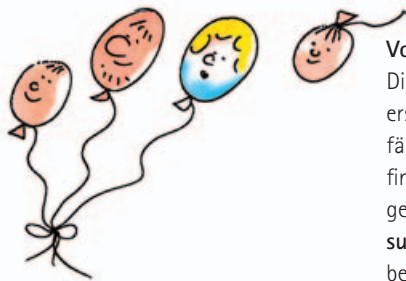
5. Gesund aufwachsen



Körperliches Wohlbefinden, Geborgenheit und Zuwendung sind Grundvoraussetzungen, damit Kinder sich gut entwickeln können. Daher sind Eltern wie Erzieherinnen und Erzieher herausgefordert, Fürsorge zu gewähren, dabei aber auch den Kindern genügend Raum für ihre Entfaltung zu lassen. Die Lebenswelten Familie, Kindertageseinrichtungen (Kita) und später auch die Schule sind für die Entwicklung einer gesunden Lebensweise von besonderer Bedeutung.

Im Rahmen des Gesundheitssystems existiert ein breites Präventionsangebot für Eltern und Kinder. Niedergelassene Kinderärzte führen Vorsorgeuntersuchungen durch, spezielle Aufgaben im Bereich der Kinder- und Jugendgesundheit nimmt der Kinder- und Jugendärztliche Dienst wahr. So werden Themen wie Ernährung, Bewegung, Impfungen, Körper- und Mundhygiene zu einer Selbstverständlichkeit und alltäglichen Kompetenz.

5.1 Gesundheit des Kindes



Vorsorgeuntersuchungen

Die körperliche und geistige Entwicklung des Babys verläuft im ersten Lebensjahr rasant. Je früher man in dieser Phase eine Auffälligkeit erkennt, umso besser kann geholfen werden. Deshalb finden in den ersten zwölf Monaten sechs Vorsorgeuntersuchungen statt. Die Ergebnisse trägt der Kinderarzt ins **gelbe „Untersuchungsheft für Kinder“** ein, das Sie bei der Geburt Ihres Babys bekommen haben. Darin ist auch aufgelistet, was der Kinderarzt testet. Für die Eintragung der Impfungen gibt es ebenfalls vom betreuenden Arzt einen Impfpass. Die Früherkennungsuntersuchungen, die so genannten „U-Untersuchungen“ sind in jedem Fall freiwillig und an dieser Stelle empfohlen. Sie müssen den Termin zur Untersuchung mit dem Arzt selbst vereinbaren.

Nach der Geburt: U 1

Die U 1 dient vor allem dazu festzustellen, wie gut das Baby die Geburt überstanden hat. Das Baby wird gewogen und ge-

messen. Die Hebamme oder der Geburtshelfer überprüft kurz nach der Geburt lebenswichtige Funktionen wie z.B. Atmung, Herz-Kreislaufsystem (APGAR-Wert, Nabelschnur-PH), außerdem wird das Baby auf äußerlich erkennbare Fehlbildungen hin untersucht.

1. Lebenswoche: U 2

Die U 2 ist die erste kinderärztliche Grunduntersuchung Ihres Kindes von Kopf bis Fuß. Der Kinderarzt prüft die Reflexe, aber auch, ob das Knochengestüt in Ordnung ist. So bespricht er mit Ihnen die Rachitis-Vorbeugung und gibt Ihnen Vitamin-D-Tabletten für Ihr Kind mit.

Erweitertes Neugeborenencreening:

Ganz wichtig ist zu diesem Zeitpunkt ein Test zur Früherkennung von Stoffwechselstörungen. Dafür wird ein Blutstropfen aus der Ferse des Babys entnommen. Mindestens zwölf Stoffwechsel- und Hormonstörungen können durch diese Untersuchung sehr frühzeitig erkannt werden. Die Hormon- oder Stoffwechselstörungen können unbehandelt zu schweren Hirn- und Organschäden und sogar zum Tod führen. Die Untersuchung ist freiwillig und wird von den gesetzlichen Krankenkassen bezahlt. Wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit Ihrem Baby schon zu Hause sind, müssen Sie unbedingt einen Kinderarzt aufsuchen!

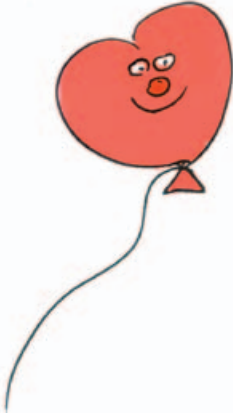
4. – 6. Lebenswoche: U 3

Viele Eltern gehen zur U 3 erstmals mit ihrem Baby in die Praxis eines Kinderarztes. Der Arzt fragt, wie Mutter und Vater mit dem Baby zurechtkommen. Er misst den Kopfumfang, der Aufschluss darüber gibt, ob die Entwicklung normal verläuft, kontrolliert, ob die Fontanellen (das sind die Knochenlücken am kindlichen Schädel) noch offen sind, untersucht die Hüfte, wobei die angewinkelten Beine zur Seite gespreizt werden, untersucht die Augenreaktionen sowie das Hörvermögen. Zudem beurteilt der Arzt den Ernährungszustand und das Gewicht des Kindes.

3. – 4. Lebensmonat: U 4

Der Kinderarzt achtet besonders auf das Bewegungsverhalten Ihres Babys und untersucht neben anderem, ob es einen Gegenstand mit den Augen verfolgt, ob es schielt und ob es ein Spielzeug in der Hand halten kann. Bei der U 4 stehen auch die ersten Impfungen für Ihr Kind an.





6. – 7. Lebensmonat: U 5

Der Arzt spielt mit dem Baby und untersucht es dabei. Er tastet die inneren Organe ab, untersucht die Augen des Kindes. Während der U 5 testet er auch, ob das Baby Blickkontakt hält und gezielt greifen kann. Er prüft z. B., ob es sich in Bauchlage mit geöffneten Händen abstützen und sich im Gleichgewicht halten kann. Wenn in der U 4 bereits mit den Impfungen begonnen wurde, sollte während der U 5 die erste Wiederholungsimpfung erfolgen.

10. – 12. Lebensmonat: U 6

Gegen Ende des ersten Lebensjahres beobachtet der Arzt sehr genau, was Ihr Kind macht. Hier kommt es vor allem auf die spontanen und vom Kind selbst gesteuerten Handlungen an. Wie es krabbelt oder sitzt, wie es sich an Möbeln hochzieht, sich aufrichtet und spielt. Oder wie es vielleicht schon die ersten Schritte wagt. Ausstehende Impfungen werden vorgenommen und weitere Impftermine besprochen.

21. – 24. Lebensmonat: U 7

Am Ende des zweiten Lebensjahres werden erneut die Entwicklungsfortschritte überprüft. Der Arzt schaut, ob Ihr Kind allein gehen, sich bücken und wieder aufrichten kann. Das Gewicht, die Größe und die Sinnesorgane werden getestet und das Skelett wird auf seine typische Form untersucht. Der Arzt prüft auch die sprachliche Entwicklung des Kindes. Sollte die Entwicklung nicht zeitgerecht sein, muss noch vor der U 8 eine weitere Kontrolluntersuchung stattfinden!

33. – 38. Lebensmonat: U 7a

Auf Empfehlung von Kinderärzten wurde zusätzlich zu den schon länger bestehenden Untersuchungen die U 7a eingeführt. Schwerpunkte sind hier das Erkennen und Behandeln von allergischen Erkrankungen, Übergewicht sowie Mund-, Zahn- und Kieferanomalien. Zudem untersucht der Arzt das Kind im Hinblick auf eventuelle Sprachentwicklungsauffälligkeiten, Sozialisations- und Verhaltensstörungen. Da diese Untersuchung im Alter von etwa 3 Jahren durchgeführt wird, wird der Kinderarzt mit Ihnen über den Besuch des Kindergartens sprechen.

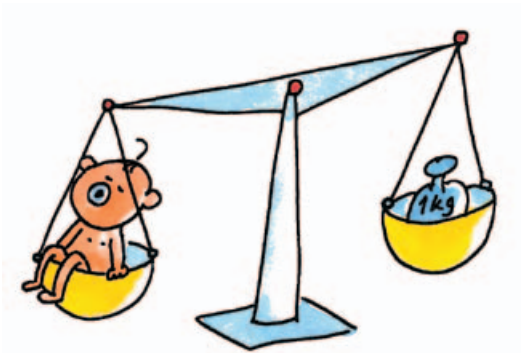
43. – 48. Lebensmonat: U 8

Hier findet eine körperliche Untersuchung statt, das Seh- und Hörvermögen werden gründlich überprüft und die sprachliche,

emotionale und soziale Entwicklung beurteilt. Weiterhin gehören das Abtasten der Schilddrüse und die Kontrolle des Skelettsystems auf Symmetrie zur Untersuchung.

60. – 64. Lebensmonat: U 9

Diese Untersuchung ist die letzte Vorsorgeuntersuchung vor der Einschulung. Sollten hierbei Fehlbildungen diagnostiziert werden, die durch einen operativen Eingriff reguliert werden können – wie zum Beispiel ein Nabelbruch, Rachen-, Gaumenzwischenwände usw. – kann der Eingriff noch vor der Einschulung erfolgen. Die Überprüfung der Entwicklung im Hinblick auf die Einschulung gehört ebenfalls zum Untersuchungsumfang der U 9. Bei jeder Untersuchung wird das Kind gewogen, Körperlänge und Kopfumfang gemessen, innere Organe abgehört oder abgetastet. Der Arzt begutachtet die Haut des Kindes, überprüft Reflexe sowie Beweglichkeit und Geschicklichkeit.



Spätestens bei der U 3, also wenn das Baby vier bis sechs Wochen alt ist, will der Arzt auch einiges über die Krankengeschichte der Familie wissen. Wenn es in einer Familie gehäuft Allergiker oder Brillenträger gibt, trägt das Baby ein erhöhtes Risiko. Auch wenn das Baby völlig gesund ist, sollten Eltern keine der Vorsorgeuntersuchungen versäumen. Die Termine beim Arzt sind auch für die Eltern eine Rückversicherung, dass es dem Kind weiterhin gut geht. Eltern sollten sich auf den Besuch beim Kinderarzt gut vorbereiten und vorher aufschreiben, welche Fragen oder Probleme es gibt.

Gehen Sie am besten immer zum selben Kinderarzt, um die Vorsorgeuntersuchungen durchzuführen. Er kennt das Kind und kann es am besten beurteilen. Es bedarf vie-

Weiterführende Auskünfte zu den Vorsorgeuntersuchungen für Kinder erteilen Ihnen die Krankenkassen.

Informationen gibt es auch im Internet unter:

www.bmg.bund.de



ler Erfahrung, um die Entwicklung eines Kindes richtig einzuschätzen. Er wird Sie sicher auch zu gegebener Zeit an die so genannte

J 1, die Jugendgesundheitsuntersuchung

erinnern, die den 12- bis 14-jährigen die Möglichkeit zur Beratung gibt. Hier werden Themen wie Drogen, Sexualität, Medikamentenkonsum oder Ernährungs- und Bewegungsverhalten angesprochen. Dabei steht vor allem die psychosoziale Komponente im Vordergrund. Sie soll verhindern, dass schulische Probleme, Stress im Elternhaus oder im Freundeskreis zu Fehlreaktionen oder Auffälligkeiten des Jugendlichen führen können. Die Jugendlichen können auch ohne ihre Eltern daran teilnehmen, müssen dann aber die Chip-Karte mitbringen. Jeder Arzt unterliegt der gesetzlichen Schweigepflicht, daher bleibt das Gespräch vertraulich.

Hinweis:

Es sollte außerdem auf das Sächsische Kindergesundheits- und Kinderschutzgesetz und die damit verbundene, möglichst fristgerechte Wahrnehmung der Untersuchungstermine in den dafür vorgesehenen Zeitfenstern eingegangen werden. Sonst werden die Eltern von der KVS entsprechend eingeladen bzw. erinnert.

Untersuchungen in Kita und Schule

Ziel der Schulgesundheitspflege ist es, Gesundheits- und Entwicklungsstörungen mit besonderer Bedeutung für einen erfolgreichen Schulbesuch frühzeitig zu erkennen und die Kinder, Schüler und Eltern hinsichtlich notwendiger medizinischer und therapeutischer sowie die Schule hinsichtlich schulischer Fördermaßnahmen zu informieren. Deshalb führen Kinder- und Jugendärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Sachsen im Kindergarten und in der Schule Untersuchungen durch.

Welche Untersuchungen gibt es in Kindertagesstätten?

In den letzten Jahren haben Sprachentwicklungsauffälligkeiten, Störungen der Bewegungsabläufe und Verhaltensauffälligkeiten bei Vorschulkindern deutlich zugenommen. Je früher solche Auffälligkeiten bei Kindern erkannt werden, desto erfolgreicher können entsprechende Behandlungsmaßnahmen sein.



Deshalb hat der Freistaat Sachsen im Jahr 2003 eine Untersuchung aller Kinder im vierten Lebensjahr eingeführt. Dabei werden die Seh- und Hörfähigkeit des Kindes, die Beweglichkeit und das Sprachvermögen getestet.

Die Teilnahme an der Untersuchung ist freiwillig. Auf Wunsch können die Eltern oder auch die Erzieherin des Kindes anwesend sein. Das Ergebnis der Untersuchung wird den Eltern schriftlich mitgeteilt. Eventuell enthält die Mitteilung auch Empfehlungen für weitere Schritte, die über den zuständigen Kinderarzt abgeklärt werden müssen.

Was ist mitzubringen?

- das ausgefüllte, unterschriebene Formular
- das gelbe Vorsorgeheft
- der Impfausweis zur Kontrolle

Wann ist die Schulaufnahmeuntersuchung?

Im Jahr vor Schulbeginn führt der Kinder- und Jugendarzt des zuständigen Gesundheitsamtes die Schulaufnahmeuntersuchung durch. Diese Untersuchung ist Teil der Schuleingangsphase und für alle schulpflichtigen sowie vorzeitig angemeldeten Kinder gesetzlich vorgeschrieben. Ziel ist es, die Gesundheit des Kindes zu erhalten und mögliche Gesundheits- und Entwicklungsstörungen mit besonderer Bedeutung für einen erfolgreichen Schulbesuch frühzeitig zu erkennen.

Die Schulaufnahmeuntersuchung findet in der Regel bis zum 28. Februar, spätestens jedoch bis zum 31. März eines Jahres für die Kinder statt, die im Sommer eingeschult werden. Der Schulleiter informiert die Eltern im Vorfeld über den Termin. Die Untersuchung wird in der Regel in der Grundschule, in der Kita oder in den Dienststellen des Gesundheitsamtes durch den zuständigen Jugendarzt durchgeführt. Die Anwesenheit eines Elternteils ist dabei erforderlich.



Während der ganzheitlichen Untersuchung werden der körperliche Entwicklungsstand, Wahrnehmungs- und Konzentrationsfähigkeit, Fein- und Grobmotorik, das Niveau der Sprachentwicklung, der Ernährungszustand und der Haltungs- und Bewegungsapparat des Kindes beurteilt. Gemeinsam mit den Eltern werden die Stärken der Kinder herausgestellt und Möglichkeiten einer gezielten Förderung besprochen. Die Eltern werden über mögliche gesundheitliche Risiken und notwendige weiterführende Untersuchungen und Maßnahmen aufgeklärt.

Mit Zustimmung der Eltern informiert der Arzt den Schulleiter hinsichtlich notwendiger schulischer Fördermaßnahmen für das Kind oder auch die Erzieherin im Kindergarten über das Ergebnis der Untersuchung.

Was ist mitzubringen?

- das ausgefüllte, unterschriebene Formular
- das gelbe Vorsorgeheft
- der Impfausweis zur Kontrolle

Welche Untersuchungen gibt es in der Schule?

Der Kinder- und Jugendarzt des zuständigen Gesundheitsamtes führt in der zweiten oder dritten Klasse in der Grundschule sowie in der sechsten Klasse der Mittelschule oder des Gymnasiums während der Unterrichtszeit Untersuchungen durch. Auf Wunsch können die Eltern anwesend sein. Vom Kinder- und Jugendzahnärztlichen Dienst werden Maßnahmen zur Erkennung und Verhütung von Zahnerkrankungen durchgeführt.

Der Kinder- und Jugendarzt des Gesundheitsamtes untersucht den physischen Entwicklungsstatus, überprüft die für das Erlernen der Kulturtechniken notwendigen Wahrnehmungsleistungen: das Hör- und Sehvermögen, die Konzentrationsfähigkeit und die Belastbarkeit, die Fein- und Grobmotorik, den Ernährungszustand, den Haltungs- und Bewegungsapparat, Hinweise auf psychosoziale Auffälligkeiten und auf ansteckende oder chronische Krankheiten. Das Ergebnis der Untersuchung wird den Eltern schriftlich mitgeteilt.

Die Eltern können diese Untersuchungen auch bei ihrem Kinder-/Hausarzt durchführen lassen. In diesem Fall tragen sie die Kosten der Untersuchung selbst.



Was ist mitzubringen?

- das ausgefüllte, unterschriebene Formular
- der Impfausweis zur Kontrolle

Empfohlene Impfungen

Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten sind die wirksamste Maßnahme der Krankheitsverhütung. Die Teilnahme an Schutzimpfungen ist freiwillig. Zu jeder Impfung gehört eine Impfberatung, die über den Sinn und die Risiken informiert. Impfungen werden im Impfausweis dokumentiert, der bei jeder Vorstellung beim Arzt vorgelegt werden sollte.

Der Impfkalender für Kinder, Jugendliche und Erwachsene enthält öffentlich empfohlene Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Haemophilus-Influenzae-Typ-b-Infektionen, Hepatitis A und B, Humane Pappiloma Viren (Gebärmutterhalskrebs), Influenza, Masern, Meningokokken-C-Infektionen, Mumps, Pertussis (Keuchhusten), Pneumokokken-Infektionen, Poliomyelitis (Kinderlähmung), Röteln, Rotaviren, Tetanus und Varizellen (Windpocken). Die Kosten für die Impfungen werden grundsätzlich durch die gesetzlichen Krankenkassen übernommen.

Für den Freistaat Sachsen formuliert die durch die Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz berufene Sächsische Impfkommission (SIKO) Impfempfehlungen, die beispielsweise auf Grundlage der epidemiologischen Situation ggf. von den Impfempfehlungen der Ständigen Impfkommission am Robert Koch-Institut (STIKO) abweichen.

Das sächsische Sozialministerium empfiehlt aus fachlicher Sicht und aus Gründen der Fürsorge allen Eltern alle Schutzimpfungen termingerecht wahrzunehmen.

Der aktuelle Impfkalender ist zu finden unter:

www.lua.sachsen.de

www.gesunde.sachsen.de



**Impfkalender
für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
im Freistaat Sachsen
(Stand: 1. Januar 2012)**

Lebensalter	Impfung gegen
ab 7. Lebenswoche	Impfung gegen Rotaviren 2- bzw. 3-malige Schluckimpfung (je nach Impfstoff)
ab 3. Lebensmonat	Beginn der Grundimmunisierung gegen: Diphtherie (D) , Keuchhusten (Pa) , Tetanus (T) , Haemophilus-influenzae-Typ b (Hib) , Kinderlähmung (IPV) , Hepatitis B (HBV) (evtl. Hepatitis A und B ab 13. Monat) Kombinationsimpfstoffe bevorzugen, 3 Injektionen; Meningokokken C (3. Lebensmonat bis 18. Lebensjahr) konjugierter Impfstoff, Pneumokokken (3. Lebensmonat bis 2. Lebensjahr) konjugierter Impfstoff
ab 7. Lebensmonat	Virusgrippe (Influenza) jährlich (Fachinformationen beachten)
ab 13. Lebensmonat	Grundimmunisierung gegen: D, Pa, T, Hib, IPV, HBV , Pneumokokken und Meningokokken C vervollständigen Masern-Mumps-Röteln (MMR) 1. Impfung Hepatitis A und B Grundimmunisierung 3 Injektionen, falls nicht im Säuglingsalter mit HBV begonnen, wenn ja, Hepatitis A monovalent impfen (2 Injektionen) Varizellen (Windpocken) (VZV) , 1. Impfung für alle Kinder mit negativer Windpockenanamnese
ab 6. Lebensjahr	Tetanus-Diphtherie-Keuchhusten (Tdpa oder DTPa) Auffrischimpfung Masern-Mumps-Röteln (MMR) 2. Impfung Varizellen (Windpocken) (VZV) 2. Impfung

Lebensalter	Impfung gegen
ab 11. Lebensjahr	Tetanus-Diphtherie-Keuchhusten (Tdpa) Kinderlähmung (IPV) Auffrischimpfung, Vierfach-Impfung
13.-26. Lebensjahr	Impfung gegen Humane Papillomaviren (HPV) für alle Mädchen und Frauen 3 Injektionen
ab 50. Lebensjahr	Gürtelrose (Herpes zoster) 1 Impfung
ab 60. Lebensjahr	Pneumokokken Wiederholungsimpfung abhängig vom Impfstoff
alle 10 Jahre	Tetanus-Diphtherie-Keuchhusten (Tdpa) Kinderlähmung (IPV) Auffrischimpfung, Vierfach-Impfung

Versäumte Impfungen sollten frühestmöglich nachgeholt werden.

Auskünfte zu den Impfungen erteilt auch Ihre Krankenkasse.

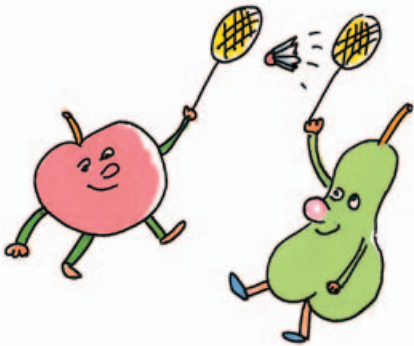




Gesund essen und bewegen

Was die Menge an Lebensmitteln betrifft, essen Kinder und Erwachsene in Sachsen genug. Ihre Versorgung mit den Hauptnährstoffen, mit Vitaminen und Mineralstoffen ist im Wesentlichen zufrieden stellend. Ein ernstes gesundheitliches Problem ist vielmehr das „Zuviel“ an Essen. Kommt dazu noch ein „Zuwenig“ an Bewegung, bleibt Übergewicht nicht aus. Und wer zu viele Kilos auf die Waage bringt, bewegt sich meist nicht gern, was das Gewicht oft weiter steigen lässt. Diesen Teufelskreis kann man durchbrechen. Noch besser aber ist, wenn Kinder erst gar nicht hinein geraten.

Der Grundstein für Übergewicht wird häufig im Kleinkindalter gelegt. Etwa jedes zehnte Pummelchen wird ein übergewichtiger Erwachsener. Je früher ein Kind in Relation zu Größe und Alter zu schwer wird, desto größer ist die Gefahr, dass die Pfunde nicht mehr verschwinden und später Körper und Seele des Kindes belasten. Im Rahmen der Vorsorgeuntersuchungen wird das Gewicht kontrolliert und ins Untersuchungsheft des Kindes eingetragen. Liegen Zeichen einer Über- oder Unterernährung vor, erhalten die Eltern entsprechende Ernährungsempfehlungen. Haben Sie selbst den Eindruck, Ihr Baby nimmt zu viel, zu schnell, zu wenig oder zu langsam zu, sollten Sie dies auf jeden Fall mit Ihrer Kinderärztin oder mit Ihrem Kinderarzt besprechen.

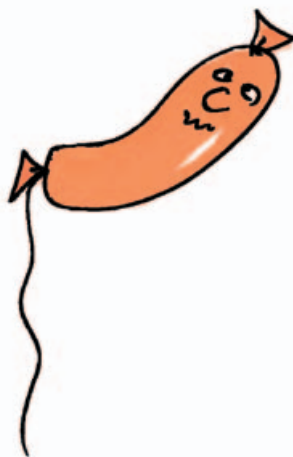


Welche Ernährung wird für Babys empfohlen?

Die Muttermilch ist von Natur aus optimal auf die Bedürfnisse Ihres Babys abgestimmt. Stillen Sie Ihr Kind in den ersten vier bis sechs Monaten voll, benötigt es keine zusätzlichen Lebensmittel wie Obstsaft, Karotten oder Tee. Die Zusammensetzung der Muttermilch ändert sich entsprechend den Bedürfnissen Ihres Babys. Zu Beginn des Stillens ist die Muttermilch dünnflüssig und löscht den Durst. Gegen Ende der Mahlzeit wird sie dickflüssiger und fetthaltiger, um den Hunger zu stillen. Die Muttermilch enthält neben allen Nährstoffen auch Spurenelemente und Mineralsstoffe. Zudem erhält Ihr Baby mit der Muttermilch zahlreiche Abwehrstoffe, die sein Immunsystem früh trainieren. Stillen beugt wahrscheinlich auch verschiedenen Allergien vor.

Gestillte Babys nehmen seltener stark an Gewicht zu als nicht gestillte Kinder. Je länger Sie stillen, desto deutlicher verringert sich das Risiko für Ihr Kind, später übergewichtig zu werden.

Trotz intensiver Bemühungen können manche Mütter nicht stillen. Dann ist industriell hergestellte Säuglingsmilchnahrung (Fertigmilch) eine Alternative. Achten Sie darauf, dass in der Zutatenliste nur Milchzucker und/oder Stärke aufgeführt sind. Fertigmilch mit Zuckerzusatz (Saccharose = Haushaltszucker) bringt Ihr Baby zu früh auf den süßen Geschmack. Auf den Fertigmilchpackungen finden Sie Hinweise, wie viel Ihr Baby trinken sollte. Betrachten Sie diese Hinweise nur als Orientierungshilfe! Nicht jedes Baby trinkt gleich viel. Ihr Baby hört auf zu trinken, wenn es satt ist. Zwingen Sie es nicht, die Flasche leer zu trinken. Denn Ihr Baby weiß selbst am besten, wie viel es braucht.



Wann sollte der Übergang zur Beikost erfolgen?

Etwa mit sechs Monaten können Sie Ihrem Baby den ersten Brei geben. Denn der Nährstoffgehalt der Mutter- oder Fertigmilch reicht jetzt nicht mehr aus, weil Ihr Kind enorm wächst. Die Einführung der so genannten „Beikost“ ist wichtig. Sie ersetzt etwa innerhalb eines halben Jahres eine Milchmahlzeit nach der anderen; zudem lernt Ihr Kind, vom Löffel zu essen. Beginnen sollten Sie mit Gemüsebrei und langsam nach und nach verschiedene Sorten testen. Bewährt haben sich für den Anfang Karotten, Kürbis, Brokkoli und Pastinaken. Später kommen dann Kartoffeln, Nudeln oder Reis, Fleisch oder Fisch hinzu. Dem Brei sollte ein Teelöffel Öl (am besten Rapsöl) zugefügt werden.

Etwa einen Monat später erhält Ihr Baby einen Vollmilch-Getreide-Brei als Ersatz für die zweite Milchmahlzeit, der dritte Brei, ein Getreide-Obst-Brei folgt mit etwa acht bis neun Monaten als Zwischenmahlzeit. Mit zehn bis zwölf Monaten können Sie auch die letzte Milchmahlzeit durch Brot und Milch ersetzen.

Je mehr Brei und feste Nahrung Ihr Baby bekommt, desto mehr Durst wird es haben. Geeignete Durstlöscher sind Trinkwasser, stilles Mineralwasser, ungesüßte Kräuter- und Früchtetees oder Saftschorlen, mindestens gemischt im Verhältnis ein Teil Saft plus ein Teil Wasser. Jetzt sollten Sie Ihr Baby auch langsam an das Trinken aus der Tasse gewöhnen.

Wann erfolgt der Übergang zum gemeinsamen Familienessen?

Ab etwa zehn Monaten können Sie Ihr Kind an das Familienessen gewöhnen. Wichtig ist für Kinder mindestens eine gemeinsame Mahlzeit am Tag mit der Familie. Denn Essen und Trinken



Weiterführende Informationen rund um das gesunde Essen im Baby- und Kindesalter finden Sie im Internet unter:

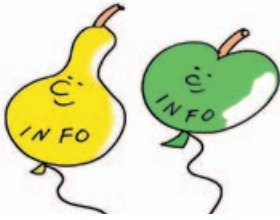
www.stillen-info.de

www.bdl-stillen.de

www.dge.de

www.aid.de

www.gesund-ins-leben.de



Die Adressen in Ihrer Nähe finden Sie im Internet unter:
www.vzs.de

Nähere Informationen rund um ein „familienfreundliches Sachsen“ finden Sie unter:
www.familie.sachsen.de



sind Hauptsache und sollten nicht nebenher – zum Beispiel beim Fernsehen – erledigt werden. Eine gemeinsame Mahlzeit ist außerdem eine gute Gelegenheit, Tischsitten zu lernen. Achten Sie auf eine ausgewogene Ernährung und gehen Sie dabei mit gutem Beispiel voran – von Fett und Zucker nicht zu viel, dafür mehr Getreide, Obst und Gemüse!

Die Ernährungsberatung der Verbraucherzentrale Sachsen steht Ihnen persönlich in den Beratungsstellen zu den Sprechstunden und telefonisch montags und donnerstags 10 bis 16 Uhr unter 01805 791352 zur Verfügung (für 0,14 €/Min. aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunkpreis max. 0,42 €/Min.).

Welchen Einfluss hat mangelnde Bewegung auf die Gesundheit?

Die Familie hat als erste Instanz große Verantwortung zur Schaffung vielfältiger Bewegungserfahrungen. Eltern sollten ihren Kindern den Spaß an der Bewegung vorleben und mit gutem Beispiel vorangehen. Wenn Kinder und Jugendliche frühzeitig erfahren, dass sie ihren natürlichen Bewegungsdrang ausleben dürfen, können sie davon nachhaltig profitieren und die erworbenen Fähigkeiten auch im späteren Leben anwenden.

Kinder, die nicht rennen, klettern, balancieren und toben und ihre freie Zeit lieber vor dem Fernseher oder Computer verbringen, können motorisch-koordinative Auffälligkeiten entwickeln. Im Bereich der Feinmotorik betrifft das fast jedes fünfte Kind und im Bereich der Grobmotorik jedes siebente Kind. Zu wenig Bewegung – zu viel Gewicht! Das bestätigen die Daten des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes, denn bereits rund 5 % der sächsischen Schulanfänger leben mit Übergewicht und rund 3 % mit Adipositas (Fettleibigkeit).

Sollten Eltern Vorbilder in Sachen Bewegung sein?

Der erste Schritt für ein Mehr an Bewegung bedeutet, gemeinsam aktiv zu sein. Zu einem bewegten Lebensstil gehören der gemeinsame Ausflug mit den Fahrrädern ebenso wie das Engagement im Sportverein, der Wandertag oder der Besuch im Schwimmbad. Bei sächsischen Kindern und Jugendlichen gehören Fußball, Kampfsport, Tanzen und Volleyball zu den beliebtesten sportlichen Betätigungen, die in Vereinen trainiert werden. Erwachsene müssen den Wert der Bewegung wieder

erkennen und körperliche Bewegung oder Sport in den Alltag integrieren. Das heißt z. B. auch, kurze Entfernungen nicht mit dem Auto, sondern zu Fuß zurückzulegen oder auf das Fahrrad umzusteigen. Aber auch das Kinderzimmer muss nicht mit elektronischem Spielzeug und monofunktionellen Möbelstücken überfrachtet werden, sondern sollte genügend „Freiraum“ für Bewegung lassen. Eltern sollten darüber hinaus ihren Kindern alternative Sitz- und Körperhaltungen aufzeigen und Möbel auswählen, die zum dynamischen Sitzen anregen.



Kinder wollen hinaus in die Natur und gemeinsam mit ihren Eltern etwas erleben. Die Natur bietet genügend Möglichkeiten, Lern- und Bewegungserfahrungen zu machen und die motorischen Fähigkeiten zu entwickeln. Sie fordert die Kinder und natürlich auch die Erwachsenen geradezu heraus, in Aktion zu sein.

Welche Bewegungsangebote gibt es in Kitas?

Bewegung ist unter dem Leitbegriff „Wohlbefinden“ ein zentrales Element im sächsischen Bildungsplan und wird als Voraussetzung für die Entwicklung kognitiver, emotionaler, interaktiver, sozialer und sprachlicher Fähigkeiten betrachtet. Grundelemente der Bewegung wie Hüpfen, Laufen, Fangen, Tragen, Rollen, Greifen etc. unterstützen die Entwicklung der Muskulatur, die

Koordinierung des Bewegungsapparates und die kognitiven Verarbeitungsprozesse des Nervensystems. Zahlreiche sächsische Kindertageseinrichtungen haben ihre Konzeptionen in besonderer Weise auf Bewegung und gesunde Ernährung ausgerichtet. So gibt es zum Beispiel vom **Kneipp-Bund anerkannte Kitas**, in deren Tagesablauf die fünf Wirkprinzipien gesunde Ernährung, Wasseranwendungen, reichlich Bewegung, die Suche und Verwendung von Kräutern und das seelische Wohlbefinden einen festen Platz einnehmen. Der Bewegungsförderung wird auch in sogenannten **Sportkindergärten** in besonderer Weise Rechnung getragen. Das sind Kindertageseinrichtungen, die ihr Konzept bewegungsorientiert ausgerichtet haben und dem natürlichen Bewegungsdrang der Kinder besonderen Raum geben. In den **Waldkindergärten**, wo der gesamte Tagesablauf in der freien Natur stattfindet, gibt es eine unbegrenzte Vielfalt an motorischen Anregungen. Hier steht das freie und naturnahe Spielen im Vordergrund.



In den sächsischen Kitas gibt es darüber hinaus viele Aktivitäten und Projekte auf dem Gebiet der Bewegungsförderung, die die Eltern aktiv einbeziehen. Dazu gehören z. B. Familienwanderungen mit Bewegungsspielen und gesundem Picknick oder Sommerfeste unter dem Motto „Mach mit – bleib fit“.

Welche Bewegungsangebote gibt es in Schulen?

Bewegungserziehung ist als umfassende Aufgabe der Schule zu verstehen und kann nicht nur an das Fach Sport gebunden sein. Bewegungserziehung ist in alle Fächer zu integrieren, in die Pausengestaltung und den außerunterrichtlichen Bereich einzubeziehen. Bewegung im Unterricht sollte daher auch nicht als etwas Störendes, die Konzentration Minderndes betrachtet werden. Im Gegenteil, Lernen ist nur mit dem ganzen Körper und allen Sinnen möglich.

Es ist inzwischen nachgewiesen, dass ergonomisch ungünstig gestaltete Arbeitsplätze von Schülerinnen und Schülern und ein nicht kindgemäßes Arbeitsverhalten psycho-physische Belastungen auslösen können und dadurch das Lernen ungünstig beeinflussen. Ergebnisse aus einer sächsischen Befragung zum Gesundheits- und Krankenstatus von Schülern zeigen, dass 13% der Befragten über fast täglich auftretende Kopfschmerzen klagen und 10 % täglich Rückenschmerzen haben. Bestätigt

werden diese Zahlen durch die Untersuchungen des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes, die eine hohe Zahl von Haltungsschwächen und -schäden feststellen. Vor diesem Hintergrund ist es dringend erforderlich, mit vorbeugenden Maßnahmen bereits im frühen Kindesalter zu beginnen.



Die von den sächsischen Staatsministerien für Soziales und für Kultus entwickelte Handreichung „Gesunder Kinderrücken – Bewegung macht stark“ soll dazu beitragen, Schülern im Grundschulalter, in der Orientierungsstufe an Mittelschulen und Gymnasien sowie an Förderschulen haltungsfördernde Aktivitäten im Schulalltag und in der Freizeit nahe zu bringen. Im Mittelpunkt stehen dabei das Erkennen von rücken- und haltungsbelastenden Situationen und das spielerische Erwerben von haltungs- und bewegungsfördernden Kompetenzen. Entscheidend ist, dass die Kinder spielerisch und bewegt erfahren, wie sie haltungsbelastenden Situationen des Alltags wie z. B. das Tragen des Schulrucksacks und das Sitzen durch angemessene Verhaltensweisen begegnen können.

Es ist auch ein besonderes Anliegen der Handreichung, die Eltern als Partner für die Vermittlung eines bewegungsbewussten Verhaltens zu gewinnen und aktiv einzubeziehen. Erfolge einer bewegungsfördernden und rückenfreundlichen Schule werden sich nur dann einstellen, wenn gesundheitsförderliche Bewegung auch im Elternhaus gelebt und weitergeführt wird.



Die Handreichung und die Broschüre erhalten Sie als Download unter:

www.sms.sachsen.de
Bürgerservice/Publikationen

oder beim

Zentralen Broschürenversand
der Sächsischen Staatsregierung
Hammerweg 30 | 01127 Dresden

Telefon: 0351 2103671

E-Mail: Publikationen@sachsen.de



Weitere Informationen zum Projekt
„Bewegte Schule in Sachsen“
erhalten Sie unter:

www.sportfak.uni-leipzig.de

Eltern finden in der Broschüre „Spiele vor der Haustür“ Vorschläge für Spiele im Freien, die für Kinder aber auch für das gemeinsame Spielen mit den Eltern geeignet sind.

Sportwissenschaftler der Universitäten Leipzig und Dresden haben 1996 mit der Entwicklung und Erprobung eines pädagogischen Konzeptes der bewegten Schule im Grundschulbereich begonnen. Dieses Konzept wurde auch in Mittelschulen, Gymnasien und Schulen zur Lernförderung weitergeführt.

Was beinhaltet das Projekt „Bewegte Schule“?

Die bewegte Schule versteht die gezielte Bewegungsförderung als Fächer verbindendes und übergreifendes Prinzip. Ziel des Projekts ist es, die Schülerinnen und Schüler zu befähigen, durch Bewegung die Umwelt zu erfahren und zu gestalten und sie in der Entwicklung eines nachhaltigen Gesundheits- und Körperbewusstseins zu unterstützen. Die stärkere Einbeziehung des „Bewegungssinns“ soll die Schüler befähigen, sich zusätzliche Informationszugänge für das Lernen zu erschließen.

Wesentliche Elemente des bewegten Unterrichts sind das bewegte Lernen in den unterschiedlichen Fächern, die Gestaltung von Auflockerungsminuten und Entspannungsphasen. In der bewegten Pause geht es darum, gezielt Schulhof- und Schulhausspiele einzusetzen und eine „offene Turnhalle“ zu schaffen. Bewegtes Schulleben beinhaltet neben der Integration von Spiel und Sportnachmittagen in den Schulalltag auch die Mitverantwortung und Eigeninitiative der Schülerinnen und Schüler bei der Ausgestaltung ihrer Bewegungsaktivitäten.

Das Konzept der bewegten Schule ist für Lernende und für Lehrkräfte durchaus erfolgreich. Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung zeigen, dass sich die Konzentrationsfähigkeit und die Schul- und Lernfreude der Schüler verbessert hat. Auch die Lehrkräfte berichten von gesteigerter Arbeitsfreude und einem entspannteren Lehrer-Schüler-Verhältnis.

Abschließend seien an dieser Stelle noch die Publikationen des Vereins „Mehr Zeit für Kinder e.V.“ empfohlen, die sich zu großen Teilen an junge Eltern richten, so z. B.

- „Eltern sein – die ersten Jahre“ (Tipps für die ersten drei Jahre),
- „Familien in Bewegung“ (Förderung der motorischen Entwicklung),
- „Sprich mit mir“ (Förderung der Sprachentwicklung).

Zu bestellen sind die Broschüren unter www.mehrzeitfuerkinder.de.

Gesunde Kinderzähne in Sachsen

Die Zahngesundheit der Kinder und Jugendlichen in Sachsen hat sich in den letzten zehn Jahren stetig verbessert. Dies lässt sich mit den Ergebnissen der jährlich vom Kindergarten bis zur Klasse sieben stattfindenden zahnärztlichen Untersuchungen belegen. Besonders eindrucksvoll ging der Wert der kariösen, gefüllten und fehlenden Zähne bei den Zwölfjährigen zurück: von 2,6 im Schuljahr 1994/95 auf 0,71 im Schuljahr 2010/11.

Zu einem großen Teil ist die bundesweite Verbesserung der Zahngesundheit auf die Einführung der Gruppenprophylaxe in Kindergärten und Schulen bis zum zwölften Lebensjahr zurückzuführen. Die Kinder lernen unter Anleitung von Zahnärzten die richtige Zahnputztechnik, zahngesunde Ernährung und werden zum zweimaligen Zahnarztbesuch pro Jahr motiviert. Außerdem tragen die Zahnärzte bei den Kindern mit Einverständnis der Eltern einen Fluoridlack auf.

Ein großes Problem stellt im Kleinkind- und Vorschulalter die frühkindliche Karies und ihre spezielle Form, die Nuckelflaschenkaries, dar. Diese entsteht durch das über das erste Lebensjahr hinausgehende ständige Trinken süßer oder säurehaltiger Getränke aus Saugerflaschen. In jüngster Zeit werden auch Trinklerntassen oder Ventilflaschen zum Dauernuckeln verwendet. Die kariöse Zerstörung der Milchzähne beginnt noch im ersten Lebensjahr an den Rückseiten der oberen Schneidezähne und ist deshalb für Eltern und auch den Kinderarzt nicht sofort zu erkennen. Eltern sollten daher, wenn sie ihren Kindern gesüßte Getränke anbieten, die Flasche keinesfalls zum Dauergebrauch überlassen. Am besten ist es natürlich, Wasser oder ungesüßte Getränke zu geben. Die Landesarbeitsgemeinschaft für Jugendzahnpflege des Freistaates Sachsen e. V. (LAGZ) arbeitet gegenwärtig verstärkt mit Hebammen, Kinderärzten und Zahnärzten zusammen, um eine gute Mundgesundheit bereits bei der werdenden Mutter und später beim Säugling und Klein-



Weitere Informationen finden Sie unter:
www.lagz-sachsen.de



Kind zu erreichen. Häufig haben die werdenden Eltern zu wenige Informationen, zum Beispiel über die zahnärztlichen Früherkennungsuntersuchungen ab dem dritten bis zum sechsten Lebensjahr.

5.2 Hilfen für den Krankheitsfall in der Familie

Krankengeld

Wenn Sie berufstätig und gesetzlich krankenversichert sind, haben Sie als Eltern bei Erkrankung eines in Ihrem Haushalt lebenden und gesetzlich krankenversicherten Kindes im Alter bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr Anspruch auf jeweils zehn Tage Freistellung von der Arbeit pro Jahr (Alleinerziehende 20 Tage). Müssen mehrere Kinder gepflegt werden, hat jeder Versicherte Anspruch auf bis zu 25 Freistellungstage (Alleinerziehende bis zu 50 Tage) pro Kalenderjahr.

Benötige ich einen Krankenschein?

Um den Anspruch auf Krankengeld geltend zu machen, müssen Sie Ihrem Arbeitgeber und Ihrer Krankenkasse in jedem Fall eine ärztliche Bescheinigung über die Erkrankung und die Notwendigkeit, das Kind zu pflegen vorlegen. Zum Ausgleich Ihres Verdienstausfalles erhalten Sie dann Krankengeld. Dieser Anspruch steht jedem einzelnen berufstätigen Elternteil unter den genannten Voraussetzungen zu.

Kann der Krankengeldanspruch übertragen werden?

Wenn der Krankengeldanspruch eines Elternteils nicht geltend gemacht werden kann, besteht die Möglichkeit, den Anspruch auf Krankengeld von einem Elternteil auf den anderen zu übertragen. Dies ist der Fall, wenn es dem anderen Elternteil aus beruflichen oder persönlichen Gründen nicht möglich ist, die Betreuung des Erkrankten zu gewährleisten und somit seinen eigenen Anspruch geltend zu machen.

Habe ich einen Krankengeldanspruch, wenn ich von der Arbeit freigestellt bin?

Für die Dauer des Krankengeldanspruchs haben Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen gegenüber ihrem Arbeitgeber ein Anrecht auf unbezahlte Freistellung von der Arbeit. Wenn Sie

durch tarif- oder arbeitsvertragliche Regelungen vom Arbeitgeber gegen Entgelt freigestellt werden, ruht der Anspruch auf Krankengeld. Bei schwerer, unheilbarer Erkrankung eines Kindes und einer daraus resultierenden geringen Lebenserwartung kann das Krankengeld für die Eltern ohne zeitliche Beschränkung gezahlt werden.

Wie hoch ist das Krankengeld?

Das Krankengeld beträgt 70 % des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts oder -einkommens. Das aus dem Arbeitsentgelt berechnete Krankengeld darf 90 % des Nettoarbeitsentgelts nicht übersteigen. Einmalige Zahlungen der letzten zwölf Monate wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld werden bei der Berechnung des Krankengeldes anteilig berücksichtigt. Krankenversicherte, die Leistungen vom Arbeitsamt beziehen, bekommen als Krankengeld den Betrag des Arbeitslosengeldes oder des Unterhaltsgeldes, den sie zuletzt bezogen haben.



Häusliche Krankenpflege

Neben der ärztlichen Behandlung können Sie eine häusliche Krankenpflege durch geeignete Pflegekräfte erhalten, wenn eine Krankenhausbehandlung zwar nötig aber nicht möglich ist.

Wann haben Sie einen Anspruch auf häusliche Krankenpflege?

Wenn Sie gesetzlich krankenversichert sind, haben Sie grundsätzlich einen Anspruch auf häusliche Krankenpflege. Das ist dann der Fall, wenn ein Krankenhausaufenthalt als medizinisch notwendig erachtet wird, aber aus bestimmten Gründen nicht durchzuführen ist, oder wenn dadurch die Behandlung im Krankenhaus verkürzt oder gar vermieden werden kann. Der Anspruch besteht grundsätzlich bis zu vier Wochen je Krankheitsfall. Die Entscheidung darüber, ob eine häusliche Krankenpflege angezeigt ist, trifft in jedem Fall der behandelnde Arzt.

Was umfasst die häusliche Krankenpflege?

Zur häuslichen Krankenpflege gehören die **Grundpflege** (z. B. Hilfe bei der Körperpflege, der Einnahme von Medikamenten und Mahlzeiten und die Kontrolle des Gesundheitszustandes) und die **Behandlungspflege** (z. B. Wundversorgung, ärztlich verordnete Injektionen, Überwachung von Infusionen u. ä.).



Adressen von ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen erhalten sie über:

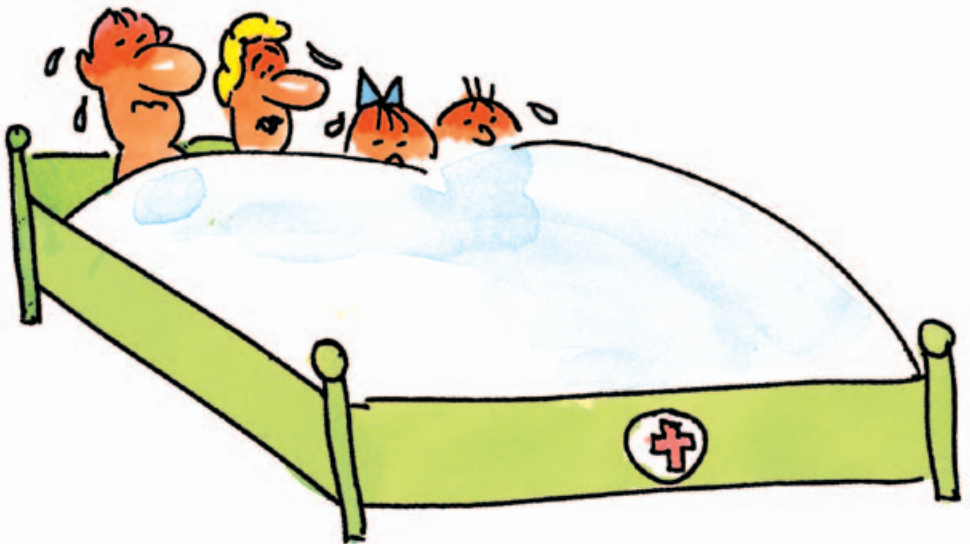
www.pflegeheim-navigator.de
www.pflegesuche.de

Wer führt die häusliche Krankenpflege durch?

Häusliche Krankenpflege wird von geschulten Fachkräften, Krankenschwestern und Krankenpflegern sowie Krankenpflegehelferinnen und -helfern von ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen erbracht. Oft ist es notwendig, dass zugleich die hauswirtschaftliche Versorgung des Kranken sichergestellt werden muss. Wenn diese Aufgabe nicht von einer im Haushalt lebenden Person übernommen werden kann, können Hauspflegekräfte an ihre Stelle treten.

Wer bezahlt die häusliche Krankenpflege?

Das Pflegepersonal oder die Träger der ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen rechnen auf der Basis von Rahmenvereinbarungen ihre Pflegeleistungen unmittelbar mit den Krankenkassen ab, so dass dem Krankenversicherten keine zusätzlichen Kosten entstehen. In Einzelfällen können auch die Kosten für eine selbst beschaffte Pflegeperson in angemessener Höhe erstattet werden. Informieren Sie sich dazu bitte rechtzeitig bei Ihrer Krankenkasse!



Haushaltshilfe

Familien und Alleinerziehende können bei Erkrankung, Krankenhausaufenthalt oder einer Vorsorge- bzw. Rehabilitationsmaßnahme in eine schwierige Lage geraten. Noch dazu, wenn zum Haushalt betreuungsbedürftige Kinder gehören. Damit während dieser Zeit die Kinder versorgt werden und der Haushalt weitergeführt wird, sichert der Gesetzgeber dem gesetzlich Krankenversicherten einen Anspruch auf Haushaltshilfe zu.

Wer bezahlt die Haushaltshilfe?

Haushaltshilfe wird als Sachleistung gewährt, da die Leistungserbringer auf Grund vertraglicher Bindungen unmittelbar mit den Krankenkassen abrechnen. Kann die Krankenkasse keine Haushaltshilfe stellen, sind den Versicherten die Kosten für eine selbst beschaffte Haushaltshilfe zu erstatten.

Was tun, wenn die Krankenkasse die Bezahlung ablehnt?

Sollte Ihre Krankenkasse die Kostenübernahme ablehnen (etwa, weil die Leistungsverpflichtung überschritten oder Ihnen aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend die ausreichende Betreuung und Versorgung Ihres Kindes nicht möglich ist), können Sie bei dem für Ihren Wohnbezirk zuständigen **Jugendamt** einen Antrag auf finanzielle Unterstützung in dieser Notsituation stellen.

Unter welchen Voraussetzungen wird eine Haushaltshilfe gewährt?

- Mindestens ein Kind unter zwölf Jahren im Haushalt und der Elternteil, der die überwiegende Betreuung des Kindes übernommen hat, fällt aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, und andere Personen können nicht im erforderlichen Umfang helfen.
- Vorhandene Möglichkeiten der Betreuung und Versorgung des Kindes in Tageseinrichtungen und Tagespflege sind nicht ausreichend.
- Das Kind erkrankt und ist dadurch vom Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen.

5.3 Krankenversicherung



Sowohl in der gesetzlichen Kranken- als auch in der sozialen Pflegeversicherung besteht die Möglichkeit der beitragsfreien Familienversicherung. Beitragsfrei familienversichert können Kinder, Stiefkinder, Enkel, Pflegekinder, Adoptionspflegekinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (Verlängerung unter bestimmten Voraussetzungen möglich) sowie Ehepartner und eingetragene Lebenspartner sein. Um Versicherte vor finanzieller Überforderung bei Zuzahlungen zu Leistungen der Krankenversicherung zu schützen, gibt es maximale Belastungsgrenzen für das Familieneinkommen. Kinder sind grundsätzlich von Zuzahlungen befreit.

Welche Voraussetzungen müssen für eine Familienversicherung erfüllt sein?

Familienangehörige können in der Familienversicherung mitversichert werden, wenn sie

- einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben,
- nicht selbst versichert sind,
- nicht versicherungsfrei oder von der Versicherung befreit sind,
- nicht hauptberuflich selbstständig sind und
- kein über einer bestimmten Grenze liegendes regelmäßiges Gesamteinkommen haben.



Die **Familienversicherung des Ehegatten** oder des eingetragenen Lebenspartners ist ausgeschlossen,

- während des Mutterschutzes bzw. der Elternzeit, wenn der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner vor dieser Zeit auf Grund einer Versicherungspflicht selbst Mitglied der gesetzlichen Krankenkasse oder Pflegeversicherung war (Er bleibt dann selbst Mitglied.),
- wenn dieser vor dem Mutterschutz bzw. der Elternzeit nicht gesetzlich krankenversichert oder pflegeversichert ist.

Die **Familienversicherung der Kinder** ist ausgeschlossen, wenn

- der mit dem Kind verwandte Ehegatte oder Lebenspartner des Mitglieds (Stiefvater/Stiefmutter) nicht Mitglied einer gesetzlichen Kasse ist,
- er der Hauptverdiener ist und
- zusätzlich sein regelmäßiges Gesamteinkommen die monatliche Versicherungspflichtgrenze überschreitet.

Sind die Eltern bei verschiedenen gesetzlichen Krankenkassen versichert, so können sie wählen, bei welchem Elternteil das Kind mitversichert sein soll.

Was bezahlt die gesetzliche Krankenversicherung?

Bei allen Leistungen in der gesetzlichen Krankenversicherung müssen volljährige Versicherte grundsätzlich 10 % der Kosten als Eigenbeteiligung zuzahlen (höchstens zehn und mindestens fünf Euro). Falls die Kosten unter fünf Euro liegen, ist der tatsächliche Preis zu zahlen. Von den gesetzlichen Krankenkassen werden grundsätzlich nur noch verschreibungspflichtige Medikamente bezahlt. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt bei Verordnungen für Kinder unter zwölf Jahren und für Jugendliche mit Entwicklungsstörungen. Aber auch schwer Erkrankte bekommen unter Umständen die Kosten für rezeptfreie Arzneimittel von der Krankenkasse erstattet. Das kann z. B. der Fall sein bei Arzneien, die unverzichtbare Wirkstoffe für die Behandlung schwerwiegender Erkrankungen wie Krebs oder Herzinfarkt enthalten. Beim ersten Besuch eines Arztes, Zahnarztes oder Psychotherapeuten im Quartal sowie in Notfallambulanzen müssen Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung eine Praxisgebühr in Höhe von zehn Euro entrichten. Versicherte, die einen Befreiungsausweis besitzen, sind von der Praxisgebühr befreit.

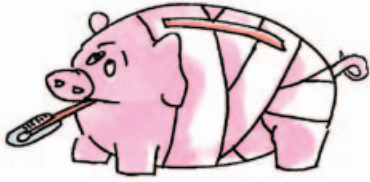
Des Weiteren sind von der Praxisgebühr ausgenommen

- zahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen,
- Krebsvorsorgeuntersuchungen,
- Gesundheitsuntersuchung,
- Schwangerenbetreuung und
- ausschließliche Inanspruchnahme einiger Schutzimpfungen.

Kann ich mich von Zuzahlungen befreien lassen?

Kinder und Jugendliche sind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr von allen Zuzahlungen mit Ausnahme der Zuzahlung bei den Fahrtkosten befreit. Dies gilt auch dann, wenn sie bereits ein eigenes Einkommen haben. Ab dem 18. Lebensjahr gibt es keine generelle Befreiung von Zuzahlungen. Die Belastungsgrenze der jährlichen Eigenbeteiligung beträgt 2 % und bei chronisch Kranken 1 % des jährlichen Bruttoeinkommens. Ab dieser Grenze werden Versicherte auf Antrag bei der Krankenkasse von der Zuzahlung befreit. Sie erhalten dann einen so genannten Befreiungsausweis.





Für jedes im Haushalt lebende Kind kann ein Freibetrag in Höhe von 3.648 Euro geltend gemacht werden. Um diesen Betrag verringert sich pro Kind das für die Berechnung der Belastungsgrenze anrechenbare Einkommen. Bei Personen, die Leistungen aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende (ALG II) oder Sozialhilfe beziehen, gilt die Regelleistung bzw. der Regelsatz des Haushaltsvorstandes als Berechnungsgrundlage für die Belastungsgrenze. Für das Erreichen der Belastungsgrenze werden alle von der versicherten Person geleisteten Zuzahlungen berücksichtigt.

Zuzahlung in der gesetzlichen Krankenversicherung nach Leistungsbereichen

Zuzahlungen seit dem 01.01.2004

(Verschreibungspflichtige) Arzneimittel je Mittel	10 % mindestens 5 Euro, höchstens 10 Euro
Ärztliche/zahnärztliche/psychotherapeutische Behandlung (Praxisgebühr) je Quartal	10 Euro
Fahrkosten pro Fahrt	10 % mindestens 5 Euro, höchstens 10 Euro
Heilmittel je Verordnung auf die einzelnen Leistungen	10% 10 Euro
Häusliche Krankenpflege je Verordnung auf die einzelnen Leistungen	10 Euro 10 % max. 28 Tage pro Jahr
Hilfsmittel je Mittel bei Hilfsmitteln zum Verbrauch	10 % mindestens 5 Euro, höchstens 10 Euro 10 % max. 10 Euro pro Monat
Haushaltshilfe pro Kalendertag	10 % mindestens 5 Euro, höchstens 10 Euro
Krankenhausbehandlung pro Kalendertag	10 Euro max. 28 Tage
Mütterkuren pro Kalendertag	10 Euro max. 28 Tage
Stationäre Vorsorge und Rehabilitation pro Kalendertag	10 Euro
Anschlussrehabilitation pro Kalendertag	10 Euro max. 28 Tage
Kieferorthopädie	20 % der Kosten ab dem zweiten Kind in kieferorthopäd. Behandlung 10 % Kostenerstattung nach Abschluss der Behandlung
Soziotherapie pro Kalendertag	10 % mindestens 5 Euro, höchstens 10 Euro

Einige Krankenkassen schaffen Anreize für ein gesundheitsbewusstes Verhalten, indem sie ihren Versicherten als Belohnung, z. B. für die regelmäßige Inanspruchnahme von Früherkennungsuntersuchungen, Ermäßigungen oder sogar Befreiungen von den gesetzlich vorgesehenen Zuzahlungen in Aussicht stellen.

Welche Zuzahlungen gibt es bei Zahnersatz?

Die gesetzlichen Krankenkassen beteiligen sich an den Kosten für Zahnersatz mit einem befundbezogenen Festzuschuss. Wer regelmäßige Zahnvorsorge betreibt, erhält einen höheren Bonus; in finanziellen Härtefällen sogar den doppelten Festzuschuss. Jedem Zahnbefund ist eine exakt definierte und bewertete Regelversorgung zugeordnet. Hierfür gibt es immer einen pauschalen Betrag. Dieser beträgt generell 50 % der Kosten der jeweiligen Regelversorgung. Wer regelmäßig zu den zahnärztlichen Vorsorgeuntersuchungen geht, bekommt 20 oder 30 % mehr Zuschuss. Basis für die Berechnung des Bonus ist der befundbezogene Festzuschuss.

■ 20 % mehr Zuschuss

erhalten Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr, wenn sie innerhalb der letzten **fünf Kalenderjahre** vor Beginn der Behandlung an der zahnärztlichen Kontrolluntersuchung teilgenommen haben. Kinder und Jugendliche zwischen dem 6. und 18. Lebensjahr bekommen den Bonus, wenn sie innerhalb der letzten fünf Kalenderjahre zweimal im Kalenderjahr zur Zahnvorsorge gehen.

■ 30 % mehr Zuschuss

erhalten Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr, wenn sie innerhalb der letzten **zehn Kalenderjahre** vor Beginn der Behandlung an der zahnärztlichen Kontrolluntersuchung teilgenommen haben. Kinder und Jugendliche zwischen dem 6. und 18. Lebensjahr bekommen den Bonus, wenn sie innerhalb der letzten zehn Kalenderjahre zweimal im Kalenderjahr zur Zahnvorsorge gehen.

Lassen Sie alle Vorsorgeuntersuchungen in Ihrem Bonusheft dokumentieren. Das Bonusheft erhalten Sie bei Ihrem Zahnarzt. Für die Vorsorgeuntersuchung wird **keine Praxisgebühr** fällig, selbst dann nicht, wenn in derselben Sitzung eine Zahnsteinentfernung, eine Röntgenuntersuchung, eine Sensibilitätsprüfung der Zähne durchgeführt oder der Zustand des Zahnfleisches überprüft werden.



5.4 Genesungskuren für Mütter und Väter

Mütter und Väter sind vielfältigen Anforderungen und Belastungen ausgesetzt, z. B. in der Erziehung, durch materielle Probleme oder kranke Kinder. Ständige Überlastungen können zu gesundheitlichen Störungen führen. Eine Vorsorge- bzw. Rehabilitationskur in den Einrichtungen des Müttergenesungswerkes oder einer gleichartigen Einrichtung kann helfen, neue Kräfte für den Alltag zu sammeln. Eine ganzheitliche Behandlung unter Berücksichtigung medizinischer, psychologischer und sozialer Aspekte ist Bestandteil des Konzeptes.



Welche Art der Kur ist die Richtige?

Ist es für die Genesung der Mutter bzw. des Vaters wichtig, einmal Abstand von der Familie und den täglichen Belastungen zu gewinnen, empfiehlt sich eine Genesungskur ohne Kind. Für die Zeit der Abwesenheit kann eine Haushaltshilfe bei der Krankenkasse beantragt werden. Leidet Ihr Kind an einer chronischen Krankheit, bietet sich eine Mutter- bzw. Vater-Kind-Kur an. Gemeinsame Angebote für Mütter bzw. Väter und Kinder eröffnen die Möglichkeit, ganz neue Seiten aneinander zu entdecken – sei es beim therapeutischen Turnen oder bei kreativer Beschäftigung.

Ist eine Mutter-Kind-Kur ähnlich wie Urlaub?

Nein. Mutter-Kind-Kuren sind ärztlich verordnete Maßnahmen zur Vorsorge und Rehabilitation. Das Ziel ist eine nachhaltige Verbesserung der Gesundheit von Mutter und Kind. Dafür werden Sie in der Mutter-Kind-Klinik von einem erfahrenen Therapeutenteam betreut, das mit Ihnen gemeinsam arbeiten wird. In jedem Fall geht es immer darum, dass sich die Mütter bzw. die Väter entspannen und nach der Kur besser mit den Belastungen des Alltags umgehen können.

Wie alt dürfen die Kinder sein?

An Mutter- bzw. Vater-Kind-Maßnahmen können in der Regel Kinder von drei bis zwölf Jahren teilnehmen; wenige Plätze gibt es auch für jüngere Kinder. Ein Teil der Kurhäuser ist besonders auf die Bedürfnisse behinderter Kinder eingerichtet. Andere Müttergenesungshäuser haben sich auf bestimmte Krankheiten oder Probleme spezialisiert.

Wie beantrage ich eine Kur?

Sollte ein Arzt eine Kur aus medizinischer Sicht als notwendig erachten, begründet er dies in einem Attest. Damit wenden Sie sich an eine Beratungs- und Vermittlungsstelle eines Wohlfahrtsverbandes (Arbeiterwohlfahrt, Der Paritätische Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz, Evangelische AG für Müttergenesungskuren e. V., Katholische AG für Müttergenesungskuren e. V.). Dort wird man Sie umfassend beraten und mit Ihnen gemeinsam eine passende Kureinrichtung aussuchen.

Was kostet die Mutter-Kind-Kur?

Mutter-Kind-Kuren gehören zu den Pflichtleistungen der Krankenkassen. Den Kurantrag reichen Sie bei Ihrer Krankenkasse ein und diese entscheidet anhand des medizinischen Attests. Sie übernimmt zu 100 % die Kosten. Von Ihnen muss nur die gesetzlich vorgeschriebene Zuzahlung in Höhe von 10 Euro pro Tag gezahlt werden. Ihre Kinder sind in jedem Fall von der Zuzahlung befreit. Auch die Fahrtkosten werden von der Krankenkasse übernommen.



Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse oder im Internet unter:

www.muetttergenesungswerk.de

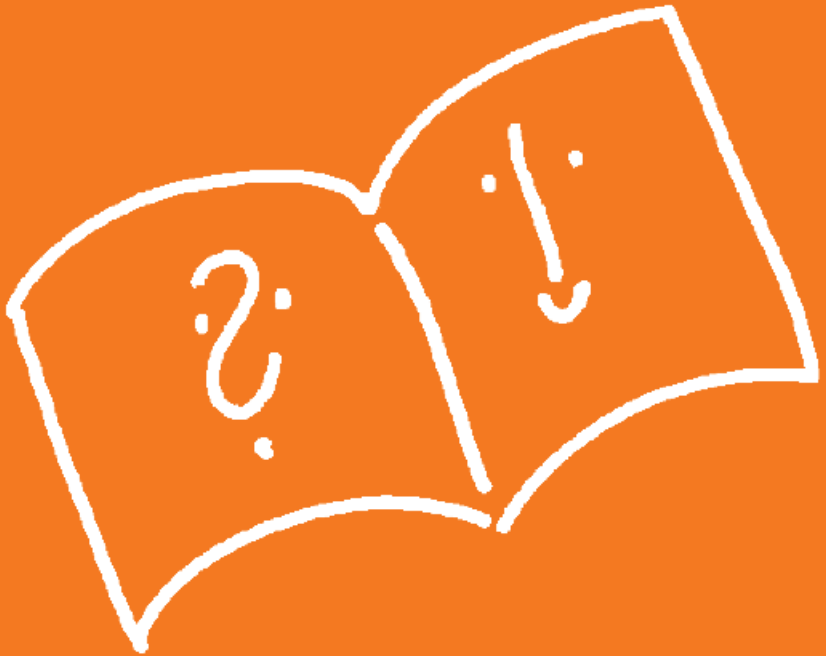




Wie lange dauert eine Mutter-Kind-Kur?

Die Regeldauer beträgt drei Wochen. Verlängerungen sind aus medizinischen Gründen auf Antrag bei Ihrer Krankenkasse möglich. An- und Abreisetag werden dabei als ein Tag gezählt. Für den Erfolg der Rehabilitationsmaßnahme ist eine konsequente Nachbereitung notwendig. Die Kurberaterinnen der Wohlfahrtsverbände informieren Sie auch über weiterführende Therapien und vermitteln Kurse oder Gesprächsgruppen.

6. Beratungs- und Hilfsangebote



6. Beratungs- und Hilfsangebote



Krisentelefon der Ehe-,
Familien- und Lebensberatung:
Telefon: 0800 1110111
oder
Telefon: 0 800 1110222

Telefon des Vertrauens für
Kinder und Jugendliche:
montags bis freitags
zwischen 15 und 19 Uhr
Telefon: 0800 1110333

Hilfe rund um die Uhr gibt es über
den Kinder- und Jugendnotdienst des
Jugendamtes Dresden:
Telefon: 0351 2754004

Weitere Informationen
im Internet unter:
www.kinderundjugendtelefon.de
www.jugendserver-dresden.de
www.telefonseelsorge.de

Elterntelefon:
Telefon: 0800 1110550

Weitere Informationen finden
Sie im Internet:
www.elterntelefon.org
www.telefonseelsorge.de
www.sachsen-macht-schule.de/smk

6.1 Hilfen im akuten Notfall, Gift- und Sorgentelefone

Telefon des Vertrauens, Telefonseelsorge

Für akute Krisensituationen steht den Bürgern im Freistaat Sachsen kostenlos ein anonymes telefonisches Beratungsangebot rund um die Uhr zur Verfügung.

Telefon des Vertrauens für Kinder und Jugendliche

Kinder- und Jugendtelefone stehen Kindern und Jugendlichen zur Verfügung, die Fragen, kleinere und größere Probleme haben oder sich in Krisensituationen befinden (z. B. Beziehungskonflikte, Gewalterfahrungen in der Familie oder in der Schule, sexueller Missbrauch, Schulangst, Einsamkeit, Suizidprobleme). Das Beratungsangebot ist auf Wunsch anonym.

Elterntelefon

Es bleibt nicht aus, dass auch Eltern irritiert und unsicher sind oder sich überfordert fühlen. Hier will das Elterntelefon als schnell erreichbares und unkompliziertes Angebot Eltern die Möglichkeit bieten, sich spontan Hilfe und Unterstützung zu holen. Die meisten Eltern sprechen am Elterntelefon über alltägliche Erziehungsfragen oder machen sich Sorgen über die Entwicklung ihrer Kinder. Viele Eltern erzählen von ihrer eigenen Unsicherheit oder Überforderung im Umgang mit Kindern. Manchmal wollen Eltern sich ganz einfach nur aussprechen oder suchen die Adresse einer bestimmten Hilfeeinrichtung.

Zeugnishotline

Mit der Ausgabe der Jahreszeugnisse bzw. Halbjahresinformationen wird vom sächsischen Staatsministerium für Kultus eine Zeugnishotline eingerichtet. Hier können sich Schüler und Eltern zu Fragen die mit den ausgestellten Zeugnissen bzw. Informationen in Zusammenhang stehen, beraten lassen. Die Telefonnummer dazu ist nicht festgelegt, sie wird jedes Mal von der Telekom neu ausgegeben und in den Medien veröffentlicht.



Hilfe bei Vergiftungen

Sollten Sie oder Ihr Kind aus Versehen giftige Substanzen (Putzmittel etc.) oder eine Überdosis Medikamente zu sich genommen haben und Vergiftungserscheinungen feststellen, bekommen Sie hier schnell Hilfe.

Hilfe bei Vergiftungen:
Telefon: 0361 730730

Welche Informationen benötigen die Mitarbeiter des Giftnotrufes?

■ Wer?

Kind oder Erwachsener? – Alter, Geschlecht, Körpergewicht

■ Womit?

Arzneimittel, Haushaltsprodukt, Chemikalie, Pflanze, Pilze, Tier, Lebensmittel, Drogen – möglichst genaue Bezeichnung von der Verpackung ablesen!

■ Wie viel?

Zahl der Tabletten, Dragees, Tropfen usw. oder andere Mengenangaben

■ Wann?

Zeitpunkt der Einnahme oder Einwirkung, Dauer der Einwirkung

■ Welche?

Krankheitserscheinungen, Zustand des Betroffenen (Atmung, Kreislauf, Bewusstseinslage), Ausmaß der Schädigung

Teilen Sie auch unbedingt mit, was Sie schon unternommen haben. Handeln Sie nicht vorschnell! Im Zweifelsfall immer zuerst nachfragen, ob eine Maßnahme notwendig ist. Nur bei Lebensbedrohung rufen Sie sofort den Notarzt über 112!



Weiterführende Informationen erhalten Sie auch im Internet unter: www.ggiz-erfurt.de



6.2 Ehe-, Familien- und Lebensberatung

Durch die Ehe-, Familien- und Lebensberatung erhalten Familien Hilfe und Unterstützung in Fragen der allgemeinen Lebensplanung, der Gestaltung von menschlichen Beziehungen sowie im Umgang mit Konflikten und Problemen in Partnerschaft, Ehe und Familie.

Wer soll durch die Beratung angesprochen werden?

Während Erziehungsberatungsstellen vorrangig Eltern unterstützen, die noch minderjährige Kinder im Haushalt haben, beraten Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen auch Familien und Bürger ohne minderjährige Kinder.

Mütter und Väter minderjähriger Kinder haben einen Rechtsanspruch auf Beratung in Fragen ihrer Partnerschaft.

Was bringt die Beratung?

Die Beratung soll helfen, ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie aufzubauen oder wiederherzustellen. Konflikte und Krisen zu bewältigen und im Falle einer Trennung oder Scheidung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Verantwortung der Eltern zu schaffen.

Wohin kann ich mich wenden?

Zuständig sind die Erziehungsberatungsstellen, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege sowie die Jugendämter bei den Landratsämtern und den Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte.

Wichtig: Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen sind sehr gefragt. Um unnötige Wartezeiten zu vermeiden, sollten Sie rechtzeitig einen Termin vereinbaren. Ist das Problem akut, wenden Sie sich an das Elterntelefon oder die Telefonseelsorge. Oft hilft es schon, dass überhaupt jemand zuhört und Wege mit Ihnen aus der Krise sucht.



6.3 Schwangerenberatung

Jede Frau und jeder Mann hat einen Anspruch auf eine unentgeltliche Beratung rund um das Thema Schwangerschaft, insbesondere auch zu allen Hilfen, die ihnen nach der Geburt eines Kindes zustehen. Werdende Mütter haben ein besonderes Recht auf Hilfe und Schutz. Gerade bei einem Schwangerschaftskonflikt stehen ihnen Beraterinnen mit allen notwendigen Informationen zur Seite.

Wo kann ich mich beraten lassen?

Die Beratung erfolgt kostenlos in den staatlich anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen der freien Träger und der Gesundheitsämter (Hinweis zu Adressen unter weitere Informationen).

Welche Hilfen bieten die Beratungsstellen?

Die Beratungsstellen bieten umfangreiche Information, Beratung, Hilfe und Unterstützung in allen eine Schwangerschaft unmittelbar und mittelbar berührenden Fragen. Sie informie-

ren über Familien fördernde Leistungen und wirtschaftliche Hilfen, nehmen Anträge für die Stiftung Mutter und Kind des Freistaat Sachsen entgegen, beraten über die Vermeidung einer Schwangerschaft und natürlich auch, wenn eine gewünschte Schwangerschaft auf sich warten lässt. Mit Einwilligung der Schwangeren können auch andere Personen, z. B. der Partner, in die Beratung einbezogen werden. Zur Schwangerenberatung gehört auch die Betreuung nach der Geburt oder nach einem Schwangerschaftsabbruch. Dort wird auch die gesetzlich vorgeschriebene Schwangerschaftskonfliktberatung vor einem Schwangerschaftsabbruch durchgeführt. Spezielle Beratung zu Fragen der vorgeburtlichen Untersuchungen wird in den fünf Fachstellen zur pränataldiagnostischen Beratung angeboten.



Wo bekomme ich spezielle finanzielle Hilfen für Schwangere?

Schwangeren Frauen, die sich in einer finanziellen Notlage befinden, bietet die Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ Hilfe und Unterstützung an. Diese soll das „Ja“ der Schwangeren zu ihrem Kind erleichtern helfen, denn häufig sind Schwangerschaft und Geburt eines Kindes mit finanziellen Problemen verbunden. Mittel der Stiftung können für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und der Geburt sowie der Pflege und Erziehung eines Kleinkindes entstehen, eingesetzt werden, insbesondere für die Erstausrüstung des Kindes. Die Antragstellung soll in den ersten Schwangerschaftsmonaten (bis zur 20. Schwangerschaftswoche) erfolgen.

Informationen zur Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ bekommen Sie beim:

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Dienststelle Bonn
Rochusstr. 8 – 10 | 53123 Bonn
Telefon: 0228 9302742
E-Mail: poststelle@bmfsfj.bund.de

Finanzielle Hilfen gewährt auch die Stiftung „Hilfe für Familien, Mutter und Kind“ (siehe dazu Kapitel 2.6.).



Die Adressen der Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen in Sachsen finden Sie im Internet unter:
www.sms.sachsen.de

Weitere Informationen finden Sie unter:
www.familienplanung.de/schwanger-info.de
www.saechsischer-hebammenverband.de
www.pro-familia.de
(Online-Beratung möglich)
www.caritas.de
(Online-Beratungen möglich)
www.awo-sachsen.de
www.diakonie-sachsen.de
www.donumvitae.de
www.drk.de

Erforderlich sind sämtliche Nachweise, die Einkommen und Ausgaben der Antragstellerin belegen. Anlaufstellen sind die Schwangerschaftsberatungsstellen der freien Träger und der Gesundheitsämter.

Schwangerschaftskonfliktberatung

Gibt es Hilfen bei Schwangerschaftsabbruch?

Nach dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen werden für Frauen, die nicht in der Lage sind, die Kosten eines Schwangerschaftsabbruches selbst zu tragen, diese Kosten vom Freistaat Sachsen übernommen, vorausgesetzt, die Frau hat ihren Wohnsitz im Freistaat Sachsen. Ein nicht medizinisch indizierter Schwangerschaftsabbruch ist rechtswidrig aber straffrei, wenn sich die Schwangere in einer staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle umfassend beraten lässt. Die Frauen, die dennoch einen Abbruch vornehmen lassen möchten, müssen ihre wirtschaftliche Situation gegenüber der Krankenkasse glaubhaft machen. In den Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen gibt es dazu ein Merkblatt.

Wo müssen die Leistungen beantragt werden?

Die Kostenübernahme muss vor Durchführung des Schwangerschaftsabbruchs bei der Krankenkasse, bei der die Frau krankenversichert ist, beantragt werden. Die Krankenkasse prüft die Angaben sorgfältig und stellt bei Erfüllung der Voraussetzung zur Kostenübernahme einen Berechtigungsschein aus, den die Schwangere beim Arzt, der den Abbruch vornimmt, vorzulegen hat. Dieses Verfahren gilt auch für Frauen, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind. Sie können eine Krankenkasse Ihres Wohnsitzes wählen.



Gibt es eine genetische Beratung?

Werden bei einem Kind anlagebedingte Krankheiten oder Behinderungen befürchtet, kann man sich an einen Arzt oder an eine genetische Beratungsstelle (in der Regel in den Universitätskliniken) wenden.

Im Internet werden von privater und kommerzieller Seite zahlreiche Seiten zur Schwangerschaft angeboten, darunter auch zu speziellen Themen. In der rechten Spalte seien einige Seiten beispielhaft genannt:

www.eltern.de

www.9-monate.de

www.initiative-regenbogen.de

(Kontaktkreis für Eltern, die ein Kind durch Fehlgeburt, Frühgeburt, Totgeburt oder kurz nach der Geburt verloren haben)

www.fruehchen.de

6.4 Hilfen zur Erziehung

Die Erziehungsberatung soll Kinder, Jugendliche und deren Eltern bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme unterstützen. Dazu gehören Probleme, die im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung entstehen ebenso wie Probleme bei Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten, Lern- und Reifungsbesonderheiten, psychisch bedingten Körperstörungen und anderen Problemen.

Was ist Hilfe zur Erziehung?

Hilfe zur Erziehung umfasst pädagogische und damit verbundene therapeutische Leistungen. Sie ist nach dem Grundsatz „Hilfe zur Selbsthilfe“ und der Einbindung der Eigenpotentiale von Eltern und Kindern sowie des engeren sozialen Umfeldes zugleich präventiv ausgestaltet. Das breite Spektrum verschiedener Hilfen reicht von der Erziehungsberatung bis zur intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung. Die Entscheidung darüber, ob und welche Hilfe erbracht wird, soll gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten und den Kindern oder Jugendlichen gefällt werden. Voraussetzung hierfür ist eine ausführliche Information und Beratung. Folgende Hilfeangebote stehen zur Verfügung:

- Erziehungs- und Familienberatung,
- Soziale Gruppenarbeit für Kinder und Jugendliche,
- Erziehungsbeistand,
- Sozialpädagogische Familienhilfe,
- Tagesgruppen,
- Pflegefamilien,
- Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen,
- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung.



Ist eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und hat das Jugendamt festgestellt, dass im Einzelfall eine dieser Hilfen geeignet und notwendig ist, haben Personenberechtigte darauf einen individuell einklagbaren Rechtsanspruch.

Wer trägt die Kosten der Hilfe?

Die Kosten für Hilfen zur Erziehung trägt grundsätzlich der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt (Jugendamt). Bei vollstationären und teilstationären Hilfen zur Erziehung (wie etwa der Unterbringung in Pflegefamilien, Kinderheimen oder sonstigen betreuten Wohnformen) werden die jungen Menschen und deren Eltern bzw. deren Lebens- oder Ehepartner einkommensabhängig zu den Kosten herangezogen. Eine Härtefallregelung sorgt dafür, dass eine notwendige Hilfe nicht an der Kostenfrage scheitert.

An welche Stellen wende ich mich in Fragen der Erziehungsberatung?

Die Hilfeleistungen werden von Trägern der öffentlichen und Freien Jugendhilfe erbracht. Dies können beispielsweise Kommunen, Wohlfahrtsverbände oder Vereine sein. Wenn Sie Hilfe und Unterstützung bei der Erziehung benötigen, so wenden Sie sich bitte an das Jugendamt in Ihrem Landkreis oder Ihrer kreisfreien Stadt. Erziehungsberatung können Sie auch ohne Vermittlung durch das Jugendamt in Anspruch nehmen. Wichtig ist bei der Erziehungsberatung, dass in den entsprechenden Beratungsstellen Fachkräfte unterschiedlicher Fachrichtungen mit verschiedenen methodischen Ansätzen zusammenwirken, z. B. Psychologen, Sozialarbeiter, Spieltherapeuten, Kinder- und Jugendpsychiater. Neben den freien Trägern der Jugendhilfe unterhalten auch die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege Beratungsstellen.

Nähere Informationen erhalten Sie unter:
www.familie.sachsen.de



6.5 Frühförderung für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder

Frühförderung ist der Oberbegriff für Hilfeangebote verschiedener Art, die in Anspruch genommen werden können, wenn Eltern sich hinsichtlich der Entwicklung ihres Kindes Sorgen machen oder wenn eine Entwicklungsbeeinträchtigung oder Behinderung des Kindes vorliegt. Sie wendet sich an Eltern, mit

Kindern vom Säuglingsalter bis zum Schulbeginn. Insbesondere will die Frühförderung dann helfen, wenn kleine Kinder hinsichtlich ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung Unterstützung benötigen.

Was umfasst die Frühförderung?

Medizinische, psychologische, pädagogische, heilpädagogische, medizinisch-therapeutische und soziale Hilfen sind bei der Frühförderung unverzichtbare Bestandteile eines ganzheitlichen Hilfekonzeptes, in das die Familie mit einbezogen ist. Auffälligkeiten oder Beeinträchtigungen sollen möglichst früh erkannt werden, um das Auftreten von Behinderungen zu vermeiden, Behinderungen und ihre Folgen zu mildern oder zu beheben. Dadurch soll das Kind bestmögliche Chancen für die Entfaltung seiner Persönlichkeit bekommen.

Konkrete Angebote sind

- Früherkennung und Frühförderung,
- Beratung, Anleitung und Unterstützung der Eltern.

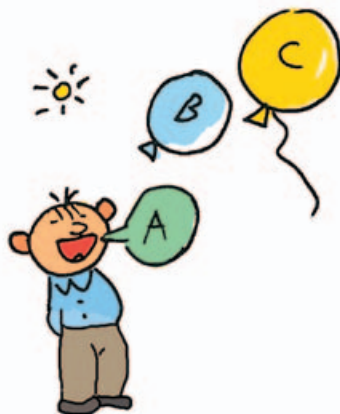
Wer trägt die Kosten?

Die Kosten für Leistungen der Früherkennung und Frühförderung werden von den Rehabilitationsträgern übernommen. Das sind

- die örtlichen Sozialhilfeträger (Wenn Sie in einer kreisfreien Stadt wohnen, ist dies die Stadtverwaltung. Wenn Sie in einem Landkreis wohnen, ist dies das Landratsamt), und/oder
- die Krankenkassen.

Wie ist der Verfahrensablauf?

Es ist ein Antrag auf Frühförderung an den zuständigen Rehabilitationsträger zu richten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialpädiatrischen Zentren und der Frühförder- und Frühberatungsstellen beraten Sie und helfen Ihnen bei der Antragstellung. Die Interdisziplinären Frühförderstellen und die Sozialpädiatrischen Zentren stellen unter ärztlicher Verantwortung die nach dem individuellen Bedarf zur Förderung und Behandlung voraussichtlich erforderlichen Leistungen gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten in einem Förder- und Behandlungsplan zusammen. Dieser interdisziplinär entwickelte Förder- und Behandlungsplan wird dann den Rehabilitationsträgern zur Entscheidung vorgelegt. Die Erziehungsberechtigten erhalten eine Ausfertigung des Förder- und Behandlungsplanes.



Eine Liste der Frühförder- und Frühberatungsstellen in Sachsen finden Sie im Internet unter:

www.familie.sachsen.de
www.familienratgeber.de



Wer hilft Kindern im Schulalter?

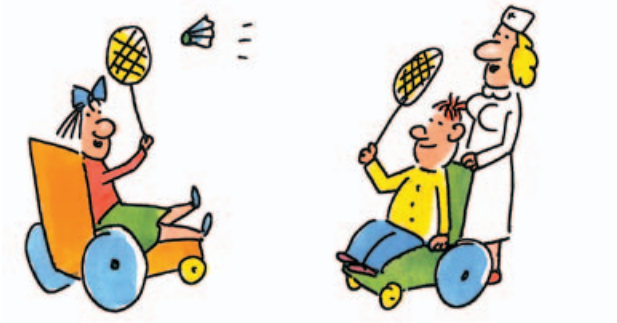
Für Kinder aller Lebensalter sind Sozialpädiatrische Zentren tätig. Diese ärztlich geleiteten ambulanten Einrichtungen arbeiten interdisziplinär und konzentrieren sich besonders auf Kinder und Jugendliche, denen mit den Angeboten der niedergelassenen Kinderärzte und Therapeuten sowie den Einrichtungen der Frühförderung nicht ausreichend geholfen werden kann.

6.6 Familientlastende Dienste

Die meisten Menschen mit einer Behinderung leben nicht in einem Heim, sondern in ihren Familien oder in eigenen Wohnungen. Das ist aber oft nur dann möglich, weil der Einsatz so genannter ambulanter Hilfen zum Tragen kommt. Die ambulanten Dienste, auch Familientlastende Dienste genannt, zeichnen sich durch ein umfassendes und kontinuierliches Angebot an Hilfen, Begleitung und Unterstützung aus.

Wann kann der Familientlastende Dienst in Anspruch genommen werden?

Die Hilfe durch den Familientlastenden Dienst erfolgt stundenweise, tageweise oder durch mehrtägige Betreuungs- und Pflegehilfen innerhalb und außerhalb der Familie, wenn die Pflegeperson z. B. einen Arzttermin hat, Einkäufe tätigen muss oder zu einer Familienfeier will. Über die Art und den Umfang der Hilfeleistung entscheidet der behinderte Mensch und seine Familie weitestgehend in Absprache mit dem Dienst selbst. Voraussetzung ist, dass die zu pflegende Person bzw. der Behinderte der ständigen Anwesenheit einer Pflegeperson bedarf. Ferner ermöglichen Familientlastende Dienste behinderten Familienmitgliedern im Rahmen der Eingliederungshilfe den Besuch von Veranstaltungen und Einrichtungen, die der Gesel-



lichkeit, der Unterhaltung, kulturellen oder sportlichen Zwecken dienen. Voraussetzung ist, dass andere Familienmitglieder die behinderte Person nicht begleiten können oder dies ihnen nicht zuzumuten ist (z. B. kann von Eltern nicht unbedingt erwartet werden, dass sie mit ihrem behinderten Jugendlichen ein Rock-Konzert besuchen).

Welche Hilfen gibt es außer der Betreuung?

Die Familienentlastenden Dienste bieten darüber hinaus sozialpädagogische Beratung und Begleitung der Familie sowie die Vermittlung von Hilfen an. Träger sind zumeist Wohlfahrts- und Behindertenverbände. Viele Mitarbeiter sind dort ehrenamtlich tätig.

Wie erfolgt die Finanzierung des Dienstes?

Finanzierungsmöglichkeiten bestehen über die Pflegeversicherung, über die Eingliederungshilfe, die im Sozialgesetzbuch XII festgeschrieben ist, und über niedrigschwellige Angebote nach dem Sozialgesetzbuch IX.

Wo finde ich Familienentlastende Dienste?

Informationen zu den Diensten finden Sie bei den Wohlfahrts- und Selbsthilfeverbänden vor Ort.

Adressen und Telefonnummern finden Sie im Internet unter:
www.familienratgeber.de

6.7 Suchtberatung

Bezogen auf die Bevölkerung zwischen 18 und 64 Jahren leben im Freistaat Sachsen neben hochgerechnet 103.000 Menschen mit Alkoholmissbrauchsverhalten schätzungsweise 65.000 Menschen, die abhängig von Alkohol sind und ca. 70.000 medikamentenabhängige Menschen. Darüber hinaus ist von ca. 37.000 Abhängigen von illegalen Drogen auszugehen. (Quelle: SLS)

Um der Vielfalt des Umgangs mit Suchtstoffen Rechnung zu tragen, werden diese in drei Kategorien eingeteilt:

- Riskanter Konsum: Beeinträchtigung der Gesundheit auf Grund der Menge und/oder der Häufigkeit des Konsums.
- Schädlicher Konsum: Konsummuster, bei dem die Betroffenen trotz wiederholt auftretender negativer Folgen den Suchtstoff regelmäßig konsumieren.
- Psychische und/oder physische Abhängigkeit: Eine Abhängigkeit stellt das Endstadium einer Krankheitsentwicklung dar.



Sächsische Landesstelle gegen
die Suchtgefahren e.V.
Glacisstraße 26 | 01099 Dresden
Telefon: 0351 804 55 06
Internet: www.slsev.de
www.suchthilfe-sachsen.de



Wer kann helfen?

Der Freistaat Sachsen verfügt mit insgesamt 46 Suchtberatungs- und Behandlungsstellen über ein Netz ambulanter Hilfeeinrichtungen für suchtspezifische Probleme. Anschriften der Suchtberatungsstellen in Ihrer Region erhalten Sie von den Gesundheitsämtern oder der Sächsischen Landesstelle gegen die Suchtgefahren e.V. Die Kontaktaufnahme mit einer Suchtberatungsstelle kann persönlich oder telefonisch erfolgen. Die Beratung ist kostenlos und auf Wunsch anonym. Um sich beraten zu lassen, brauchen Sie keinen Überweisungsschein vom Arzt. Alle Fachkräfte der Beratungsstellen unterliegen der Schweigepflicht.

Wem kann geholfen werden?

Die Angebote der Suchtberatungs- und Behandlungsstellen stehen Suchtkranken, Suchtgefährdeten, deren Angehörigen und allen anderen interessierten Personen offen. Die Suchtberatungsstellen bieten Unterstützung bei Gefährdungen durch

- Alkohol,
- Nikotin,
- illegale Drogen (z. B. Cannabis, Crystal, Heroin),
- Medikamente,
- Ess-Störungen (z. B. Ess-Brechsucht, Magersucht) oder
- problematisches Spielverhalten und andere exzessive Verhaltensweisen (z.B. Mediennutzung).

6.8 Hilfen für psychisch Kranke

Psychisch kranken oder von psychischer Krankheit bedrohten Menschen sowie Menschen in psychischen Krisen sollen möglichst wohnortnahe Hilfen angeboten werden. Das Kernstück der ambulanten Versorgung bilden neben den niedergelassenen Fachärzten die Sozialpsychiatrischen Dienste, die in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt zu finden sind.

Was ist der Sozialpsychiatrische Dienst?

Der Sozialpsychiatrische Dienst ist ein ambulanter psychiatrischer Beratungs-, Diagnose-, Kriseninterventions-, Behandlungs- und Betreuungsdienst, der sowohl im Vorfeld stationärer psychiatrischer Behandlung wie auch im Bereich der Nachsorge und langfristigen Betreuung chronisch psychisch Kranker tätig wird. Er ist vorrangig ein aufsuchender Dienst, d. h. die

Mitarbeiter gehen zum psychisch Kranken, wenn eine andere Hilfestellung nicht gegeben werden kann. Darüber hinaus berät der Sozialpsychiatrische Dienst die Familienangehörigen und betreut Selbsthilfe- und Angehörigengruppen.

Wo finde ich die Sozialpsychiatrischen Dienste?

Die Anschriften der Sozialpsychiatrischen Dienste und der Psychosozialen Kontakt- und Beratungsstellen in Ihrer Region erhalten Sie von den Gesundheitsämtern bzw. von den behandelnden Ärzten. Die Kontaktaufnahme kann persönlich oder auch telefonisch erfolgen. Die Beratung und die Hilfsangebote sind kostenlos. Eine Überweisung vom Arzt ist nicht erforderlich. Darüber hinaus gibt es im Freistaat Sachsen ein flächendeckendes Netz von 45 Psychosozialen Kontakt- und Beratungsstellen für chronisch psychisch Kranke mit dem Ziel, der Isolierung und der drohenden Einbuße an sozialer Kompetenz entgegenzuwirken.



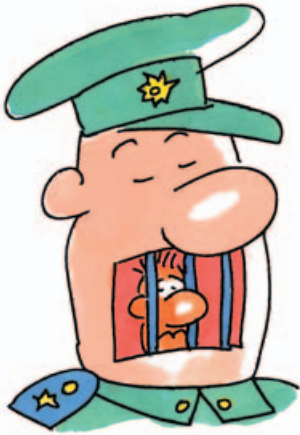
6.9 Häusliche Gewalt

„Häusliche Gewalt“ bezeichnet die Gewaltanwendung zwischen Erwachsenen in bestehenden, in Auflösung befindlichen oder beendeten Ehe-, Familien- und Partnerbeziehungen, unabhängig von Tatort und gemeinsamen Wohnsitz. Sie umfasst alle Erscheinungsformen der physischen, sexualisierten, psychischen, ökonomischen und sozialen Gewalt, die durch verschiedene Verhaltensweisen gekennzeichnet sind. Diese beeinträchtigen oder ignorieren in jedem Fall die Bedürfnisse und Befindlichkeiten der Betroffenen.

Opfer häuslicher Gewalt empfinden ihre Situation oftmals als ausweglos:

- Wo sie Geborgenheit erwarten, erleben sie Gewalt, denn der Täter ist oder war ein vertrauter Mensch?
- Bedrohung, Isolation und Kontrolle durch den gewalttätigen Partner oder die Partnerin verunsichern und erschüttern das Selbstwertgefühl, untergraben das Selbstvertrauen und die Selbstbestimmung, erzeugen Angst.
- Häufig sind Kinder mit betroffen, deshalb geht mit allen Folgeentscheidungen häufig die Sorge einher, den Kindern „einen Elternteil wegzunehmen“, falls man sich zur Trennung entschließt.
- Oftmals bestehen finanzielle Abhängigkeiten zwischen Opfer und Täter/Täterin, was den Schritt zur Trennung erschwert.

In jedem Fall gilt: Wer zu Hause bedroht, geschlagen, misshandelt, missbraucht wird oder andere Formen von häuslicher Gewalt erleidet, braucht Hilfe! Sie haben ein Recht auf ein Leben ohne Gewalt, nutzen Sie die Schutz- und die Beratungsangebote!



Informationen und Adressen der Schutz- und Beratungseinrichtungen im Freistaat Sachsen finden Sie im Internet unter:
www.familie.sachsen.de

Mädchen und junge Frauen als Opfer von Gewalt in der Familie können Aufnahme finden in der Hilfeeinrichtung „Anonyme Zuflucht für Mädchen und junge Frauen“ in Dresden:
Telefon: 0351 2519988



Wo finden Opfer häuslicher Gewalt kurzfristig Schutz und Hilfe?

Sollten Sie als Frau von häuslicher Gewalt bedroht und in einer akuten Notsituation sein, finden Sie mit Ihren Kindern rund um die Uhr Zuflucht in den **Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen** (FKSE) im Freistaat Sachsen. Dort können Sie sofort vorübergehend aufgenommen werden. Ihr Aufenthalt in einer Frauen- und Kinderschutzeinrichtung bleibt anonym.

Ob Frau oder Mann als Opfer häuslicher Gewalt – auf Ihren Fall abgestimmte Hilfen, wie Beratung zum Gewaltschutzgesetz, Antragstellung, Begleitung bei Gericht und weiteren Behördengängen bieten sieben **Interventions- und Koordinierungsstellen** gegen häusliche Gewalt: in Leipzig, Borna, Radebeul, Dresden, Bautzen, Chemnitz und Zwickau. Diese arbeiten mit der Polizei zusammen, aber auch unabhängig. Ihr Einzugsbereich erstreckt sich auf den territorialen Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Polizeidirektion. Die Interventions- und Koordinierungsstellen in Sachsen sind in der Regel an Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen angebonden und kooperieren mit diesen.

Sind der Täter oder die Täterin, der/die häusliche Probleme gewaltsam zu lösen sucht? Oder wollen Sie als Opfer Ihrem gewalttätigen Partner oder Ihrer Partnerin helfen? Auch hier gibt es Möglichkeiten. Beratungsstellen zur täterorientierten Anti-Gewalt-Arbeit (Täterberatungsstellen) arbeiten an den Ursachen der Gewaltsituation. Ziel dieser Projekte ist es, Veränderungen bei gewalttätigen Männern und Frauen herbeizuführen, so dass sie Verantwortung für das eigene gewalttätige Handeln übernehmen, sich in Sie als Opfer einfühlen und Konflikte zukünftig partnerschaftlich und gewaltfrei lösen. Beratungsstellen zur täterorientierten Anti-Gewalt-Arbeit bestehen in Markkleeberg, Dresden, Chemnitz und Görlitz.

Im Notfall oder in Gefahrensituationen sollten Sie nicht zögern, den **Polizei-notruf 110** zu wählen. Die Polizei ist verpflichtet, auf einen Notruf hin sofort zu kommen. Sie wird diesen Einsatz

dokumentieren und die Aufzeichnungen auf Anfrage den Gerichten (Strafgerichte und Zivilgerichte) übermitteln. Wenn eine strafbare Handlung vorliegt, es also zu einer Körperverletzung, Nötigung, Vergewaltigung oder Freiheitsberaubung gekommen ist, muss die Polizei eine Anzeige aufnehmen.

Wie können Sie die Beamten unterstützen?

Je mehr Informationen die Polizei schon vor ihrem Eintreffen am Tatort hat, je genauer die Angaben sind, die Sie machen können, umso besser können sich die Beamten auf die zu erwartende Situation einstellen. Deshalb wird bereits bei der Notrufannahme versucht, möglichst viel über die Situation und die Beteiligten zu erfahren. Insbesondere Informationen zu Waffen, Verletzungen, anwesenden Personen (etwa Kindern), zu Alkoholisierung und Drogenkonsum sind von Interesse.

Wenn Sie sich noch nicht entschließen konnten, die Polizei einzuschalten, wenden Sie sich an eine Person Ihres Vertrauens oder lassen Sie sich beraten – aber handeln Sie!

- Notieren Sie sich Einzelheiten der Vorfälle.
- Wenn Sie verletzt und/oder sexuell missbraucht wurden, suchen Sie in jedem Fall einen Arzt oder eines der drei sächsischen Institute für Rechtsmedizin auf und lassen Sie sich Ihre Verletzungen attestieren. Denn Ihre Verletzungen müssen behandelt, aber auch dokumentiert werden. Das ärztliche Attest ist ein wichtiges Beweismittel.

Fast alle Erscheinungsformen häuslicher Gewalt stellen strafrechtlich sanktionierte Handlungen dar und betreffen eine Reihe von Straftatbeständen (entsprechend den Strafvorschriften des Strafgesetzbuches, StGB). Die Polizei kann den Täter oder die Täterin bei einer entsprechenden Gefährdung sofort für bis zu zwei Wochen aus der Wohnung und Ihrer unmittelbaren Umgebung weisen. Die Beamten werden der Situation entsprechend darauf achten, dass Kinder, die in der Wohnung anwesend sind, nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Die Beamten können das Jugendamt benachrichtigen, wenn Gefahr für die Kinder besteht.

Was kann die Polizei gegen den Täter/die Täterin unternehmen?

Bei akuten Gewalthandlungen hat die Polizei die Möglichkeit, folgende Maßnahmen zu treffen:

Die Rechtsmedizinischen Institute befinden sich in
Dresden: Telefon: 0351 4583450,
Leipzig: Telefon: 0341 9715152,
Chemnitz: Telefon: 0371 4665102.



Informationen sowie Anschriften und Telefonnummern der Interventions- und Koordinierungsstellen und Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen finden Sie im Internet unter:
www.polizei.sachsen.de

- den Täter/die Täterin für eine bestimmte Zeit aus der Wohnung zu verweisen (Platzverweis/ Wegweisung),
- den Täter/die Täterin in Gewahrsam zu nehmen (Ingewahrsamnahme),
- ein Kontaktverbot und andere Maßnahmen zum Schutz des Opfers anzuordnen.

Welche Schritte sollten Sie einleiten?

Sie sollten eine Anzeige gegen den Täter/die Täterin erstatten. Das können Sie vor Ort oder auf jedem örtlichen Polizeirevier allein oder mit Hilfe einer Mitarbeiterin einer Interventions- und Koordinierungsstelle oder Frauenschutzeinrichtung.

6.10 Scheidung, Sorgerecht und Unterhalt

Viele Ehen halten heute nicht mehr ein Leben lang. Inzwischen wird jede dritte geschieden, in Großstädten sogar jede zweite. Bevor sich die Eheleute zur Trennung bzw. Scheidung entschließen, sollten sie den Schritt gut überdenken und ggf. Beratung in Anspruch nehmen. Anlaufstelle für alle Fragen rund um Partnerschaftskonflikte, Trennung und Scheidung sind die Erziehungs- und Familienberatungsstellen sowie die Jugendämter. Die dort angebotene juristische Hilfe darf aber nur als eine allgemeine Rechtsauskunft betrachtet werden.



Informationen und Broschüren zum Thema erhalten Sie bei: Presse- und Informationsamt der Bundesregierung in Berlin: Bürgertelefon: 0180 2720000 oder im Internet unter: www.bundesregierung.de www.familienhandbuch.de www.publikationen.sachsen.de (Faltblatt „Beratungshilfe, Prozesskostenhilfe“) www.bmj.de („Service/Publikationen/ Guter Rat ist nicht teuer“)

Beratungshilfe

Wenn trotz aller Beratungsgespräche der Weg zum Rechtsanwalt bzw. zum Gericht unumgänglich ist, sollten Sie zunächst Ihre Einkommensverhältnisse mit dem Ziel überprüfen, ob Sie durch die Gewährung eines Berechtigungsscheins für wenig Geld eine Beratung bei einem Rechtsanwalt Ihrer Wahl erhalten können. Die Beratungshilfe ist die Hilfe, die Sie für die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens erhalten können, beispielsweise für die anwaltliche Beratung und die Korrespondenz des Anwalts mit dem Gegner.

Wie bekomme ich Beratungshilfe?

Beratungshilfe können Sie wahlweise über einen Rechtsanwalt oder beim Amtsgericht an Ihrem Wohnsitz beantragen. In beiden Fällen entscheidet das örtliche Amtsgericht über Ihren Antrag.

Wenn Sie sicher gehen wollen, dass Beratungshilfe bewilligt wird und Sie nicht die Kosten der anwaltlichen Erstberatung selbst tragen müssen, sollten Sie sich zunächst direkt an das Amtsgericht wenden. Hier wird der Rechtspfleger nach Prüfung Ihres Antrags in den Fällen, in denen dies möglich ist, sofort in der Sache Auskunft erteilen oder Ihnen eine andere Möglichkeit benennen, wie Sie Hilfe bei der Lösung Ihres Problems erhalten können. Ansonsten wird er Ihnen – wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen – einen Berechtigungsschein für die Beratungshilfe ausstellen, mit dem Sie sich an einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl wenden können.

Bei der Beantragung müssen Sie die Angelegenheit, in der Sie die Beratung benötigen, und Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (in einem Formblatt mit Ausfüllhinweisen) schildern und die erforderlichen Nachweise vorlegen.

Wenden Sie sich direkt an einen Rechtsanwalt, dann wird dieser Sie beim Ausfüllen des Antrages unterstützen. Er wird Sie entweder sofort in Ihrer Rechtsangelegenheit beraten oder die Bewilligung der Beratungshilfe durch das Amtsgericht abwarten.

Wenn Beratungshilfe gewährt wird, kann der Rechtsanwalt von Ihnen eine Gebühr von 10 Euro verlangen. Seine weitere Vergütung erhält er von der Staatskasse.



Prozesskostenhilfe

Prozesskostenhilfe ist die Hilfe, die Sie für die Wahrnehmung Ihrer Rechte in gerichtlichen Verfahren erhalten können. Auch Prozesskostenhilfe erhalten Sie nur, wenn Sie aufgrund Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage sind, die Kosten der Prozessführung aufzubringen. Sie wird unter der weiteren Voraussetzung gewährt, dass die beabsichtigte Klage oder die Verteidigung gegen eine Klage hinreichend Aussicht auf Erfolg hat und nicht mutwillig erscheint.

Den entsprechenden Antrag können Sie über Ihren Rechtsanwalt bzw. auch selbst beim Amtsgericht stellen. Im Falle der Gewährung von Prozesskostenhilfe sind Sie von einer Vergütung Ihres Rechtsanwalts und von der Zahlung der Gerichtskosten befreit. Sie sind aber eventuell der Staatskasse gegenüber verpflichtet, aus Ihrem Einkommen oder Ihrem Vermögen die Kosten für die Rechtswahrnehmung – ganz oder teilweise – in Raten zu erstatten. Zudem erfasst die Pro-



Näheres über die Mediation sowie ein Verzeichnis über die Mediatoren in der Nähe Ihres Wohnortes finden Sie auf den Internetseiten der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation: www.bafm-mediation.de



Rechtsanwaltskammer Sachsen
Atrium am Rosengarten
Glacisstraße 6 | 01099 Dresden
Telefon: 0351 318 59 0
Fax: 0351 336 08 99
E-Mail: info@rak-sachsen.de
Internet: www.rak-sachsen.de

zesskostenhilfe grundsätzlich nicht die Kosten des Gegners. Wenn Sie den Prozess verlieren, müssen Sie die Kosten des Gegners, z. B. für seinen Rechtsanwalt, daher grundsätzlich selbst bezahlen.

Mediation

Wenn eine Partnerschaft auseinander bricht, herrscht selten Einvernehmen. Die meisten Trennungen werden von erheblichen Konflikten und Auseinandersetzungen begleitet, die vor allem die Kinder stark belasten. Gerichtliche Verfahren zur Regelung der familienrechtlichen Angelegenheiten (insbesondere Umgangs- und Sorgerecht sowie Unterhalt) werden von vielen Betroffenen als sehr aufreibend empfunden. Zudem können sie zu einer „Verhärtung der Fronten“ führen und so den zumeist zum Wohle der Kinder erforderlichen künftigen Kontakt der ehemaligen Partner erschweren. Wenn die Kommunikation zwischen den Parteien noch nicht gänzlich unmöglich ist, sollte eine außergerichtliche Mediation in Erwägung gezogen werden. Unter der Führung eines unabhängigen Mediators suchen die Parteien gemeinsam nach der für sie besten Lösung ihres Konflikts. Dies kann einen Gang zu Gericht ersparen oder – sollte er dennoch notwendig werden – zumindest erleichtern.

Scheidung

Wer kann einen Antrag auf Scheidung stellen?

Ein Antrag auf Scheidung kann nur von einem Anwalt gestellt werden. Aus diesem Grund braucht mindestens derjenige Ehegatte unbedingt einen Anwalt, der den Scheidungsantrag stellt. Der andere Ehegatte benötigt nur für den Fall einen Anwalt, dass er selbst auch Anträge an das Gericht stellen will (z. B. einen eigenen Scheidungsantrag oder Anträge zum Unterhalt oder zum Sorgerecht). Auch wenn vor Gericht ein Vergleich über den Versorgungsausgleich geschlossen werden soll, benötigen beide Parteien einen Anwalt, da Vergleiche vor dem Familiengericht nur von Anwälten geschlossen werden können. Läuft die Scheidung aber einvernehmlich ab und sollen keine beide Seiten betreffenden Ansprüche geltend gemacht werden, benötigt der andere Ehegatte in der Regel keinen eigenen Anwalt, da er keine Anträge stellen muss.

Wo finde ich einen Anwalt?

Wünschen Sie die Scheidung, so müssen Sie als erstes einen Rechtsanwalt aufsuchen. Die Rechtsanwaltskammer Sachsen kann Ihnen einen Anwalt vermitteln.

Wann kann das Gericht eine Ehe scheiden?

Eine Ehe kann vom Familiengericht nur dann geschieden werden, wenn sie ohne Aussicht auf Besserung zerrüttet und somit gescheitert ist. Leben die Ehepartner seit einem Jahr getrennt und wünschen beide die Scheidung, geht das Gesetz von einer gescheiterten Ehe aus. Das Gericht kann von dieser gesetzlichen Vermutung aber nur dann Gebrauch machen, wenn die Ehepartner eine Einigung über die elterliche Sorge für die Kinder, über Unterhaltungspflichten sowie über Hausrat und Ehwohnung herbeigeführt haben (einverständliche Scheidung). Leben die Ehepartner seit drei Jahren getrennt, gilt die Ehe auch dann als gescheitert, wenn ein Ehepartner mit der Scheidung nicht einverstanden ist. Die Trennung kann auch in der gemeinsamen Wohnung vollzogen werden, wenn im Übrigen keine Gemeinsamkeiten in den einzelnen Lebensbereichen mehr bestehen. Erforderlich sind eigene Räumlichkeiten, eine jeweils eigene Versorgung (Wäsche, Kochen, Einkauf usw.). Das Getrenntleben wird nicht dadurch unterbrochen, dass die Eheleute kurzfristige Versöhnungsversuche unternehmen.

Welches Familiengericht ist für die Scheidung zuständig?

- Sind minderjährige Kinder vorhanden, dann ist das Gericht des (Gerichts-) Bezirks zuständig, in dem ein Elternteil mit den Kindern lebt.
- Sind keine Kinder vorhanden und lebt einer der Ehegatten noch am gemeinsamen letzten Wohnort, so ist das Familiengericht dieses Ortes zuständig.
- Lebt keiner der Ehegatten mehr an dem letzten gemeinsamen Wohnort, ist das Gericht am Wohnort des Ehegatten zuständig, der Antragsgegner ist.

Was ist ein Versorgungsausgleich?

Zusammen mit dem Scheidungsverfahren wird zwischen den Eheleuten durch das Familiengericht ein Versorgungsausgleich durchgeführt. Dies passiert unabhängig vom geltenden Güterstand (Zugewinnngemeinschaft oder Gütertrennung) und unabhängig von Unterhaltszahlungen. Ziel des Versorgungsausgleichs ist es, eine gerechte Verteilung der Altersversorgung herbeizuführen. Insbesondere für nicht berufstätige Ehepartner sollen angemessene Rentenzahlungen gewährleistet werden.



Was ist ein Zugewinnausgleich?

Wurde von den Eheleuten in einem Ehevertrag keine andere Vereinbarung getroffen, leben sie im Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft. Das bedeutet:

- Durch die Heirat hat sich zunächst nichts geändert: Jedem Ehegatten gehört sein Eigentum auch nach der Heirat allein, und jeder Ehegatte kümmert sich grundsätzlich auch allein darum. Das gilt auch für die Sachen, die Sie während der Ehe erwerben.
- Kommt es zur Scheidung, wird eine „Vorher-Nachher-Betrachtung“ angestellt: Das Vermögen, das jeder Ehegatte in die Ehe eingebracht hat, wird mit seinem jetzigen Vermögen verglichen. Es wird festgestellt, welches Vermögen jeder Ehegatte im Laufe der Ehe dazu gewonnen hat (= Zugewinn).
- Dieser Zugewinn errechnet sich wie folgt: Von dem Vermögen jedes Ehegatten werden dessen Schulden und Verbindlichkeiten abgezogen. Weiterhin ist das Anfangsvermögen des Ehegatten, also das Vermögen, das er in die Ehe eingebracht hat, abzuziehen. Das Ergebnis ist der Zugewinn.
- Ist der Zugewinn errechnet, kommt es zum Ausgleich: Derjenige Ehegatte mit dem höheren Zugewinn gibt die Hälfte seines Überschusses an den anderen ab. Das während der Ehe angehäuften Vermögen wird somit beiden Partnern zu gleichen Teilen zugerechnet.



Was ist ein Verbundverfahren?

Neben der eigentlichen Scheidung muss das Familiengericht oft noch Angelegenheiten wie Unterhalt, Vermögensausgleich oder elterliche Sorge regeln. Diese so genannten Folgesachen kann der Richter auf Antrag in einem Verbundverfahren auch gemeinsam mit der Scheidung verhandeln.

Was kostet eine Scheidung?

Die entstehenden Gerichtskosten tragen beide Ehepartner je zur Hälfte. Für die Anwaltskosten kommt jeder Ehegatte allein auf. Wie teuer die Scheidung wird, hängt wesentlich vom Streitwert ab. Maßgebliche Faktoren sind das Monatseinkommen der Ehegatten, ihre Unterhaltspflichten gegenüber den Kindern, ihr Vermögen und ihre Schulden sowie der Jahresbetrag der zu übertragenden Versorgungsrechte beim Versorgungsausgleich.

Sorgerecht

Die elterliche Sorge wird von den Eltern im Normalfall gemeinsam ausgeübt. Das 1998 reformierte Kindschaftsrecht macht die gemeinsame Ausübung der elterlichen Sorge auch bei unehelichen Kindern unproblematisch möglich.



Was aber passiert, wenn sich die Eltern trennen bzw. scheiden lassen?

Das Gesetz geht davon aus, dass auch nach der Scheidung beide Elternteile grundsätzlich das gemeinsame Sorgerecht behalten. Der Gesetzgeber sieht mithin das gemeinschaftliche Sorgerecht auch nach der Scheidung als den Normalfall an.

Wie funktioniert das gemeinsame Sorgerecht bei getrennt lebenden Eltern?

Da das Kind entweder bei der Mutter oder dem Vater leben wird, muss das gemeinsame Sorgerecht praktikabel gestaltet werden. Unbestreitbar ist dem Elternteil, bei dem das Kind wohnt, der größere Einfluss auf das Kind zuzusprechen. Dieses Problem wird auch vom Gesetz berücksichtigt. Es unterscheidet deshalb zwischen

- Angelegenheiten des täglichen Lebens und
- Angelegenheiten, die für das Kind von erheblicher Bedeutung sind.

Der Elternteil, bei dem das Kind wohnt, kann bezüglich der Angelegenheiten des täglichen Lebens selbstständig so entscheiden, wie er es für das Kind am besten hält. Dagegen werden Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung von beiden Elternteilen zusammen entschieden. Solche Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung für das Wohl des Kindes sind z. B.

- Entscheidungen über die Schulart,
- Ausbildungs- und Berufswahl,

- Verwaltung des Vermögens des Kindes,
- Aufenthaltsbestimmung,
- Wohnsitzwechsel.

Was passiert, wenn ein Elternteil das alleinige Sorgerecht möchte?

Will ein Elternteil die das Kind betreffenden Angelegenheiten allein regeln, ohne dass der andere Teil ein Mitspracherecht hat, muss darüber das Familiengericht entscheiden. Das Gericht wird seine Entscheidung daran ausrichten, was die bessere Lösung für das Kind ist. Stimmt der andere Elternteil dem Antrag des einen Elternteils auf das alleinige Sorgerecht zu, ist das Gericht grundsätzlich an die gemeinsame Entscheidung der Eltern gebunden und wird dem Antrag stattgeben. Diese Bindung an den Willen der Eltern entfällt jedoch, wenn das Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat und dem Antrag widerspricht. Das Gericht muss auch dann eine eigene Entscheidung treffen, wenn der andere Elternteil dem Antrag nicht zustimmt. Können sich die Eltern über das elterliche Sorgerecht nicht einigen, muss das Gericht entscheiden.



Die Entscheidung richtet sich im Wesentlichen nach der Beantwortung von zwei Fragen:

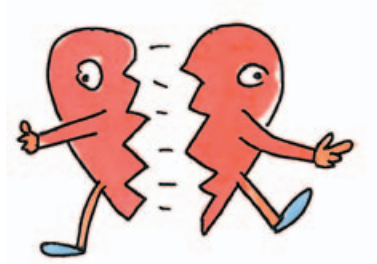
- Wird eine alleinige elterliche Sorge dem Wohl des Kindes am besten gerecht?
- Ist das alleinige Sorgerecht gerade des Antragsstellers die beste Lösung?

Hinsichtlich der ersten Frage prüft das Gericht, inwieweit ein gemeinsames Sorgerecht der (zerstrittenen) Eltern überhaupt realisierbar ist und ob es dem Wohl des Kindes nicht doch am gerechtesten wird.

Nur in dem Fall, dass das Gericht zu dem Ergebnis kommt, dass das alleinige Sorgerecht eines Elternteils die bessere Lösung ist, prüft es auch die Frage, wer von beiden Elternteilen das Wohl des Kindes am ehesten gewährleisten kann.

Insoweit entscheidet das Gericht anhand folgender Kriterien:

- **Förderungsprinzip:** Wie eignet sich der Elternteil zu der Erziehungs- und Betreuungsaufgabe?
- **Kontinuitätsprinzip:** Besteht Einheitlichkeit, Gleichmäßigkeit und Stabilität der Erziehungsverhältnisse?
- Was will das Kind?
- Wie ist die Bindung zu den Eltern?
- **Nestprinzip:** Wie ist die Bindung zu den Geschwistern, welche sonstigen Bezugspersonen gibt es und wie ist das lokale Umfeld?



Anzumerken ist insoweit, dass in unserer modernen Gesellschaft beide Elternteile als zunächst gleichberechtigt in der Erziehungsfrage angesehen werden. Maßgebend für die Entscheidung wird auch sein, ob das Kind durch die Übertragung des alleinigen Sorgerechts aus seinem sozialen Umfeld herausgerissen wird. Als Faustformel gilt: Das Gericht wird immer abwägen, welches das geringere Übel für das Kind ist, wobei dessen Meinung zu berücksichtigen ist.

Unterhalt

Wer eine Familie hat, ist zur Zahlung von Unterhalt verpflichtet. Insofern unterstützen sich die Ehegatten gegenseitig. Die Kinder haben gegen die Eltern einen Anspruch auf Zahlung von Unterhalt. Lebt die Familie zusammen, ist die Situation zu meist klar. Auch wenn ein Elternteil zu Hause ist und kein Geld verdient, trägt er zum Familienunterhalt bei, indem er den Haushalt führt und die Kinder erzieht (sog. Naturalunterhalt).

Kommt es zur Ehescheidung, ist grundsätzlich jeder Ehegatte für sich selbst verantwortlich. Nur bei Vorliegen bestimmter Gründe entstehen Unterhaltsansprüche eines Ehegatten. Hinsichtlich der Kinder gilt: Der Elternteil, bei dem sie wohnen, leistet seinen Unterhalt durch Leistungen in Natur, der andere Teil leistet einen finanziellen Beitrag.



Die Höhe des Unterhalts hängt einerseits von der Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten und andererseits von der Leistungsfähigkeit des zur Zahlung Verpflichteten ab.

Wie hoch ist der Kindesunterhalt?

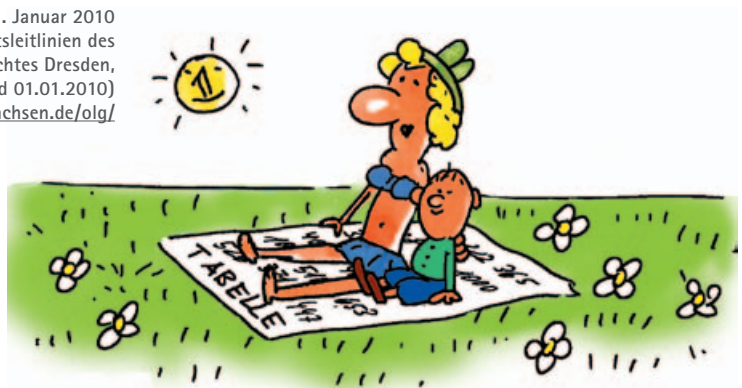
Auch in Sachsen gilt seit dem 01.01.2010 eine neue Unterhaltstabelle mit geänderten Bedarfssätzen für den Kindesunterhalt.

anrechenbares Einkommen
des Unterhaltspflichtigen

Altersstufen in Jahren

		0 – 5	6 – 11	12 – 17	ab 18
Gruppe		Alle Beträge in Euro			
1	bis 1.500	317	364	426	488
2	1.501 – 1.900	333	383	448	513
3	1.901 – 2.300	349	401	469	537
4	2.301 – 2.700	365	419	490	562
5	2.701 – 3.100	381	437	512	586
6	3.101 – 3.500	406	466	546	625
7	3.501 – 3.900	432	496	580	664
8	3.901 – 4.300	457	525	614	703
9	4.301 – 4.700	482	554	648	742
10	4.701 – 5.100	508	583	682	781
Über 5.100 Euro nach den Umständen des Einzelfalls					

Unterhaltstabelle, Stand 1. Januar 2010
(Quelle: Unterhaltsleitlinien des
Oberlandesgerichtes Dresden,
Stand 01.01.2010)
www.justiz.sachsen.de/olg/



Wie hoch ist der Unterhalt unter Anrechnung des Kindergeldes?

Wenn beide Elternteile kindergeldberechtigt sind, aber nur einer das Kindergeld empfängt, wird die Hälfte des Kindergeldes auf die Unterhaltszahlung angerechnet. Aus der nachfolgenden Tabelle können Sie den tatsächlichen Zahlbetrag bei einem **Einkommen bis 5.100 Euro** unter Anrechnung des (hälftigen) Kindergeldes (**für das 1. bis 3. Kind** von je 77 Euro und **ab dem 4. Kind** von je 89,50 Euro) ablesen.



Anrechnung des (hälftigen) Kindergeldes für das 1. bis 3. Kind von je 77 Euro

Einkommensgruppe		0 – 5 Jahre	6 – 11 Jahre	12 – 17 Jahre
1.	bis 1.500	202	245	288
2.	1.501 – 1.900	216	262	307
3.	1.901 – 2.300	230	278	325
4.	2.301 – 2.700	244	294	343
5.	2.701 – 3.100	258	310	361
6.	3.101 – 3.500	281	336	391
7.	3.501 – 3.900	303	361	420
8.	3.901 – 4.300	325	387	449
9.	4.301 – 4.700	348	413	478
10.	4.701 – 5.100	370	439	507

Anrechnung des (hälftigen) Kindergeldes ab 4. Kind von 89,50 Euro

Einkommensgruppe		0 – 5 Jahre	6 – 11 Jahre	12 – 17 Jahre
1.	bis 1.500	189,50	232,50	275,50
2.	1.501 – 1.900	203,50	249,50	294,50
3.	1.901 – 2.300	217,50	265,50	312,50
4.	2.301 – 2.700	231,50	281,50	330,50
5.	2.701 – 3.100	245,50	297,50	348,50
6.	3.101 – 3.500	268,50	323,50	378,50
7.	3.501 – 3.900	290,50	348,50	407,50
8.	3.901 – 4.300	312,50	374,50	436,50
9.	4.301 – 4.700	335,50	400,50	465,50
10.	4.701 – 5.100	357,50	426,50	494,50

vgl. auch die Ausführungen im Internet unter www.justiz.sachsen.de/olg

Was darf der Unterhaltspflichtige für sich behalten?

Der so genannte Selbstbehalt, also das, was der Unterhaltspflichtige gegenüber seinem Kind/seinen Kindern behalten darf, geht aus den Unterhaltsleitlinien des Oberlandesgerichts Dresden hervor.

I.	Der notwendige monatliche Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen beträgt gegenüber minderjährigen Kindern und gleichgestellten Volljährigen	
	1. wenn der Unterhaltspflichtige erwerbstätig ist:	900 Euro
	2. wenn der Unterhaltspflichtige nicht erwerbstätig ist:	770 Euro
II.	Der angemessene monatliche Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen beträgt gegenüber volljährigen Kindern	
	1. wenn der Unterhaltspflichtige erwerbstätig ist:	1.100 Euro
	2. wenn der Unterhaltspflichtige nicht erwerbstätig ist:	1.100 Euro
III.	Der angemessene Bedarf (samt Wohnbedarf und üblicher berufsbedingter Aufwendungen, aber ohne Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung) eines volljährigen Kindes, welches nicht den minderjährigen gleichgestellt ist, beträgt monatlich	640 Euro

In den einzelnen Selbstbehaltsvarianten sind bis zu 450 Euro für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten. Der Selbstbehalt kann angemessen erhöht werden, wenn die Warmmiete im Einzelfall erheblich überschritten wird und dies nicht vermeidbar ist.

Wann entstehen Unterhaltsansprüche des Ehegatten?

Das Gesetz zählt die Gründe, die für eine Bedürftigkeit und damit Unterhaltsberechtigung eines Ex-Ehepartners vorliegen müssen, auf. Ein Anspruch auf Unterhaltszahlungen kann sich dementsprechend aus folgenden Umständen ergeben:

- Kinderbetreuung – Der Ex-Ehepartner betreut ein oder mehrere gemeinschaftliche Kinder und kann deshalb keiner Arbeit nachgehen. Dieser Anspruch ist grundsätzlich auf drei Jahre nach der Geburt des Kindes begrenzt und verlängert sich nur, soweit dies der Billigkeit entspricht. Hierbei sind insbesondere die Belange des Kindes und die bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu berücksichtigen. Seit dem 1. Januar

2008 gilt diese Regelung nunmehr unterschiedslos für geschiedene und nicht verheiratete Elternteile. Darüber hinaus kann sich der Betreuungsunterhalt für einen geschiedenen Ehegatten verlängern, wenn die Dauer der Ehe und die Gestaltung von Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit in der Ehe dies rechtfertigen.

- Hohes Alter – Der Ex-Ehepartner kann wegen hohen Alters keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgehen.
- Krankheit – Dem Ex-Ehepartner ist wegen Krankheit oder anderer Gebrechen keine Erwerbstätigkeit zumutbar.
- Arbeitslosigkeit – Trotz Suche und Bemühen kann der Ex-Ehepartner keine Arbeit finden.
- Aufstockungsunterhalt – Der Ex-Ehepartner ist erwerbstätig, sein Einkommen reicht jedoch nicht für einen vollen Lebensunterhalt aus.
- Ausbildung – Wegen der Eheschließung hat der Ex-Ehepartner seine Ausbildung abgebrochen oder nicht begonnen.



Darüber hinaus können auch sonstige schwerwiegende Gründe eine eigene Erwerbstätigkeit des Ex-Ehepartners als unzumutbar erscheinen lassen.

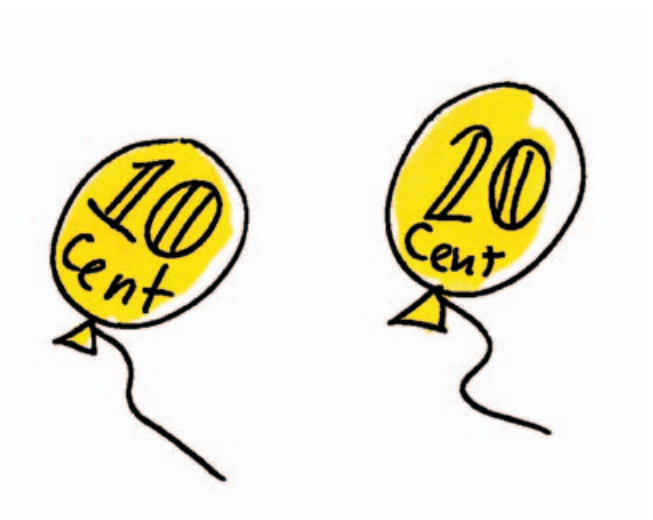
Wann darf der Ehegattenunterhalt beschränkt oder verweigert werden?

Selbst wenn die Situation des ehemaligen Ehegatten eine der Voraussetzungen für Unterhalt erfüllt, gibt es Gründe, die dem Unterhaltsverpflichteten eine Herabsetzung, eine zeitliche Begrenzung des Unterhaltsanspruchs oder sogar eine Zahlungsverweigerung ermöglichen. So sieht § 1578b BGB eine Beschränkung von Unterhaltsansprüchen vor, wenn die Bemessung des Unterhalts am Maßstab des Lebensstandards während der Ehe als unbillig anzusehen wäre. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn und soweit ehebedingte Nachteile die Möglichkeit des anspruchsberechtigten Ehegatten, für den eigenen Unterhalt zu sorgen, nicht eingeschränkt haben. § 1579 BGB erfasst hingegen Fälle, in denen eine Unterhaltsleistung entweder objektiv unzumutbar ist oder in denen dem Unterhaltsberechtigten ein Fehlverhalten gegen die eheliche Solidarität vorgeworfen werden muss. Der Ausschluss oder die Kürzung der Zahlungen bzw. deren zeitliche Einschränkung darf in keinem Fall das Wohlergehen zu versorgender Kinder beeinträchtigen.

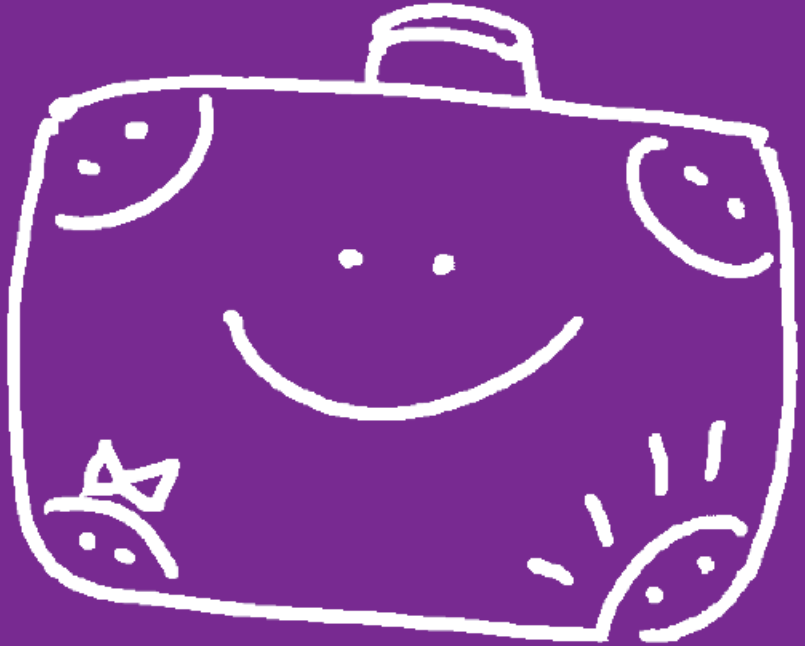
Wie hoch ist der Ehegattenunterhalt?

Die Höhe des Unterhalts für den Ex-Ehepartner richtet sich an den Einkommensverhältnissen aus, die den Lebensstandard der Ehepartner zum Zeitpunkt der Scheidung geprägt haben. Der eheliche Lebensstandard ist also auch Maßstab für die Zeit nach der Trennung. Das hat zur Folge, dass grundsätzlich die Hälfte dessen verlangt werden kann, was während der Ehe für den Unterhalt ausgegeben wurde, gegebenenfalls ermäßigt um einen Erwerbstätigenbonus für den zur Zahlung Verpflichteten.

Ausgangspunkt für die Höhe des Unterhalts ist immer das **Nettoeinkommen** des Unterhaltspflichtigen. Dieses errechnet sich aus dem Nettomonatsgehalt plus 1/12 des Weihnachtsgeldes plus 1/12 des jährlichen Urlaubsgeldes, abzüglich der Beiträge für einzelne Versicherungen, wie z. B. einer Berufsunfähigkeitsversicherung. Von dem Nettoeinkommen sind erneut 5% berufsbedingte Aufwendungen abzuziehen.



7. Urlaub, Freizeit, Bildung



7. Urlaub, Freizeit, Bildung

7.1 „Ausgezeichnete“ familienfreundliche Betriebe in Sachsen

Familien, die in Sachsen Urlaub machen möchten, steht ein breites Angebot an Aktivitäten zur Verfügung. Von Reiterhöfen und Sommerrodelbahnen über Schwimmbäder und Abenteuer-spielplätze bis hin zu Freizeitparks ist für jeden Geschmack etwas dabei. Zudem wurden zahlreiche familienfreundliche Unterkünfte in Sachsen ausgezeichnet.

Familienfreundliche Betriebe erkennen Sie in Sachsen auf den ersten Blick – anhand ihrer „Familienplaketten“. Die gibt es unter anderem für kindgerechte Freizeitangebote, Platz zum Spielen im Hotel oder für leckere Kindergerichte im Restaurant. Sie sind äußeres Zeichen für geprüfte Qualität und ausgezeichneten Familienurlaub in Sachsen.

Welche Kriterien müssen die familienfreundlichen Unterkünfte erfüllen?

Um das Prädikat als familienfreundlicher Betrieb zu bekommen, wird den Freizeit- und Beherbergungseinrichtungen sowie den jeweiligen Orten einiges abverlangt. Um Ihnen beste Bedingungen für unbeschwerte Ferien zu garantieren, werden folgende Punkte von einer unabhängigen Agentur eingehend vor Ort überprüft.

- Gibt es Kinderermäßigungen, Aktions- und Mitmachangebote?
- Finden sich Pauschalangebote für Familien?
- Ist das Personal familienfreundlich?
- Gibt es umfassende Informationen zu familienfreundlichen Angeboten des Hauses und der Region?
- Macht die Einrichtung einen gepflegten Gesamteindruck?
- Sind wetterunabhängige Spielmöglichkeiten vorhanden?
- Sind Steckdosen und elektrische Geräte mit Kindersicherungen versehen?
- Ist das Mobiliar kindgerecht?

- Ist die Anlage vom öffentlichen Straßenverkehr getrennt in einer verkehrsberuhigten Lage mit einem abgeschirmten Spielbereich?
- Finden sich Frei- und Spielfläche in der Nähe der Unterkunft?
- Ist der gastronomische Bereich mit Kinderstühlen und Sitzpolstern ausgestattet?
- Finden sich auch hier Beschäftigungsmöglichkeiten für die Kinder?
- Ist ein separater Nichtraucherbereich verfügbar?
- Befinden sich auf der Speisekarte kindgerechte Angebote?
- Sind Wickelmöglichkeiten, ein Kinder-WC oder ein entsprechender Toilettenaufsatz zu finden?
- Sind im Wohnbereich Wickelaufgabe, Windeleimer, Babybadewanne und auf Wunsch ein Wasserkocher erhältlich?
- Kann der Schlafbereich abgedunkelt werden?

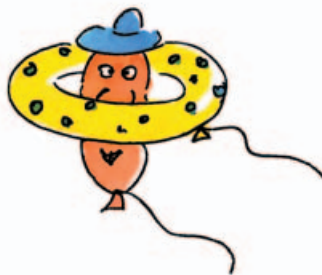
Was zeichnet einen familienfreundlichen Ort aus?

- Mindestens ein familienfreundlicher Beherbergungsbetrieb
- Mindestens eine familienfreundliche Freizeiteinrichtung
- Familienfreundlicher Gesamteindruck durch sichtbare kinderfreundliche Gestaltungselemente
- Kinderwagentaugliche Wege
- Mindestens ein öffentlich zugänglicher Spielplatz mit TÜV-geprüften Geräten und ausgeschildertem Hundeverbot

Auch das Engagement des Betriebes bzw. Ortes für Familien und Kinder außerhalb des eigenen Unternehmens fließt in die Beurteilung mit ein.

Wie finde ich die ausgezeichneten Einrichtungen und Orte?

Nach dem aktuellen Stand engagieren sich derzeit insgesamt 65 Partner auf Initiative der Tourismus Marketing Gesellschaft Sachsen (TMGS) für einen einwandfreien, service- und angebotsfreundlichen Urlaub mit Kind und Kegel – 34 Beherbergungseinrichtungen, 30 touristische Freizeiteinrichtungen und ein Ort.



Welche das genau sind, erfahren Sie im Internet oder direkt bei der TMGS in Dresden.
 Tourismus Marketing Gesellschaft Sachsen mbH
 Bautzener Str. 45/47 | 01099 Dresden
 Telefon: 0351 491700
 Fax: 0351 4969306
 E-Mail: info@sachsen-tour.de
www.sachsen-tourismus.de

7.2 Familienferienstätten und Kinder- und Jugendbildungs- und Übernachtungsstätten in Sachsen

Die Familienferienstätten und weiterführende Informationen finden Sie auf den Internetseiten der Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung.
Internet: www.urlaub-mit-der-familie.de

Naturfreunde Sachsen e.V.
Schützengasse 16 – 18 | 01067 Dresden
Telefon/Fax: 0351 4943362
Internet: www.nfhw.de

Landesverband Kinder- und Jugenderholungszentren Sachsen e.V.
Am Filzteich 4a | 08289 Schneeberg
Telefon: 03772 2293
Fax: 03772 22506
E-Mail: info@kiez.com
Internet: www.kiez.com

Ev.-Luth. Landesjugendpfarramt
Caspar-David-Friedrich-Str. 5
01219 Dresden
Telefon: 0351 4692410
Fax: 0351 4692430
Internet: www.evangelische-freizeitheime-sachsen.de

Sachsen ist ein ideales Urlaubsziel für Familien mit Kindern. Aber ein Familienurlaub kann auch ganz schön teuer sein. Neben Hotels und Pensionen gibt es im Freistaat Sachsen eine Vielzahl von preiswerten Alternativen, die mehr als nur familienorientierte Übernachtungen bieten. „Kinder willkommen“ bedeutet hier: Urlaubsspaß und Erlebnis für die ganze Familie.

Welche Möglichkeiten für den Familienurlaub gibt es? Familienferienstätten

Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und die Familienverbände in Deutschland bieten in rund 130 Familienferienstätten von der Nordsee bis zu den Alpen unterschiedlichste Angebote, um gemeinsam mit der Familie einen bezahlbaren Urlaub zu erleben.

Naturfreundehäuser Sachsen

Unter dem Motto „Natur erleben – sich erholen – zusammen sein“ sind die sächsischen Naturfreundehäuser in der Sächsischen Schweiz, im Erzgebirge und im Burgen- und Heideland offen für alle. Als Ort der Begegnung bieten sie preiswerte Übernachtungsmöglichkeiten und kreative Angebote für Kinder-



Jugend- und Familienfreizeit. Das Angebot reicht hier von der rustikal eingerichteten Herberge mit Selbstversorgung über das komfortabel ausgestattete Haus bis hin zur modernen Familienferienstätte.

Kinder- und Jugendherholungszentren Sachsen

Die KiEZ bieten als Unterkünfte wahlweise Häuser, Bungalows, Ferienwohnungen und teilweise Zeltplätze an. Die Anlagen mit viel Platz im Außengelände sind immer in Wald- und Wassernähe gelegen und bieten zahlreiche Begegnungs-, Sport-, Freizeit- und Bildungsangebote für kleine und große Gäste.

Evangelische-Freizeitheimen-Sachsen

Die Spezialität der Evangelischen Freizeitheimen in Sachsen sind die Selbstversorgerhäuser. Die Persönlichkeit von Kindern, Jugendlichen, Familien und Erwachsenen steht im Mittelpunkt. Sie finden hier beste Bedingungen für ihr ganz eigenes Programm. Das gemeinsame Profil lautet: Individualität statt Massenabfertigung.

Schullandheime in Sachsen

Schullandheime haben eine über 80-jährige Tradition, wobei eine Wiege der Schullandheimbewegung in Sachsen stand. Über viele Jahrzehnte konnte man Schullandheime mit Schule in einem anderen Umfeld gleichsetzen. In den letzten Jahren wurden viele Sanierungsmaßnahmen durchgeführt, so dass gut ausgestattete und sehr preisgünstige Beherbergungsmöglichkeiten entstanden, die sich zunehmend auch für Familien geöffnet haben. Sie bieten einen idealen und preisgünstigen Rahmen für Klassenfahrten.

Jugendherbergen in Sachsen

Fast jeder war schon einmal in einer Jugendherberge. Die Zeiten großer Schlafsäle und Gemeinschaftsduschen gehören aber längst der Vergangenheit an. Geblieben ist ein angemessenes Preis-Leistungs-Verhältnis. In allen sächsischen Verbandsjugendherbergen erwartet Sie ein attraktiver Familienaufenthalt für große und kleine Familien zu entsprechend günstigen Preisen. Neben Familienzimmern gibt es spannende Programme und leckeres Essen. Das alles sorgt für einen abwechslungsreichen und gelungenen Familienurlaub.

Sächsischer Landesverband
der Schullandheime e.V.
Wilthener Str. 55
01904 Neukirch/Lausitz
Telefon/Fax: 035951 30140

E-Mail:
schullandheime-sachsen@t-online.de
Internet:
www.schullandheime-sachsen.de

Deutsches Jugendherbergswerk
Service- und Reisecenter Sachsen
Maternistraße 22 | 01067 Dresden
Telefon: 0351 4942211
Fax: 0351 4942213
E-Mail: servicecenter-sachsen@djh.de
Internet: www.djh-sachsen.de



Einen Gesamtüberblick über die mehr als 90 Einrichtungen aller familienfreundlichen Beherbergungsstätten erhalten Sie in dem von der Tourismus Marketing Gesellschaft Sachsen herausgegebenen Katalog „Auf ins Abenteuerland – Kinder- und Jugendreisen nach Sachsen“.



7.3 Landesfamilienpass

Sachsen hat neben einer wunderschönen Landschaft auch reiche Sehenswürdigkeiten und Erlebnisstätten, die es mit der Familie zu erkunden gilt. Um gemeinsame Erlebnisse im Familienverband zu unterstützen und diese Erkundungstouren auch kinderreichen Familien und Alleinerziehenden mit mindestens zwei Kindern ohne finanzielle Belastung zu ermöglichen, gibt es den Landesfamilienpass. Er berechtigt den Inhaber mit seinen Kindern, unentgeltlich bestimmte Einrichtungen des Freistaates Sachsen (Museen, Sammlungen, Burgen und Schlösser) zu besuchen.

Wer kann einen Familienpass erhalten?

- Familien (Ehepaar oder eheähnliche Gemeinschaft) mit mindestens drei kindergeldberechtigten Kindern
- Alleinerziehende mit mindestens zwei kindergeldberechtigten Kindern
- Familien mit einem kindergeldberechtigten schwerbehinderten Kind, dessen Grad der Behinderung 50 % oder mehr beträgt.

Die Familie muss ihren ständigen Wohnsitz im Freistaat Sachsen haben und gemeinsam in einem Haushalt leben.

Wo erhält man den Familienpass?

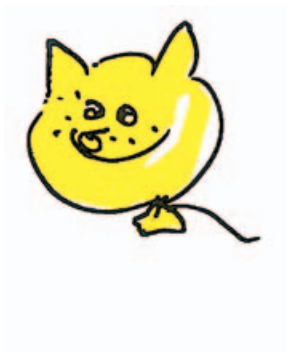
Der Familienpass wird von der zuständigen Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung ausgestellt.

Welche Unterlagen sind vorzulegen?

Der Antragsteller hat einen Personalausweis bzw. einen Reisepass und eine Bescheinigung der Familienkasse über die kindergeldberechtigten Kinder vorzulegen. Der Familienpass ist einkommensunabhängig.

Wie lange gilt der Familienpass?

Die Geltungsdauer wird von der Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung festgelegt und im Familienpass vermerkt. Solange



alle kindergeldberechtigenden Kinder bis zum Ablauf der Geltungsdauer unter 18 Jahre alt sind, kann die Geltung des Familienpasses bis zum Ablauf des übernächsten Kalenderjahres befristet werden, Soweit bis zum Ablauf der Geltungsdauer mindestens ein kindergeldberechtigendes Kind das 18. Lebensjahr vollendet, ist der Anspruch für jedes Kalenderjahr neu festzustellen.

Was kann man mit dem Familienpass unternehmen?

Der Inhaber des Familienpasses ist berechtigt, mit mindestens einem im Familienpass eingetragenen Kind gemeinsam die zum Geltungsbereich des Familienpasses gehörenden Einrichtungen des Freistaates Sachsen unentgeltlich zu besuchen.



7.4 Familienbildung

Familienbildung unterstützt Familien bei der Erziehung ihrer Kinder, zeigt Perspektiven für das Zusammenleben von Eltern und Kindern auf und zielt generell darauf ab, Familien Orientierungshilfen für die Bewältigung des Alltags anzubieten. Neben Erziehungskursen und Vorträgen gibt es eine ganze Reihe weiterer Angebote: Elterncafés, Familienfreizeiten, Elternabende oder Gesprächsangebote.

Welche Hilfe bietet die Familienbildung?

Der Schwerpunkt der Familienbildung liegt in der präventiven Arbeit zu den Themen

- Eltern und Kinder,
- Erziehung und Partnerschaft,
- Hauswirtschaft und Ernährung,
- Gesundheit und Freizeit.

Zahlreiche Familienzentren, Begegnungsstätten, Beratungsstellen u. v. a. bieten Kurse und andere Veranstaltungen zu diesen und weiteren Familien bezogenen Themen an. Sie reichen von Geburtsvorbereitungskursen über Gesprächskreise bis hin zu Fragen der Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Wer kann teilnehmen?

Die Angebote sprechen grundsätzlich Familien in allen Konstellationen an. Familienbildung will die partnerschaftliche Lebens-

gestaltung fördern und Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder unterstützen. Dabei begleiten sie die Familie als Ganzes aber auch das einzelne Mitglied in der jeweiligen Lebensphase.

Wer bietet Themen zur Familienbildung an?

Die häufigsten Einrichtungen der Familienbildung sind in Sachsen Familienzentren, Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, Familienverbände, Familienferienstätten, Mehrgenerationenhäuser bzw. auch Frauen- und Mütterzentren. Sie unterbreiten meist ein breit gefächertes Angebot an Informations- und Beratungsmöglichkeiten.

Im Internet finden Sie einen umfassenden Überblick über überregionale- und regionale Projekte und Angebote sowie über rechtliche Grundlagen und politische Leitlinien zur Familienbildung unter:

www.familienbildung.info

www.familie.sachsen.de



Anhang



Anhang

Checkliste für den Klinikoffner



Was alles mit zur Entbindung muss:

Etwa vier Wochen vor dem Geburtstermin sollte alles Notwendige für die Fahrt zur Klinik bereit liegen. Dann sind Sie auch gerüstet, falls es etwas früher losgeht. Eine mittlere Reisetasche reicht vielleicht schon, weil junge Mütter die Klinik heute meistens schon nach drei, vier Tagen wieder verlassen.

Was brauche ich für mich in der Klinik?

- Ein langes, kochfestes T-Shirt aus Baumwolle.
- Bequeme Schuhe, Hausschuhe oder rutschfeste Socken.
- Morgenrock oder Bademantel – nützlich auch für die Tage danach.
- Fürs Wochenbett: ein bis zwei bequeme Nachthemden, Schlafanzugjacken oder weite T-Shirts, die sich vorn zum Stillen öffnen lassen.
- Zum Stillen: Baumwollbustiers oder Still-Büstenhalter (eine Nummer größer als im sechsten Monat), Stilleinlagen.
- Genügend – etwa acht – kochfeste Slips (in manchen Kliniken gibt es praktische Wegwerf-Slips aus Zellstoff).
- Ein Paket weiche Monatsbinden.
- Einige Waschlappen (praktisch sind Einmalwaschlappen) und Handtücher. Letztere stellt normalerweise die Klinik – ein oder zwei Stück mitzunehmen schadet aber nicht.
- Ein paar Sachen für die Heimfahrt, am besten etwas, das im fünften, sechsten Monat gepasst hat.
- Toilettenartikel: Zahnpasta und -bürste, Creme, Deo, Duschgel, Shampoo, Kamm und/oder Bürste, eine Nagelfeile, ein kleiner Spiegel, Zellstofftücher, Föhn, Lippenpflegestift
- Etwas Geld, Notizbuch und Kugelschreiber.
- Adressbuch mit den wichtigsten Telefonnummern.

Das brauche ich für das Baby:

- Eine, allenfalls zwei Garnituren aus Oberteil und Hose oder ein Strampler Größe 56 – 62.
- Jacke und Mützchen für den Heimweg.

- Eine Windel für Neugeborene.
- Einmal Unterwäsche
- Ein paar Taschentücher (Spucktücher).
- Eine Tragetasche mit Bettzeug – für die Autofahrt eine Baby-Sicherheitsschale.

Diese Papiere darf ich nicht vergessen:

- Mutterpass
- Personalausweis/Pass
- Heiratsurkunde, bei unverheirateten Müttern eine Geburtsurkunde
- Familienstammbuch
- Krankenkassen-Versicherungskarte



Checkliste für Behördengänge und Anträge vor der Geburt



- Bescheinigung des Gynäkologen über die Schwangerschaft und den voraussichtlichen Entbindungstermin für Krankenkasse und Arbeitgeber besorgen und abgeben
- Anmeldung zu einem Geburtsvorbereitungskurs
- Anmeldung zur Geburt in einer Klinik Ihrer Wahl oder in einem Geburtshaus
- Hebammenliste besorgen und Kontakt zu einer Hebamme für die Vor- und Nachsorge aufnehmen
- Antrag auf Mutterschaftsgeld bei der Krankenkasse bzw. dem Bundesversicherungsamt besorgen und rechtzeitig abgeben
- Antrag auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld beim Arbeitgeber abgeben
- Elternzeit beim Arbeitgeber beantragen
- Elterngeldantrag bei den Elterngeldstellen der Landkreise bzw. kreisfreien Städte besorgen
- Kindergeldantrag bei der Familienkasse besorgen
- Kinderarzt für die ersten Untersuchungen nach der Geburt auswählen
- Vaterschaft erklären und evtl. das gemeinsame Sorgerecht beim Jugendamt beantragen (bei unverheirateten Eltern)



Checkliste für Behördengänge und Anträge nach der Geburt

- Geburtsurkunde des Kindes beim Standesamt beantragen (bei Klinikentbindung meist automatisch veranlasst durch Klinik); innerhalb einer Woche nach der Geburt ausstellen lassen (mindestens vier beglaubigte Exemplare)
- Mutterschaftsgeld für die Zeit nach der Geburt beantragen
- Familienversicherung für das Kind bei Krankenkasse beantragen
- Dauer der Elternzeit bis zwei Wochen nach Geburt beim Arbeitgeber beantragen
- Elterngeld beantragen – so schnell wie möglich nach der Geburt spätestens aber vor Ablauf der Mutterschutzfrist – bei der Elterngeldstelle
- Ggf. Eintragung/Bescheinigung eines Kinderfreibetrags zur Berücksichtigung im Lohnsteuerabzugsverfahren bzw. Wechsel der Lohnsteuerklasse (bei Alleinerziehenden) beim Finanzamt beantragen
- Geänderte Lohnsteuerkarte 2010 oder Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug (Ersatzbescheinigung) bzw. Ausdruck oder sonstige Papierbescheinigung des Finanzamts mit den gültigen elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen dem Arbeitgeber vorlegen
- Kindergeldantrag an die Familienkasse schicken
- Ggf. Antrag auf Unterhaltsvorschuss beim Jugendamt stellen (bei Alleinerziehenden)
- Anmeldung für Kurs zur Rückbildungsgymnastik
- Ggf. Antrag auf Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte oder zur Betreuung bei einer Tagesmutter stellen



Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Albertstraße 10, 01097 Dresden
E-Mail: presse@sms.sachsen.de
www.sms.sachsen.de

Textentwurf:

Holger Preiß

Redaktion:

Susanne Rosezin und Marka Ziesch

Gestaltung:

Frank Voigt

Satz und Druck:

Druckerei Vettors GmbH & Co. KG Radeburg

Redaktionsschluss:

30. April 2012

4. Auflage, 2012:

10.000

Bezug:

Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung
Hammerweg 30, 01127 Dresden
Telefon 0351 2103671, Fax 0351 2103681
E-Mail: Publikationen@sachsen.de

Die Broschüre kann auch online bestellt und heruntergeladen werden unter www.publikationen.sachsen.de.
Diese Broschüre wird kostenlos abgegeben.

Verteilerhinweis: Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist es jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright:

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.

